

Stadt Erlangen

Einladung

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

8. Sitzung • Dienstag, 16.07.2013 • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- | | | |
|-------|---|---------------------------------|
| 12. | Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss | |
| 12.1. | Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2013
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung | EBE-B/060/2013
Kenntnisnahme |
| 13. | Bauliche und hydraulische Kanalerneuerung/ -sanierung einschl. Fremdwassersanierung
hier: Bau-/Sanierungsprogramm 2014 | EBE-2/069/2013
Beschluss |
| 14. | Bahndurchpressung Gerberei
hier: Zustimmung gemäß DA-Bau | EBE-2/068/2013
Beschluss |
| 15. | Anfragen Werkausschuss | |

Bauausschuss

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 16. | Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss | |
| 16.1. | Umnutzung eines Hotels und eines MFH zu einem App.-Haus mit 30 Studentenwohnungen und 12 Wohnungen, Erweiterung eines Cafés; Bahnhofplatz 4, 5; Goethestraße 46; Fl.-Nrn. 183, 184, 185; Az.: 2013-586-VV | 63/259/2013
Kenntnisnahme |

16.2.	Neubau eines 5-Familienhauses mit 3 Garagen und 5 Stellplätzen; Faust-von-Stromberg-Straße; Fl.-Nr. 198/7; Az.: 2013-451-VV	63/262/2013 Kenntnisnahme
16.3.	Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern; Alter Markt 2 (Gemarkung Büchenbach); Fl.-Nr. 29, 29/2, 34; Az.: 2013-574-VV	63/263/2013 Kenntnisnahme
16.4.	Strategisches Management - Beschlusscontrolling; Beschlussüberwachungsliste II. Quartal 2013 (Stand 30.06.2013)	24/049/2013 Kenntnisnahme
16.5.	Beschlussvorlage Nr. 66/086/2011 vom 01.03.2011; hier: Sachstandsbericht Recyclingasphalt (Ökoasphalt) für Erlanger Straßen	66/226/2013 Kenntnisnahme
16.6.	Straßenschäden Kriegenbrunn; hier: Mitteilung Fr. StRin Wirth-Hücking gem. PV BWA vom 18.06.2013	66/237/2013 Kenntnisnahme
16.7.	Geplanter Bauablauf des DB Projektabschnittes zur Herstellung der Fuß- und Radwegunterführung Bahnhof Bruck	66/230/2013 Kenntnisnahme
16.8.	Erneuerung Brücke über den Hutgraben im Zuge der Sebastianstraße; Aufhebung der Ausschreibung und Verschiebung des Projektes	66/232/2013 Kenntnisnahme
16.9.	Protokollvermerk aus der Sitzung des BWA am 18.06.2013; hier: Anfrage Frau StRin Lange betr. Sachstandsmitteilung zum Projekt Schaffung eines beleuchteten Fuß- und Radweges zwischen Schenkstraße und Staudtstraße	66/231/2013 Kenntnisnahme
16.10.	Zusammensetzung Kunstkommission Erlangen	KPB/029/2013 Kenntnisnahme
17.	Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ	
17.1.	Neubau eines Wohnhauses; Lammersstraße 1 a (Burgberggebiet); Fl.-Nr. 1188/4; Az.: 2012-1416-VO	63/264/2013 Beschluss

18. Amt für Gebäudemanagement

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 18.1. | Zwischenbericht des GME (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2013 - Stand 31. Mai 2013 | 241/069/2013
Gutachten |
| 18.2. | Ausstattung der stadteigenen Toiletten mit Desinfektionsmitteln - Fraktionsantrag 53/2013 der Erlanger Linken | 243/014/2013
Beschluss |
| 18.3. | Pestalozzischule - Erneuerung der ELA-Anlage und Hausalarmanlage - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3 | 242/313/2013
Beschluss |
| 18.4. | Adalbert-Stifter-Schule - Einbau einer Hausalarmanlage und Erweiterung der ELA-Anlage - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3 | 242/314/2013
Beschluss |

19. Tiefbauamt

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 19.1. | Ausbau Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße | 66/225/2013
Beschluss |
| 19.2. | Notwendige Sanierungsmaßnahmen an Brücken im Stadtgebiet Erlangen;
Fortschreibung des Sanierungsprogramms 2013 | 66/233/2013
Beschluss |
| 19.3. | Umbau der Bushaltestelle "Tennenlohe" in der Sebastianstraße;
DABau-Beschluss Entwurfsplanung | 66/234/2013
Beschluss |
| 19.4. | BP 197: Von-Wendt-Weg;
DA Bau-Beschluss Entwurfsplanung | 66/235/2013
Beschluss |
| 19.5. | Umbau Bushaltestelle "Weisendorfer Straße";
DA Bau-Beschluss Entwurfsplanung | 66/236/2013
Beschluss |

20. Rechtsamt

- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| 20.1. | Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 008/2012 der CSU-Stadtratsfraktion | 30/255/2013
Gutachten |
| 20.2. | Neufassung der Heimatpflegersatzung | 30-R/082/2013
Gutachten |

21. Anfragen Bauausschuss

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 9. Juli 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/060/2013

Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2013

hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb vom 16.05.1995 i. d. F. v. 21.01.2013 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2013 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis
- Finanzmittel Anlagen im Bau

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2012 zum 31.12.2012 aufbaut, der von der Rödl & Partner GmbH geprüft, in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 18.06.2013 begutachtet sowie in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.07.2013 beschlossen und in die Stadtratssitzung am 25.07.2013 zur Feststellung und Entlastung der Werkleitung eingebracht wird.

An die Mitglieder des BWA´s wurde vorab ein Exemplar (Kurzfassung) verteilt.

Die ausführliche Fassung des Halbjahresabschlusses kann beim EBE, Abteilung Buchhaltung / Organisation, eingesehen werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-2/069/2013

**Bauliche und hydraulische Kanalerneuerung/ -sanierung einschl.
Fremdwassersanierung
hier: Bau-/Sanierungsprogramm 2014**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das aufgezeigte Bau-/Sanierungsprogramm 2014 wird beschlossen.
Der Entwässerungsbetrieb wird beauftragt, die Maßnahmen auszuschreiben und im Jahr 2014 durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der öffentlichen Kanäle.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des Bau-/Sanierungsprogrammes im Wirtschaftsjahr 2014.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Allgemeines

Im Vollzug der Wassergesetze ist die Stadt Erlangen als Betreiberin der öffentlichen Entwässerungseinrichtung verpflichtet, ihr Kanalnetz einschließlich der zugehörigen Sonderbauwerke auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen und für eine ordnungsgemäße Abwasserableitung zu sorgen.

Das Kanalsanierungsprogramm des EBE wurde unter Berücksichtigung nachstehend genannter baulicher, hydraulischer und umweltrelevanter Aspekte erstellt:

- Baulicher Zustand der Kanäle aus aktuellen optischen Kanaluntersuchungen
- Hydraulik (Hydrodynamische Kanalnetzberechnung)
- Erfahrungen aus dem Kanalbetrieb (Unterhalt und Reinigung)
- Straßeneinbrüche
- Geplante Maßnahmen des Tiefbauamtes
- Oberflächengestaltung
- Verkehrsbedeutung und -belastung (Busse)
- Grundwassersituation
- Nähe zu Versorgungsleitungen
- Wirtschaftlichkeit
- Fremdwasser

3.2 Kanal- und Schachterneuerungen in offener Bauweise (Stadtteil Dechsendorf)

Straße	Haltung/ Schächte	DN neu (vorh.)	Länge ca. (m)	Kosten ca. (€)
Domstiftstraße	2 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (200)	74	110.000,-
Loheweg	1 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (200)	27	40.000,-
Michael- Kreß- Straße	3 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (250)	123	183.000,-
Naturbadstraße	4 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (250)	179	268.000,-
Fliederstraße	3 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (300)	131	195.000,-
Sudetenstraße	1 Haltungen inklusive Schachterneuerung	300 (250)	56	83.000,-
Schacht-erneuerung	11 Schächte	1000		259.000,-
Erneuerung Gesamtlänge und Gesamtkosten			590	1.138.000,-

3.3 Grabenlose Sanierungen mittels Inliner

Straße	Haltung	DN	Länge ca. (m)	Kosten ca. (€)
BEREICH Stadtteil Dechsendorf				
Anzengruberweg	3 Haltungen	300	160	37.000,-
Witikoweg	5 Haltungen	300	191	44.000,-
Ganghofer Straße	5 Haltungen	300	90	21.000,-
Naturbadstraße	10 Haltungen	Ei 300/450 Ei 400/600	338	144.000,-
Weißendorfer Straße	4 Haltungen	300	179	31.000,-
Lerchenstraße	7 Haltungen	300	295	68.000,-
Waldseestraße/ Campingstraße	9 Haltungen	300 400	349	86.000,-
Domstiftstraße	4 Haltungen	300 400	169	45.000,-
Berghang	3 Haltungen	300	124	29.000,-
Giesbethweg	5 Haltungen	600	98	45.000,-

Loheweg	3 Haltungen	300	123	29.000,-
Röttenbacher Straße	16 Haltungen	300 600	508	166.000,-
Brühl	2 Haltungen	300	52	12.000,-
Hirschensprung	2 Haltungen	300	78	18.000,-
Moorbachweg	7 Haltungen	500	261	105.000,-
Morauweg	2 Haltungen	300	83	20.000,-
Faust- von- Strom- berg Straße	7 Haltungen	300	284	66.000,-
Buchfinkstraße	5 Haltungen	300	204	47.000,-
Egerstraße	4 Haltungen	300	186	43.000,-
Campingstraße	3 Haltungen	300	123	29.000,-
Brühl	2 Haltungen	700	48	28.000,-
Fliederweg	1 Haltungen	300	26	6.000,-
Sudetenlandstraße	1 Haltungen	300	47	11.000,-
Grünauweg	2 Haltungen	300	89	21.000,-
Bischofsweiherstraße	3 Haltungen	500	108	44.000,-
BEREICH Südstadt				
Schenkstraße	5 Haltungen	500	182	75.000,-
Pfälzer Straße	2 Haltungen	400	74	26.000,-
Sanierungen Gesamtlänge und Gesamtkosten			4.397	1.296.000,-

3.4 Grabenlose punktuelle Sanierung mittels Roboter (Stadtteil Dechsendorf)

Straße	Haltung/ Schächte	Anzahl	Kosten ca. (€)
verschiedene	Haltungen	20	20.000,-
verschiedene	Schächte	10	23.500,-
Punktuelle Sanierungen Gesamtanzahl und Gesamtkosten		40	43.500,-

3.5 Hydraulische Sanierungen (Stadtteil Eltersdorf)

Straße	Haltung/ Schächte	DN neu (vorh.)	Länge ca. (m)	Kosten ca. (€)
Anbindung	2 Haltung inklusive	500	15	26.000,-

Parallelsammle	Schachterneuerung			
Schießhausstraße	2 Haltung inklusive Schachterneuerung	600	83	162.000,-
Schießhausstraße	1 Haltung inklusive Schachterneuerung	700	30	69.000,-
Kreuzsteinstraße	1 Haltung inklusive Schachterneuerung	300	19	28.000,-
Schwemmseeweg	3 Haltung inklusive Schachterneuerung	400	111	179.000,-
Mendelstraße	2 Haltung inklusive Schachterneuerung	500	68	125.000,-
Sonnenstraße	2 Haltung inklusive Schächte	500	94	172.000,-
Webichgasse	2 Haltung inklusive Schachterneuerung	500	62	113.000,-
In der Zeil	2 Haltung inklusive Schächte	400	66	105.000,-
Erneuerung Gesamtlänge und Gesamtkosten			548	979.000,-

Der Umgriff der Maßnahmen ist aus den in der Sitzung ausgehängten Plänen ersichtlich. Zusätzliche Maßnahmen bzw. Änderungen der Prioritäten können sich noch auf Grund der laufenden Kanaluntersuchungen bzw. –feststellungen und noch nicht bekannter Maßnahmen des Tiefbauamtes sowie durch Kanaleinbrüche ergeben.

Ausblick für die Folgejahre

In den Folgejahren nach 2014 soll der Sanierungsschwerpunkt auf den Bereich der weiteren Wasserschutzzone im Stadtteil Alterlangen gelegt werden. Ebenso soll die Fremdwassersanierung entsprechend der Erkenntnisse der optischen Kanaluntersuchung, sowie des Fremdwassermessprogramms fortgesetzt werden. Des Weiteren werden entsprechend dem „Grundsatzbeschluss Sanierungskonzept“ vom 23.03.2010 die hydraulischen Sanierungsmaßnahmen mit der Prioritätsstufe „hoch“ bearbeitet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kosten in Höhe von 3.456.500,00 € sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes gedeckt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-2/068/2013

Bahndurchpressung Gerberei hier: Zustimmung gemäß DA-Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Vollzug der DA-Bau wird

- der Vorentwurfsplanung für die Durchpressung der Bahnlinie von der Gerberei zur Paulistraße zu gestimmt.
- das Bauvorhaben mit Erstellung der Entwurfsplanung fortgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Auflagen der Wasserrechtsbescheide vom 21. 12. 2005 und vom 24. 07.2007 für das Becken RÜB 14100 Martinsbühler Straße werden durch das Abklemmen eines Teilgebietes und Zuleitung zum RÜB 14000 Gerberei erfüllt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zustimmung zur Vorentwurfsplanung gemäß DA-Bau.
Der Entwurf soll dem BWA am 24. 09. 2013 vorgelegt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gegenstand der Vorentwurfsplanung ist die hydraulische Erweiterung der öffentlichen Entwässerung durch einen Kanal DN 1400 von der Paulistraße zum Becken RÜB14000 in der Gerberei.
Der Bereich von der Münchener Straße bis zur Paulistraße unter der Bahn wird als Rohrpressung ausgeführt, die restlichen Trassen in der Münchener Straße und der Gerberei in offener Bauweise. Der Schacht in der Kreuzung Paulistraße/Goethestraße wurde schon vorab vor dem Ausbau der Goethestraße erstellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

- Voraussichtliche Gesamtkosten gem. Kostenberechnung brutto rd. 1.290 Mio. €
- Es ist geplant, die v. g. Investitionskosten mit der Abwasserabgabe zu verrechnen.

Anlagen: ---

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/259/2013

Umnutzung eines Hotels und eines MFH zu einem App.-Haus mit 30 Studentenwohnungen und 12 Wohnungen, Erweiterung eines Cafés; Bahnhofplatz 4, 5; Goethestraße 46; Fl.-Nrn. 183, 184, 185; Az.: 2013-586-VV

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanung, Erlanger Stadtwerke AG, Umweltamt/Immissionsschutz, Ordnungsamt, Denkmalschutz

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Anwesen Bahnhofplatz 4 und 5 sowie Goethestraße 46 haben einen neuen Eigentümer. Geplant ist, die vorhandenen Läden zu belassen, lediglich das Café erhält einen Anbau zum Innenhof und vergrößert damit seine Gastfläche um weitere 20 qm. Insgesamt werden mit der Umnutzung und dem Umbau der bestehenden ehemaligen Wohnungen und Hotelzimmer (50 Betten) 22 Studentenwohnungen und 12 Appartements geschaffen. Die hofseitigen Appartements erhalten Balkone, um den 2. Rettungsweg zu gewährleisten.

Der Anbau Goethestraße 46 im Innenhof soll abgebrochen werden. Stattdessen soll die Lücke in der Blockrandbebauung mit einem Neubau zur westlichen Stadtmauerstraße geschlossen werden. Der zweistöckige Neubau ist an das Treppenhaus des denkmalgeschützten Anwesens Bahnhofplatz 5 mit Laubengängen erschlossen. Es entstehen somit acht neue Studentenwohnungen, vier davon als Maisonetten.

Ein Stellplatz wird durch die Maßnahme zusätzlich notwendig, der abgelöst werden soll. Der Innenhof soll von notwendigen Stellplätzen freigehalten werden, um diesen zu begrünen und u. a. notwendige Fahrradabstellplätze zu schaffen.

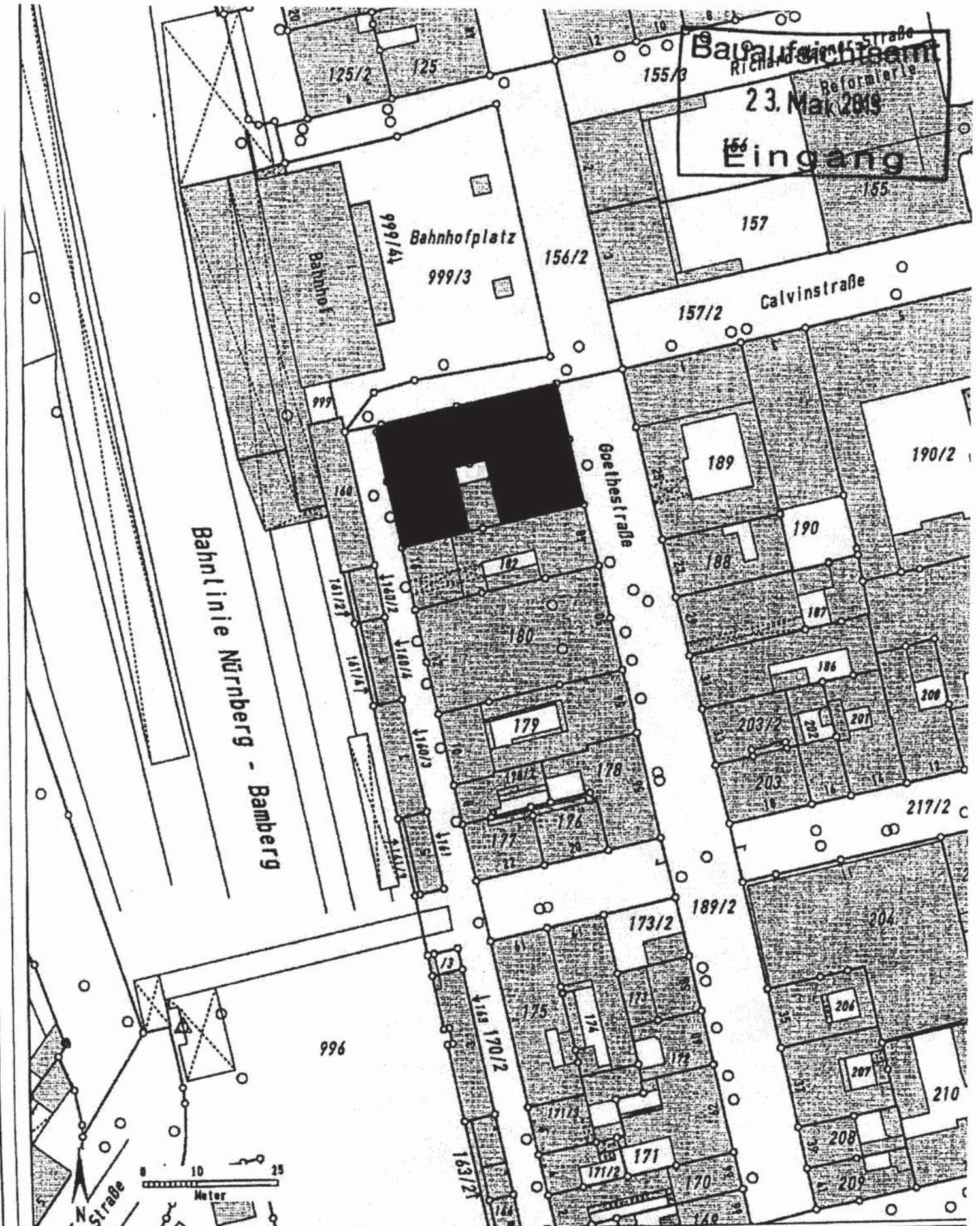
Die Verwaltung hat mehrere Bauberatungen durchgeführt. Der Neubau fügt sich nun in seinem baulichen Maßstab und Gestaltung planungsrechtlich in die nähere Umgebung ein und wird aus denkmalschutzrechtlichen Gründen befürwortet.

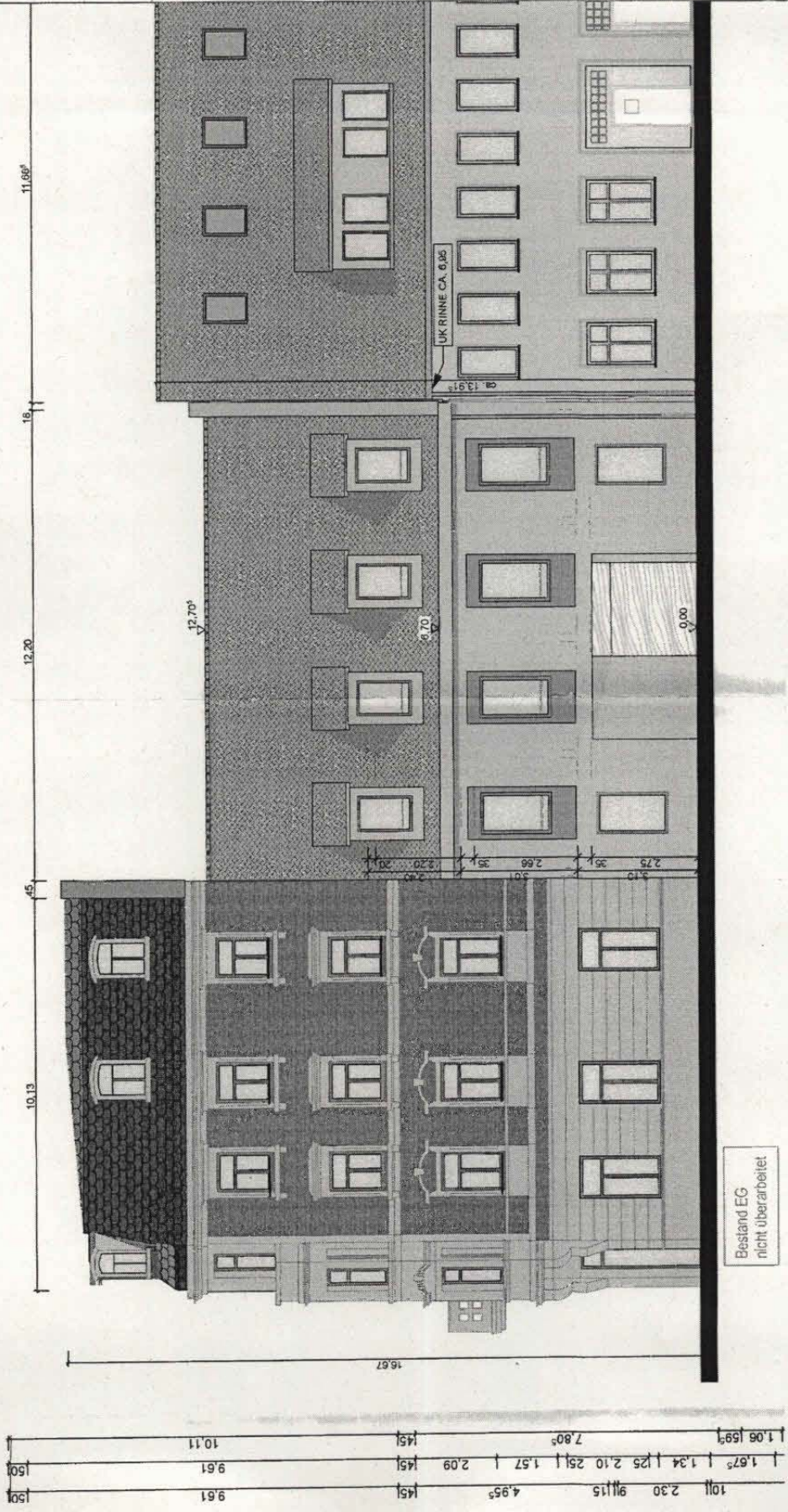
Die Verwaltung hat die Baugenehmigung daher antragsgemäß erteilt.

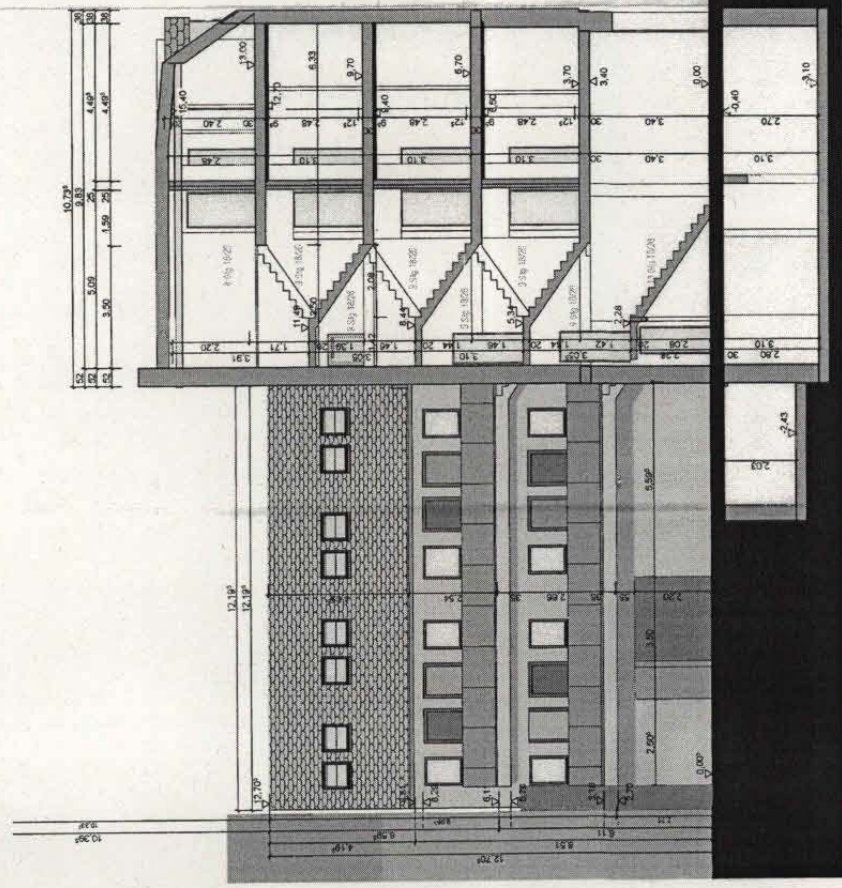
Anlagen: Lageplan
Ansichten

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang







Schnit R-B Ansicht Ost Neubau / Bahnhofplatz 4 Treppenhaus

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/262/2013

**Neubau eines 5-Familienhauses mit 3 Garagen und 5 Stellplätzen;
Faust-von-Stromberg-Straße; Fl.-Nr. 198/7;
Az.: 2013-451-VV**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
---	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanung; Erlanger Stadtwerke AG; Vermessung und Bodenordnung; Grundstücksentwässerung; Tiefbauamt; Naturschutz und Landschaftsplanung, Baumschutz; Wasserversorgung Seebachgruppe; Umweltamt - Naturschutz und Landschaftsplanung; Verkehrsplanung

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes D 206 in einem allgemeinen Wohngebiet. Geplant ist, das Grundstück mit einem zweigeschossigen 5-Familienwohnhaus mit 3 Garagen und 5 Stellplätzen zu bebauen. Die Erschließung von 2 Stellplätzen (barrierefrei) sowie der Zugang des Gebäudes erfolgt über die Faust-von Stromberg-Straße. Die 3 Garagen und weitere 3 Stellplätze werden von der Röttenbacher Straße aus erschlossen.

Durch die geplante Bebauung wird die südliche Baugrenze um 1,50 m (Südost) bis 2,50 m (Südwest) überschritten. Die 3 Garagen und Stellplätze im Süden sowie die 2 Stellplätze im Norden liegen völlig außerhalb der Baugrenzen. Durch das Baugrundstück verläuft eine Abgrenzung von zulässig einem Vollgeschoss im Westen und zulässigen 2 Vollgeschossen im Osten. Die zulässigen Traufhöhen von 3,0 m (I Vollgeschoss) und 6,0 m (II Vollgeschosse) werden durch den geplanten Hauptbaukörper mit 6,50 m Wandhöhe, bedingt durch den Geländeverlauf, teilweise überschritten. Im Bereich der beiden um 2,50 m zurückspringenden Dachloggien/Dachgauben im Osten beträgt die Wandhöhe 8,76 m.

Durch den geplanten Baukörper verläuft eine Trennung der Festsetzungen des Bebauungsplans: ein Teil liegt in einem maximal zulässigen 1-geschossigen Bereich, der andere Teil in einem maximal zulässigen 2-geschossigen Bereich. Die vorhandene Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,61 wird im Bereich der erdgeschossigen Bebauung überschritten (zulässig 0,5 bei I VG) im Bereich der zulässigen zweigeschossigen Bebauung eingehalten.

Die Nachbarzustimmung der westlich angrenzenden eingeschossigen Bebauung Flurnummer 198 liegt vor, die der östlich angrenzenden 2-geschossigen Bebauung Fl.-Nr. 198/11 liegt nicht vor, die der Fl.-Nr. 198/9 (Eigentümergeinschaft) liegt teilweise vor. Die Nachbareinwände wurden in Bezug auf die Traufhöhe, die südliche Baugrenzenüberschreitung und die Anzahl der Wohneinheiten schriftlich geltend gemacht.

Die Überschreitung der Vollgeschosse im westlichen Teil des Grundstücks und die hieraus resultierende GFZ-Überschreitung ist städtebaulich vertretbar, da die gewünschte Höhenstaffelung im Quartier beim Nachbargebäude Hausnummer 52 erfolgt.

Die Traufhöhen- und Baugrenzenüberschreitung ist städtebaulich vertretbar und wird vor dem Hintergrund einer maßvollen Nachverdichtung befürwortet. Die Nebenanlagen können gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden. Die erforderlichen Befreiungen werden in Aussicht gestellt.

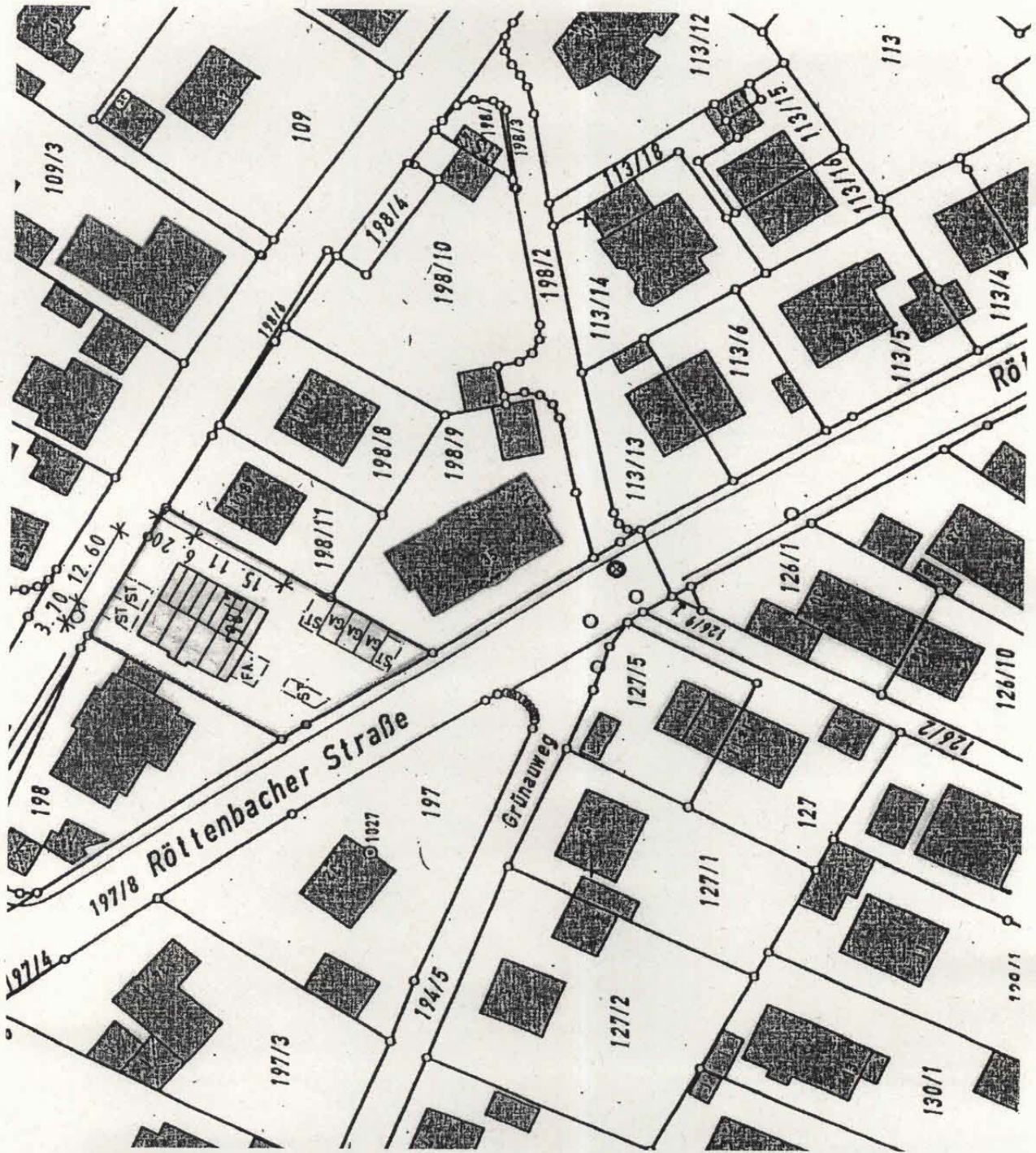
Die Abstandsflächen werden eingehalten, so dass die Nachbarn, die Ihre Zustimmung verweigert haben, nicht in geschützten Rechten betroffen sind, zumal die Festsetzung zur zulässigen Zahl der Geschosse und Wandhöhen nur städtebauliche Ziele verfolgt.

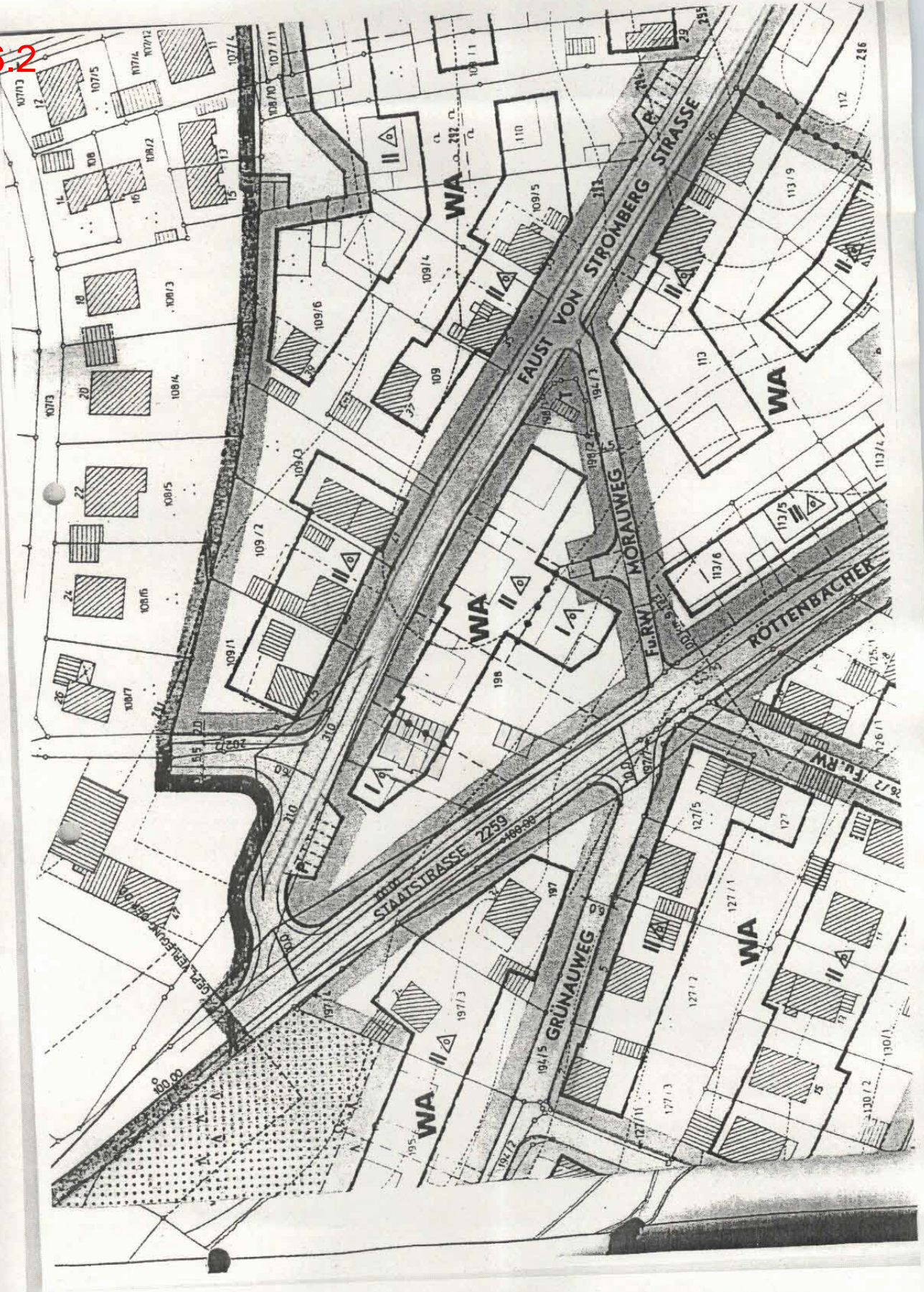
Die Verwaltung wird die Baugenehmigung daher antragsgemäß erteilen.

Anlagen: Lageplan
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
Ansichten

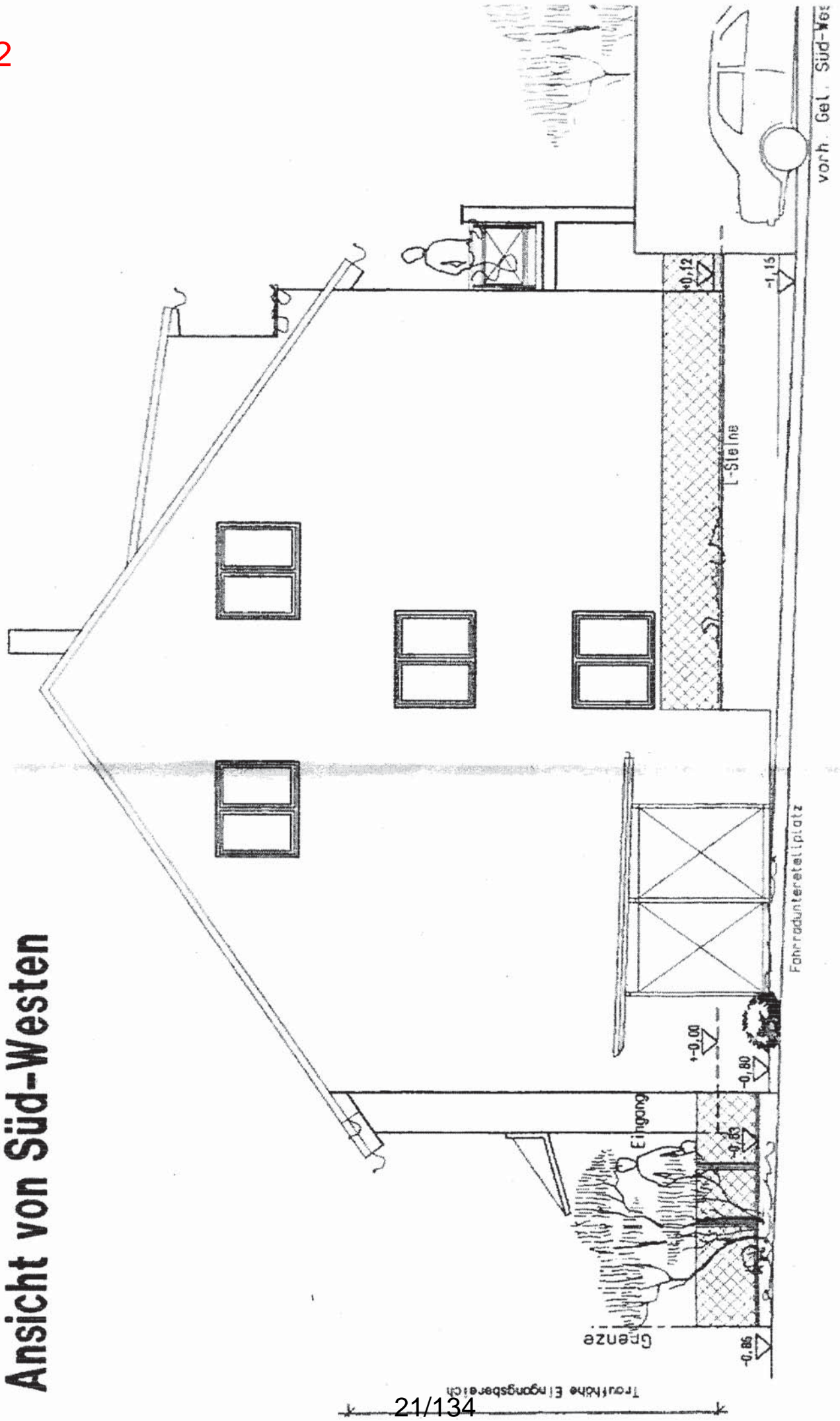
III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

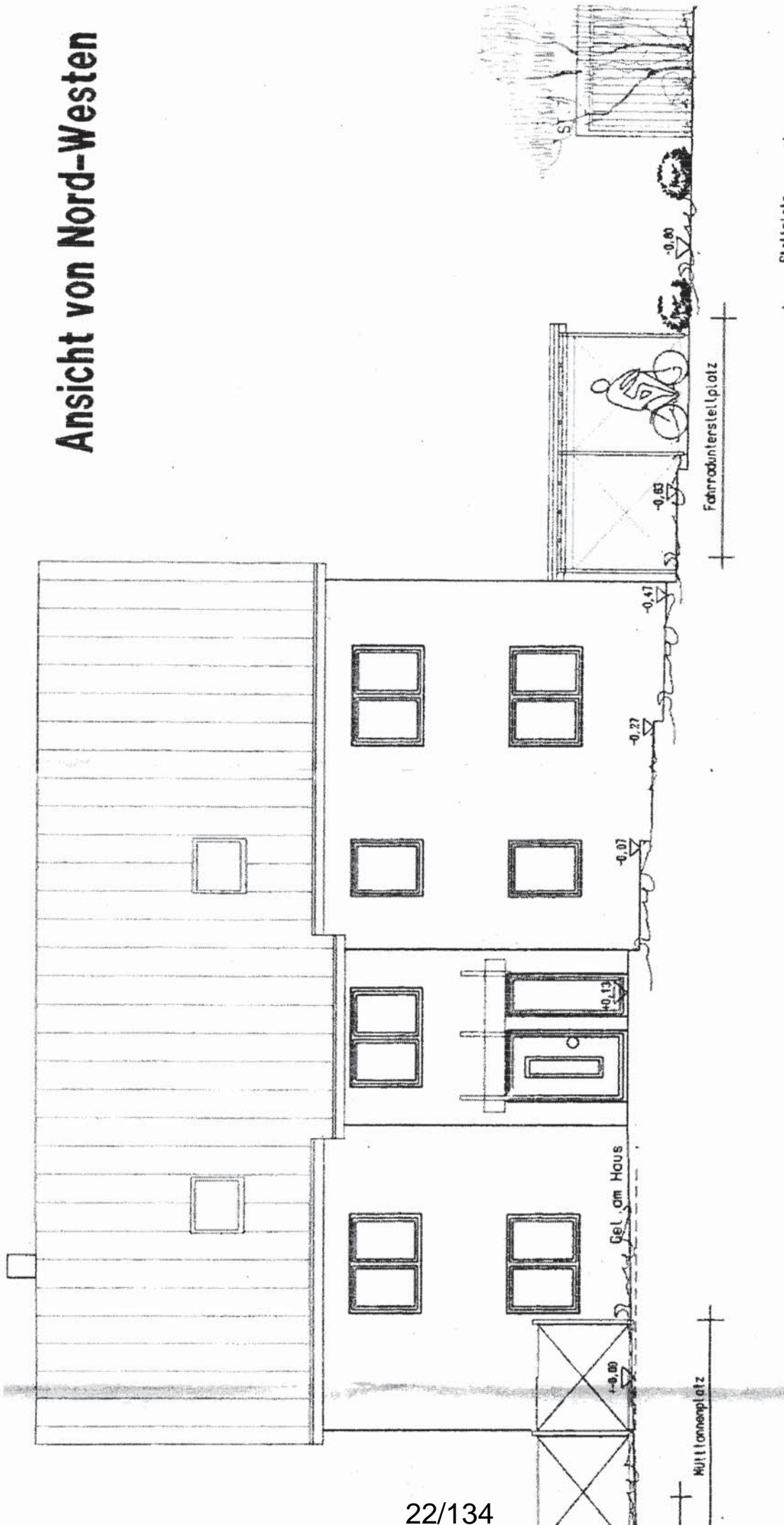




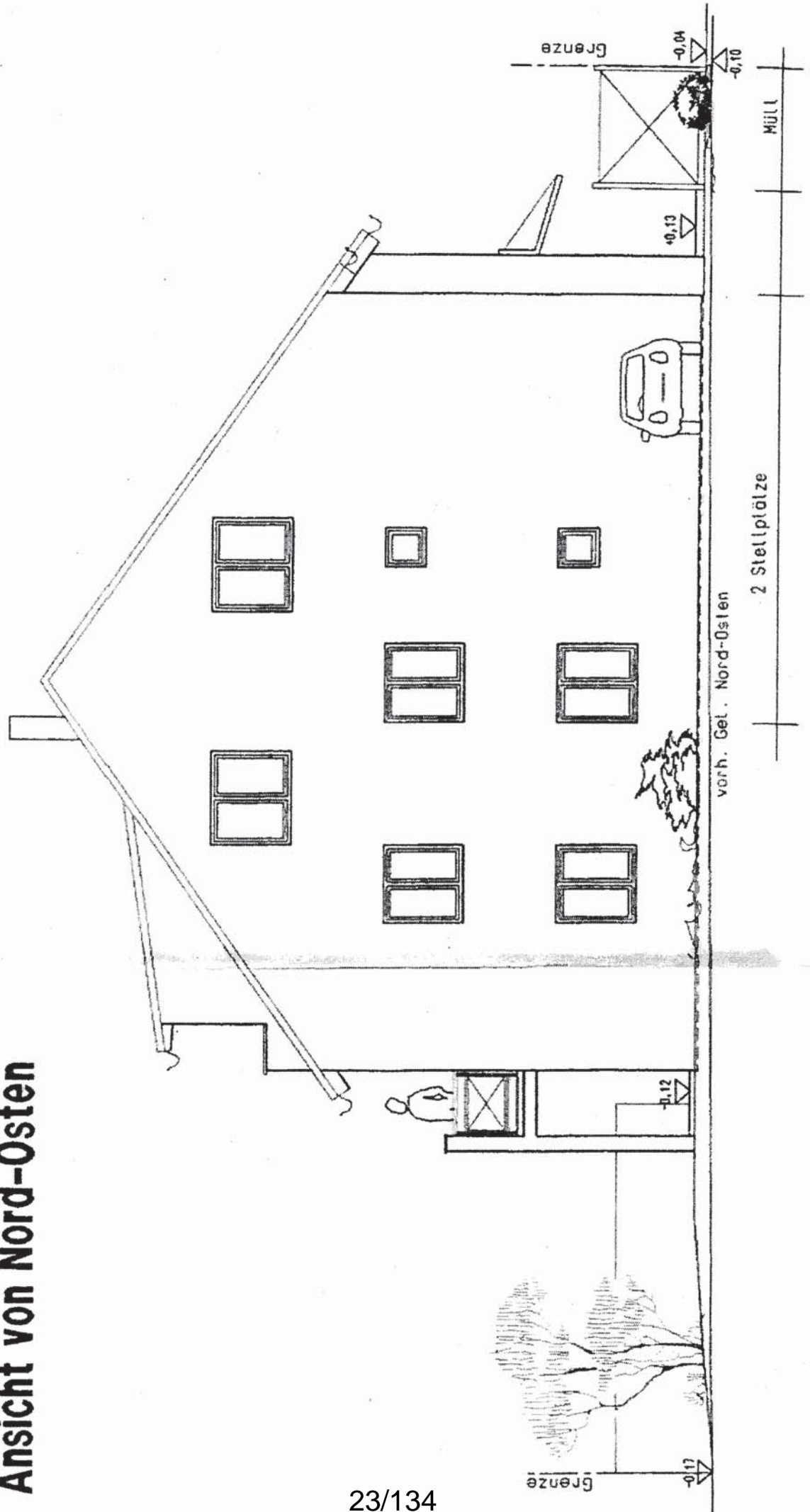
Ansicht von Süd-Westen



Ansicht von Nord-Westen



Ansicht von Nord-Osten



Ansicht von Süd-Osten



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/263/2013

**Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern;
Alter Markt 2 (Gemarkung Büchenbach); Fl.-Nr. 29, 29/2, 34;
Az.: 2013-574-VV**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
---	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanung; Vermessung und Bodenordnung; Tiefbauamt; Grundstücksentwässerung; Denkmalschutz; Erlanger Stadtwerke AG

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Baugrundstück im alten Ortskern von Büchenbach soll mit 2 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 14 Wohneinheiten bebaut werden. Die erforderlichen Stellplätze befinden sich im Innenhof zwischen den Gebäuden und werden von der Straße Alter Markt erschlossen. Gegenüber des Bauvorhabens befindet sich das denkmalgeschützte Anwesen Alter Markt 1.

Vor Einreichung des Bauantrages wurde bereits eine informelle Anfrage gestellt, die im Baukunstbeirat behandelt wurde. Die Beratung im Baukunstbeirat erforderte ein maßstäbliches Einfügen der Baukörper in die Umgebung unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation der straßenseitigen Grenzständigkeit und des gegenüber liegenden Baudenkmals.

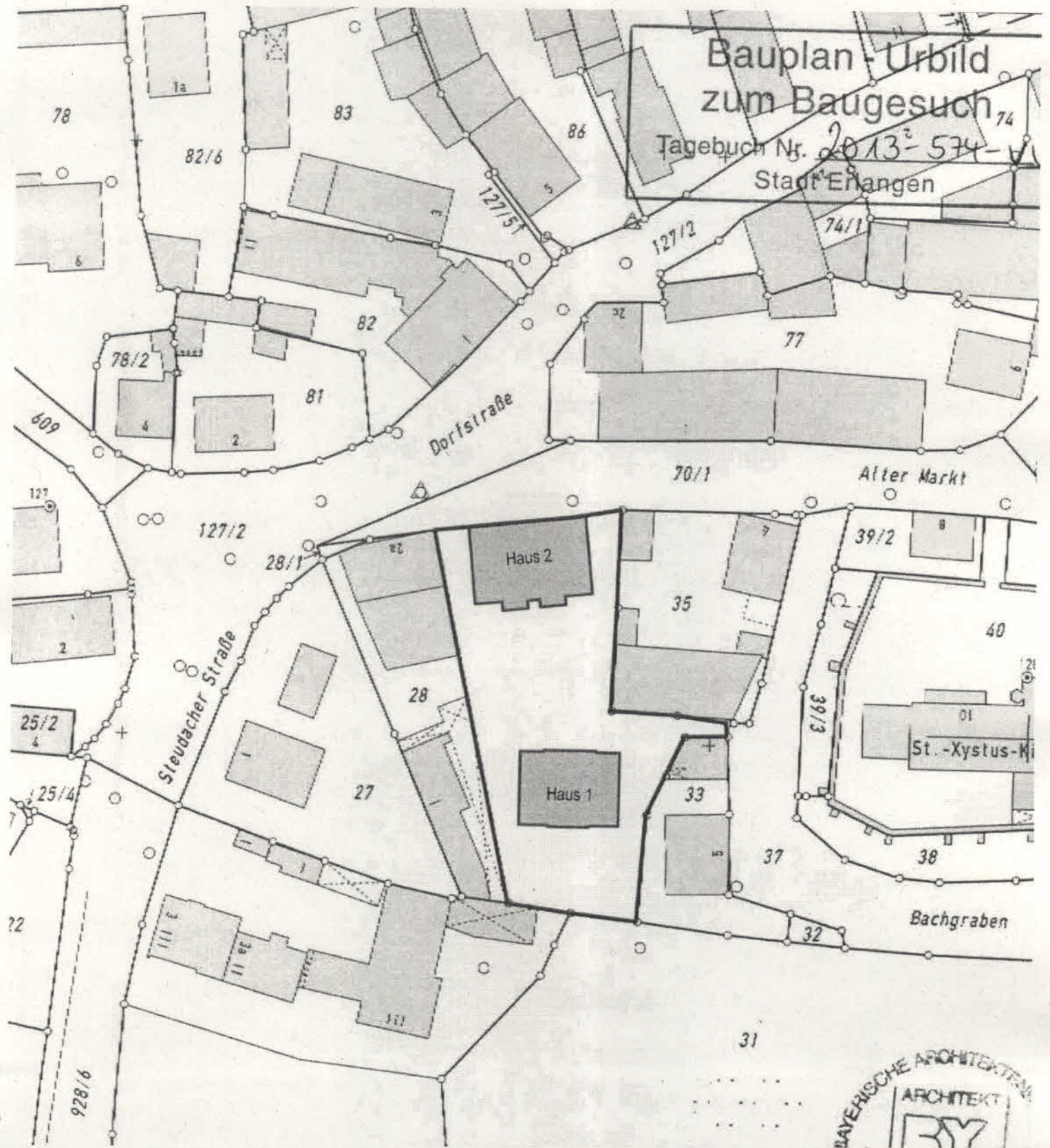
Im vorliegenden Bauantrag wurden die geforderten Umplanungen weitestgehend berücksichtigt. Gebäude 2 wurde direkt an der Straße situiert und die Kubatur der Baukörper durch eine geringere Gebäudetiefe an die des gegenüberliegenden Denkmals angepasst. Die Fassaden haben eine ruhige, dem Denkmal und der Oststrandlage angepasste Gestaltung erhalten. Beide Baukörper fügen sich nach § 34 BauGB in die Umgebung ein und sind denkmalrechtlich zulässig. Die Farbgestaltung der Fassade ist an das Denkmal anzupassen und mit der Verwaltung abzustimmen; weitere Forderungen werden nicht gestellt.

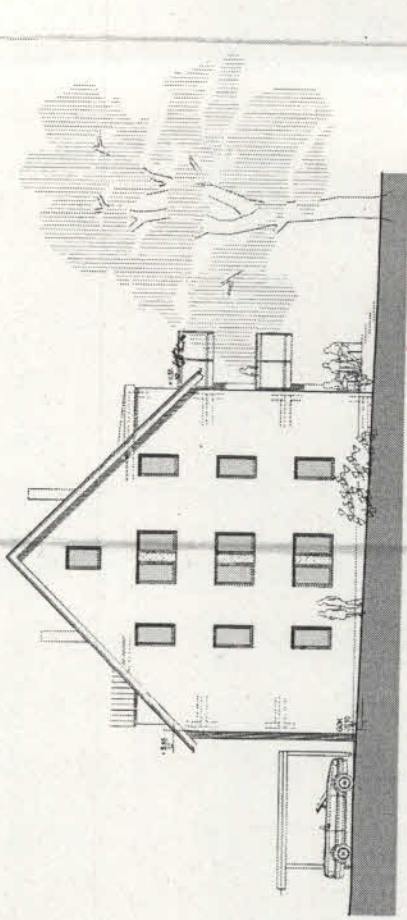
Am 18.07.2013 wird das Vorhaben nochmals im Baukunstbeirat vorgestellt; die Verwaltung wird die Baugenehmigung für das Bauvorhaben anschließend erteilen.

Anlagen: Lageplan
Ansichten

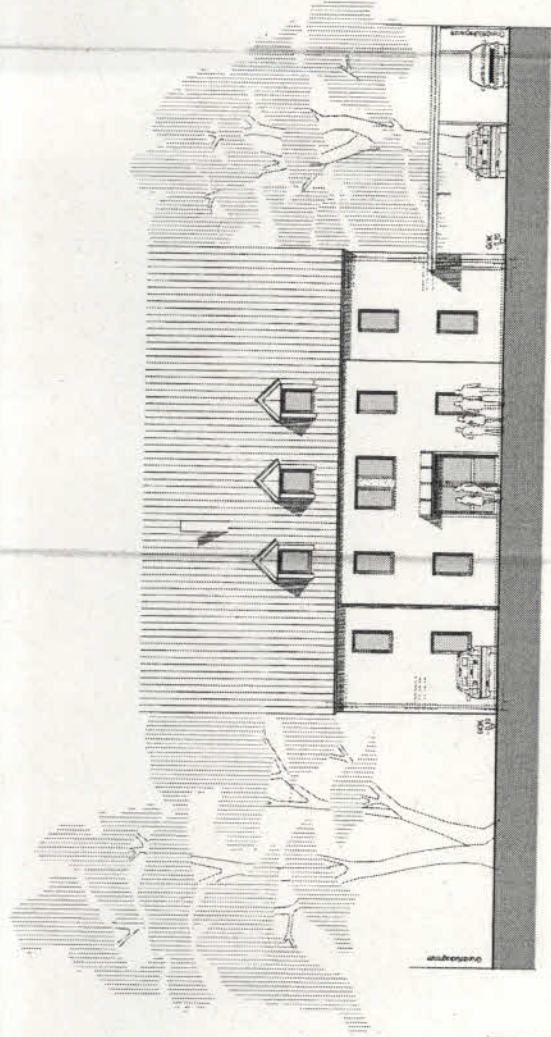
III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

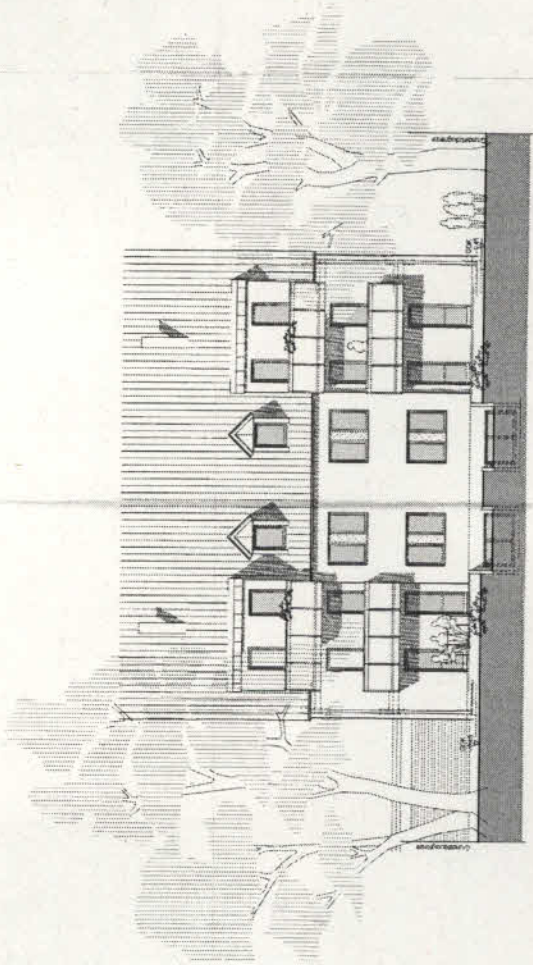




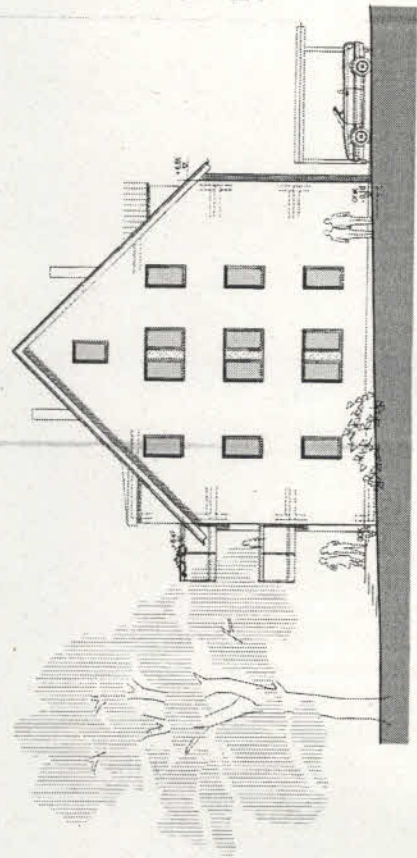
Haus 1
Ansicht von Westen



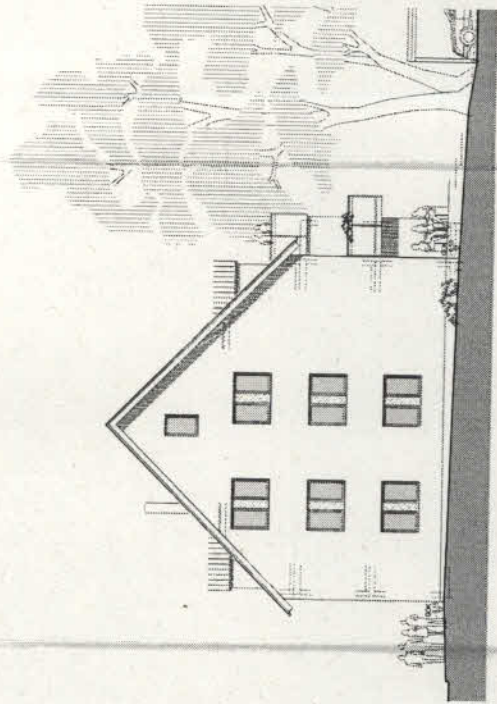
Haus 1
Ansicht von Norden



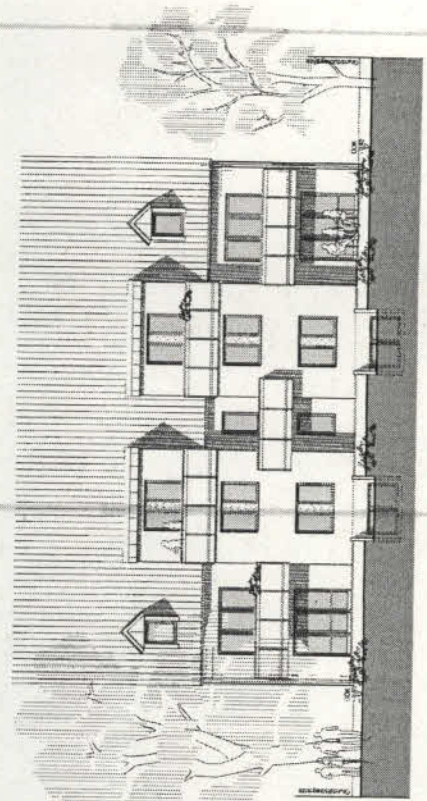
Haus 1
Ansicht von Süden



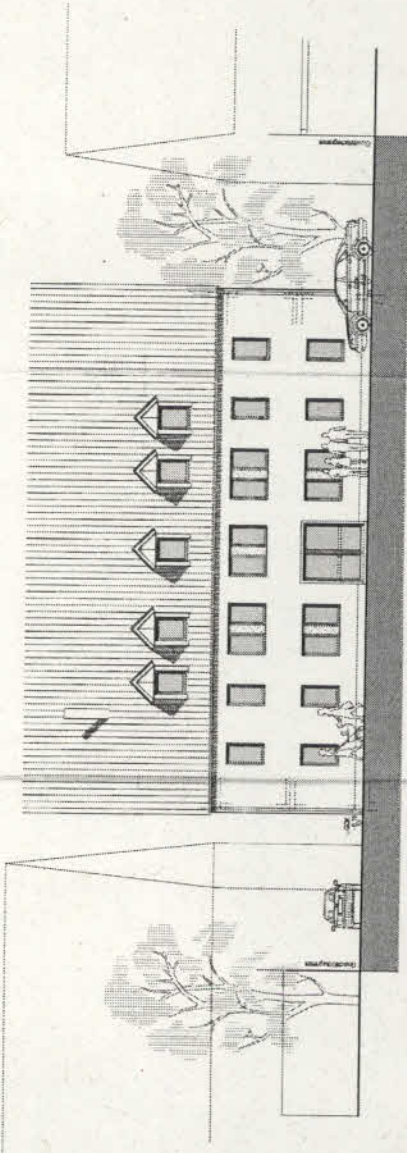
Haus 1
Ansicht von Osten



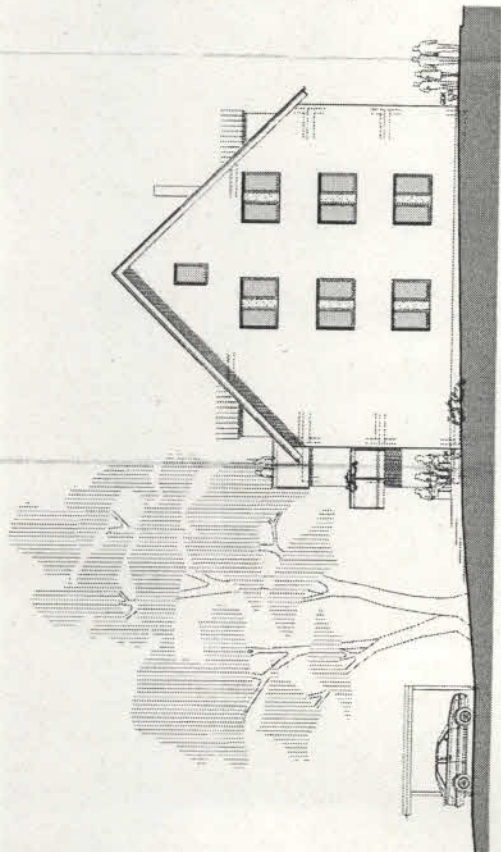
Haus 2
Ansicht von Westen



Haus 2
Ansicht von Süden



Haus 2
Ansicht von Norden



Haus 2
Ansicht von Osten

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
24/049/2013

Strategisches Management - Beschlusscontrolling; Beschlussüberwachungsliste II. Quartal 2013 (Stand 30.06.2013)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Siehe Anlage.

Anlage: Beschlussüberwachungsliste II. Quartal 2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt für Gebäudemanagement der Stadt Erlangen (Amt 24)**Strategisches Management - Beschlusscontrolling****hier: Beschlussüberwachungsliste, II. Quartal 2013 (Stand 30.06.13)**

Nr.	Datum	Vorlagen-Nr.	Beschluss	Umsetzungsstand zum 30.06.13	
1	05.04.2011	242/121/2011	Markgrafentheater Erlangen, Erneuerung der kältetechnischen Anlage, Beschluss gemäß DA-Bau 5.5.3	Maßnahme abgeschlossen.	1)
2	19.07.2011	242/141/2011	Ausbau der Freiflächen Gebbertstr. 1 (MuWi), Bedarfsnachweis und Anmeldung zum Mehrjahres-Investitions-Plan	Maßnahme abgeschlossen.	1)
3	22.11.2011	242/171/2011	Einbau einer Mensa in der Hermann-Hedenus-Grundschule zur Mittagsversorgung im gebundenen Ganztagszweig - Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Einweihung fand am 18.06.2013 statt.	1)
4	22.11.2011	242/172/2011	Einbau einer Mensa in der Werner-von-Siemens-Realschule zur Mittagsversorgung im gebundenen Ganztagszweig - Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Einweihung fand am 04.07.2013 statt.	1)
5	23.04.2013	24/046/2013	Heinrich-Lades-Halle, Maßnahmen 2013; Vergabe Architektenleistungen	Leistungen wurden vergeben.	1)
6	23.04.2013	242/282/2013	Unisex-Toiletten; Fraktionsantrag 030/2013 von Herrn Stadtrat Frank Heinze	Erledigt. Keine Baumaßnahmen.	1)
7	24.06.2008	1635266	Markgrafentheater - Umbau und Sanierung Theaterstr. 3 (ehem. Kinderhort)	Grundlagenermittlung.	2)
8	13.07.2010	242/065/2010	Brandschutztechnische Sanierung des Markgrafentheaters, hier Einbau von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in das Zuschauerhaus, sowie Sicherung der Rettungswege im Bereich der Treppenhäuser und Ringflure; Aufbau einer Ersatzstromversorgung; Erneuerung der Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlagen	Ausführungsphase (98% fertig gestellt); Abschluss der Maßnahme für Ende September 2103 geplant.	2)

9	09.11.2010	242/087/2010	Brandschutztechnische Sanierung des Markgrafentheaters, Änderung der Entwurfsplanung gem. DA-Bau 9.1 (2), hier zusätzliche Errichtung eines einfachen Kulissenlagers als Anbau an das bereits geplante Technikgebäude im Außenbereich	Ausführungsphase (98% fertig gestellt); Abschluss der Maßnahme für Ende September 2103 geplant.	2)
10	05.04.2011	242/113/2011	Gemeindezentrum Frauenaarach - Einbau einer Kinderkrippe	Ausschreibungen und Vergaben der Ausbaugewerke laufen, Rohbau- und Ausbauarbeiten laufen.	2)
11	22.11.2011	242/168/2011	Lernstube Grundschule Brucker Lache - Entwurf nach DA-Bau 5.5.3	Fertigstellung Lernstube bis Sept. 2013, Maßnahmen im Schulgebäude während der Sommerferien.	2)
12	10.01.2012	24/034/2011	Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2012 des Amtes für Gebäudemanagement (Amt 24) - siehe Arbeitsprogramm 2012 in gebundener Form ab Seite 93	In Umsetzung (zu Ende gehendes HH-Jahr 2012).	2)
13	28.02.2012	272/177/2011	Mögliche Erweiterung der Turnhalle des Albert-Schweitzer-Gymnasiums - Fraktionsantrag ÖDP/SPD 131/2010	Sachstand unverändert.	2)
14	27.03.2012	242/187/2012	Brandschutzsanierung Kosbacher Schulhaus. Beschluss gemäß DA-Bau 5.5.3 Entwurfsplanung.	Fluchttreppe wurde aufgestellt, Dachflächenfenster wurden ausgetauscht.	2)
15	27.03.2012	242/185/2012	Erneuerung des Sporthallenbodens in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle, Beschluss zur Entwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.5.3	Ausführung Juli/August 2013.	2)
16	24.04.2012	242/212/2012	Anbau Kinderkrippe mit Umbau und Modernisierung der Kindertageseinrichtung "Flohkiste", Hans-Sachs-Str. 2 Vergabe Architektenleistungen	Ausschreibungen und Vergaben der Ausbaugewerke laufen, Rohbau- und Ausbauarbeiten laufen.	2)
17	24.04.2012	242/215/2012	Anbau von Klassenräumen und einer Mittagsbetreuung der Adalbert-Stifter-Schule; Vergabe Architektenleistungen	Vergaben laufen; Baubeginn für August 2013 geplant.	2)
18	24.04.2012	242/203/2012	Brandschutztechnische Sanierung des Markgrafentheaters Erlangen, Änderung der Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 9.1(2), hier zusätzliche bauliche Maßnahmen	Ausführungsphase (98% fertig gestellt); Abschluss der Maßnahme für Ende September 2103 geplant.	2)
19	24.04.2012	242/213/2012	Umbau und Sanierung des Gemeindezentrums Frauenaarach mit Einbau einer Kinderkrippe Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Ausschreibungen und Vergaben der Ausbaugewerke laufen, Rohbau- und Ausbauarbeiten laufen.	2)

20	24.07.2012	242/226/2012	Umbau und Sanierung der WC-Anlagen Museumswinkel Bauteil B1/B2, Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 Entwurfsplanung mit Kostenberechnung	Ausführungsphase (50% fertig gestellt); Abschluss der Maßnahme für Ende Juli 2103 geplant.	2)
21	24.07.2012	242/223/2012	Entwurfsplanung zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Tennenlohe	Baubeginn für August 2013 geplant.	2)
22	24.07.2012	242/227/2012	Anbau einer Ganztagesbetreuung an die Grundschule Tennenlohe; Vorplanung nach DA-Bau 5.4 und Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.	Baubeginn für August 2013 geplant.	2)
23	23.10.2012	242/253/2012	Anbau von Klassenräumen und einer Mensa Realschule am Europakanal Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Baubeginn August 2013, Vergaben laufen	2)
24	27.11.2012	242/263/2012	Anbau Kinderkrippe mit Umbau und Sanierung der Kindertageseinrichtung "Flohkiste", Hans-Sachs-Str. 2 Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Ausschreibungen und Vergaben der Ausbaugewerke laufen, Rohbau- und Ausbauarbeiten laufen.	2)
25	27.11.2012	242/260/2012	Schulsanierungsprogramm: Sanierung und Erweiterung Albert-Schweitzer-Gymnasium; Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Baubeginn August 2013, Vergaben laufen.	2)
26	16.01.2013	242/266/2012	Anbau an die Adalbert-Stifter-Grundschule zur Errichtung einer Mensa mit Speisesaal sowie einem Mehrzweckraum, zwei Klassenzimmern und vier Gruppenräumen; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3	Baubeginn August 2013, Vergaben laufen.	2)
27	16.01.2013	242/271/2012	Anbau Siemens Med- Museum incl. Freiflächen, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung	Beginn der Ausführung am 01.07.2013.	2)
28	16.01.2013	242/275/2013	Fenster- und Fassadensanierung Gebbertstraße 1, Bauteile B1 und B2 incl. Kopfbau, Beschluss nach DA- Bau 5.5.3 Entwurfsplanung mit Kostenberechnung	Ausführungsphase, ca. 25% fertiggestellt; geplanter Abschluss der Maßnahme: 16.08.2013	2)
29	19.03.2013	242/276/2013	Einbau einer Mensa in die Pestalozzi-Grundschule zur Mittagsversorgung im gebundenen Ganztagszweig - Entwurf nach DABau 5.5.3	Baubeginn August 2013, Vergaben laufen.	2)
30	19.03.2013	242/281/2013	Kinderhort Schillerstraße 54, Brandschutzmaßnahmen, Entwurfsplanung gemäß DA-Bau 5.5.3	Ausführung der Baumaßnahme bis September 2013.	2)
31	23.04.2013	242/283/2013	Sanierung der Südfassade der Loschgeschule, Beschlussfassung nach Da-Bau 5.5.3 Entwurfsplanung	Ausführung in den Sommerferien 2013.	2)

32	23.04.2013	242/285/2013	Sanierung Heinrich-Lades-Halle, Baumaßnahmen 2013 Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Baubeginn am 10.06.2013; Maßnahme in Umsetzung.	²⁾
33	23.04.2013	242/286/2013	Werner-von-Siemens-Realschule, Sanierung der Fachräume für Chemie Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Ausführung in den Sommerferien 2013.	²⁾
34	23.04.2013	242/287/2013	Anbau einer Ganztagesbetreuung an die Grundschule Ten- nenlohe; Änderung der Entwurfsplanung nach DA-Bau 9.1(2)	Die Verstärkung des Stromnetzanschlusses wurde an die Stadtwerke vergeben. Mit der Ausführung wurde begonnen.	²⁾
35	16.06.2011	242/137/2011	Fassadensanierung Markgrafentheater und Redoutensaal, Beschluss nach DABau 5.5.3	Die Entwurfsplanung muss auf Grund neuer Erkenntnisse (die Substanzschädigung ist wesentlich umfangreicher als angenommen) überarbeitet werden. Der ursprüngliche Kosten- rahmen wird deutlich überschritten.	³⁾

1)  Projekt abgeschlossen (erscheint künftig nicht mehr in Übersicht)

2)  Projektbearbeitung planmäßig

3)  Projektbearbeitung außerplanmäßig

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/226/2013

**Beschlussvorlage Nr. 66/086/2011 vom 01.03.2011;
hier: Sachstandsbericht Recyclingasphalt (Ökoasphalt) für Erlanger Straßen**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird die weiteren Forschungsergebnisse und Entwicklungsfortschritte verfolgen und beobachten und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder darüber berichten.

II. Sachbericht

Bezüglich der Beschlussvorlage Nr. 66/086/2011 über einen möglichen Einsatz von Recyclingasphalt (= Öko-Asphalt: der alte Asphalt wird nicht entsorgt, sondern das ausgebaute Material wird unter Zugabe eines Wachs-Öl-Gemisches reaktiviert und mit niedrigeren Einbautemperaturen wieder eingebaut) liegt dem Tiefbauamt nach erneuter Kontaktaufnahme mit der Stadt Hamburg folgender aktueller Kenntnisstand vor.

Die im September 2010 erstmalig hergestellte Versuchsstrecke - ein ca. 500 m langer Abschnitt des Pollhornwegs - hat nach Aussage des Amtes für Verkehr- und Straßenwesen der Stadt Hamburg seither gleichbleibende Eigenschaften und zeigt bisher keinerlei Veränderungen auf klimatische Einflüsse. Daraufhin wurde im August 2012 in der Mönckebergstraße in Hamburg eine 2. Versuchsstrecke hergestellt.

Problematisch hierbei war neben der umfangreichen, aufwändigen und ausführlichen Beprobung und Untersuchung des vorhandenen Asphalttes im Vorfeld auch die Frage nach dem „Ersatzfräsgut“, da beim Fräsen des Asphalttes der Materialverlust aufgrund von bautechnischen und sonstigen Verunreinigungen sehr hoch war. Die Beschaffung eines qualitativ hochwertigen und adäquaten Ersatzfräsgutes war aufgrund fehlender Lagerhaltung von Fräsgut für derartige Maßnahmen sowie der umfangreichen Logistik sehr zeitaufwändig und kostenintensiv.

Für zukünftige Maßnahmen hat die Stadt Hamburg daher festgestellt, dass im Vorfeld zuerst ausreichende Kapazitäten an geeignetem Ausbauasphalt anzulegen sind, um effizient und ergebnisorientiert bauen zu können.

Bei dieser Technologie handelt sich um ein neues Bauverfahren, über das es noch keine Langzeiterfahrungen und –studien gibt. Deswegen wird es auch noch einige Jahre dauern bis dieses Verfahren unter Umständen in die Regelwerke aufgenommen und als Stand der Technik anerkannt werden wird.

Das Tiefbauamt wird trotzdem weiterhin die zukünftigen Erfahrungen und Entwicklungsfortschritte bezüglich des Öko-Asphalttes verfolgen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/237/2013

Straßenschäden Kriegenbrunn;

hier: Mitteilung Fr. StRin Wirth-Hücking gem. PV BWA vom 18.06.2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
---	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung hat den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis gedient. Der Hinweis von Fr. StRin Wirth-Hücking gilt hiermit als bearbeitet.

II. Sachbericht

Laut Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Bau-/Werkausschusses vom 18.06.2013 verweist Fr. StRin Wirth-Hücking auf Straßenschäden im Ortsteil Kriegenbrunn im Bereich „Kriegenbrunner Straße 9“ und „Kutscherweg“. Die genannten Schäden sind der Verwaltung aus turnusmäßigen Straßenkontrollen bereits bekannt. Dabei handelt es sich um einen kleinflächigen Tragfähigkeitsschaden in der Ortsstraße sowie um Ausmagerungen in einzelnen Bauteilen der Betonplattenbefestigungen des für die Landwirtschaft und für den Radverkehr als Grünroute 2 genutzten Feldweges.

Maßnahmen zur Schadensbeseitigung werden deshalb in das Arbeitsprogramm des laufenden Unterhaltes aufgenommen. Eine zeitnahe Abhilfe ist aus Kapazitätsgründen, bedingt durch Maßnahmen dringlicherer Priorität, jedoch nicht möglich und zudem nicht notwendig, da die Verkehrssicherheit noch nicht gefährdet ist. Eine weitere Beobachtung der Zustandsentwicklung ist gewährleistet.

Anlagen: PV vom 18.06.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

ORIGINAL WIRD
nach Unterschrift
des Vorsitzenden
NACHGEREICHT!

VI/63/KBC-T.1002

Erlangen, 18.06.2013

Anfragen Bauausschuss

I. Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am 18.06.2013 Tagesordnungspunkt 18 - öffentlich -

Protokollvermerk:

1.

Herr Stadtrat Volleth berichtet, dass der Fahrradweg in der Bernauerstraße durch die Unachtsamkeit eines Anwohners beschädigt wurde und bittet die Verwaltung um Wiederherstellung des Fahrradweges. 662

Eine weitere Anfrage des Herrn Volleth zum Brückenbauwerk am Bubenreuther „Mausloch“ wurde von der Verwaltung beantwortet.

2.

Frau Stadträtin Wirth-Hücking weist auf Straßenschäden in den Bereichen Kriegenbrunner Straße 9 und Kutscherweg in Kriegenbrunn hin und bittet die Verwaltung, hier für Abhilfe zu sorgen. 662

Eine weitere Anfrage von Frau Wirth-Hücking bezüglich der Windkraftanlagen in Kriegenbrunn wurde von der Verwaltung beantwortet.

Des Weiteren informiert Frau Wirth-Hücking über den Sachstand zum Bauvorhaben „Feuerwehrhaus“ in der Mansfeldstraße 1.

3.

Frau Stadträtin Lange bemängelt das nach wie vor nicht gelöste Problem der Anbringung einer Beleuchtung zwischen Röthelheimgraben und Schenkstraße. Sie bittet die Verwaltung, hier ziel führend tätig zu werden. 663

Die Verwaltung sagt einen Bericht in der nächsten Sitzung des BWA am 16.07.2013 zu.

4.

Eine Anfrage der Frau Stadträtin Egelseer-Thurek zum Stand des Verkaufs der Siemens-Grundstücke am Burgberg wurde von der Verwaltung beantwortet.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

III. Amt 66 zu Nr. 1., 2. und 3. zum Weiteren.

IV. Amt 31 zu Nr. 3. zum Weiteren.

Vorsitzender:

gez. Könecke

.....
Könecke

Schriftführerin:

gez. Ki

.....
Kirchhöfer

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/230/2013

Geplanter Bauablauf des DB Projektabschnittes zur Herstellung der Fuß- und Radwegunterführung Bahnhof Bruck

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
DB ProjektBau

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Protokollvermerk aus der Sitzung des BWA vom 23.10.2012 bittet Herr Stadtrat Thaler zu gegebener Zeit um Information zur Baumaßnahme der Radwegunterführung Bahnhof Bruck.

Der Neubau der Fuß- und Radwegunterführung Bahnhof Bruck gliedert sich entsprechend der unterzeichneten Kreuzungsvereinbarung in Teile, welche durch die DB Netz AG hergestellt werden und Teile wie z.B. die westliche Rampe nebst Straßenbrücke, die von der Stadt Erlangen hergestellt werden.

Mit einem Schreiben der DB ProjektBau vom 26.06.2013 wurde der Stadt Erlangen ein vorläufiger Bauablaufplan für die von der DB Projektbau herzustellenden Teile der Fuß- und Radwegunterführung übergeben.

Entsprechend diesem Terminplan beginnen die Arbeiten am 15.07.2013 mit der Verlängerung des Bachgrabendurchlasses auf der Ostseite und der östlichen Zugangsanlage. Anschließend werden ab März 2014 die westliche Treppenanlage und ein westlicher Teilabschnitt der Unterführung bis Ende 2014 hergestellt. Ab Ende 2014 bis Ende 2015 werden in mehreren Abschnitten, die jeweils nur in Abhängigkeit der Gleisumlegungen erfolgen können, die mittleren, im Gleisbereich der Unterführung befindlichen Abschnitte der Unterführung hergestellt.

Die Stadt Erlangen kann dann ab Frühjahr 2016 die westliche Rampe incl. Straßenbrücke der Straße Am Brucker Bahnhof herstellen, so dass davon auszugehen ist, dass ab Ende 2016 eine nutzbare Fuß- und Radwegverbindung vorhanden sein kann.

Anlagen: Protokollvermerk vom 23.10.2012

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

VII/24/GSH-T.2871
66/178/2012

ORIGINAL WIRD
nach Unterschrift
des Vorsitzenden
NACHGEREICHT

Erlangen, 23.10.2012

**Fraktionsantrag Nr. 105/2012 der SPD Fraktion betr.
Fertigstellung der Unterführung im Bahnhof Bruck**

- I. **Protokollvermerk aus der 10. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses
Entwässerungsbetrieb
Tagesordnungspunkt 14.2 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler bittet die Verwaltung, dem Ausschuss zu berichten, wenn Probleme bei der Fertigstellung der Unterführung im Bahnhof Bruck auftreten.

Die Verwaltung sagt dies zu.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 66** zum Weiteren.
- IV. **Referat VI** zum Weiteren. *be -> Info wenn erledigt*

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Stadtrat
Könnecke

Schriftführer/in:

gez.

.....

Gumbrecht

EINGANG: 30.10.12

Amtsleiter	X	660	
661		662	
663	X		
Hinweis:			
VV/Termin:			

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/232/2013

Erneuerung Brücke über den Hutgraben im Zuge der Sebastianstraße; Aufhebung der Ausschreibung und Verschiebung des Projektes

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

Ämter 30, 14, OBR

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Arbeiten zur Erneuerung der baulich maroden Brücke über den Hutgraben im Zuge der Sebastianstraße wurden im April/Mai 2013 öffentlich gemäß VOB/A ausgeschrieben. Insgesamt haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben, wobei bereits der günstigste Bieter deutlich über der Kostenschätzung und dem zur Verfügung stehenden Finanzrahmen lag. Die Ausschreibung wurde gem. §17 Abs.1 Nr.3 VOB/A aufgehoben.

Die Hauptursachen für die Mehrkosten sind in der Wasserhaltung und in der Umleitung des Gewässers während der Bauzeit zu suchen. Diese Leistungen wurden in den bisherigen Kostenschätzungen des Ingenieurbüros offensichtlich zu gering veranschlagt bzw. zu aufwendig geplant und ausgeschrieben.

Vor dem Hintergrund der diesjährigen ungewöhnlich starken Regenfälle im Frühjahr und der nicht auszuschließenden Auswirkungen auf den Grundwasserstand stellen die in der Ausschreibung enthaltenen hohen Wasserhaltungskosten (z.B. Pumpenstunden für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit) ein zusätzliches Kostenrisiko dar.

Die Verwaltung wird die Planung des Ingenieurbüros nochmals kritisch auf Einsparungspotentiale prüfen und überarbeiten um den Kostenrahmen reduzieren zu können.

Nach der Überarbeitung des Kostenrahmens wird die Verwaltung eine Erhöhung des bisherigen Mittelansatzes für diese Bauwerkserneuerung in den zuständigen Gremien beantragen. Erst nach der entsprechenden Mittelbereitstellung kann die Verwaltung die Maßnahme erneut ausschreiben. Wegen der langen Lieferzeit (z.B. 6-8 Wochen für den Stahlrohrdurchlass) ist eine bauliche Umsetzung in 2013 leider nicht mehr möglich.

Im Herbst/Winter 2013 sollen die Arbeiten zur Erneuerung der Brücke über den Hutgraben erneut ausgeschrieben und im Frühjahr 2014 baulich umgesetzt werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/231/2013

**Protokollvermerk aus der Sitzung des BWA am 18.06.2013;
hier: Anfrage Frau StRin Lange betr. Sachstandsmitteilung zum Projekt Schaffung
eines beleuchteten Fuß- und Radweges zwischen Schenkstraße und Staudtstraße**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

Amt 31, Regierung von Mittelfranken

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen ob eine naturschutzrechtliche Ausnahme für eine Beleuchtung des Fuß- und Radweges zwischen Schenkstraße und Staudtstraße möglich ist und sollte diese ggf. dann auch beantragen.

In einem ersten Schritt wurden Vorgespräche mit der für die Befreiung von den naturschutzrechtlichen Auflagen zuständigen höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken geführt. Auch wenn in den Gesprächen geringe Begeisterung für diese Vorhaben erkennbar war, konnten dennoch Randbedingungen abgestimmt werden, welche eine Befreiung wahrscheinlicher machen würden. Den Antrag auf Befreiung will die Regierung von Mittelfranken lt. eigenen Aussagen jedoch durch den Naturschutzbeirat der höheren Naturschutzbehörde prüfen lassen.

Die Anforderungen an diese Wegebeleuchtung liegen darin, sowohl die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes als auch die Anforderungen an eine verkehrssichere Beleuchtung des Schulweges zu erfüllen. Dies soll durch eine bedarfsgerechte Lichtsteuerung in Verbindung mit modernsten LED-Leuchten erreicht werden. Hierzu wurde eine umfangreiche Marktanalyse und Gespräche mit diversen Herstellern durchgeführt. Mittlerweile konnten mehrerer Systeme ermittelt werden die den Anforderungen für die angestrebte Lösung entsprechen.

Die Verwaltung wird noch im Juli 2013 einen Antrag auf Befreiung von den naturschutzrechtlichen Auflagen für die Errichtung einer Wegebeleuchtung bei der Regierung von Mittelfranken einreichen.

Im Anschluss an die Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken, kann die Verwaltung die entsprechenden Planungen erstellen und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragen.

Die noch ausstehende Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer wird ebenfalls nach der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken abgeschlossen.

Anlagen: Protokollvermerk

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

27. JUNI 2013

VI/63/KBC-T.1002

Erlangen, 18.06.2013

Anfragen Bauausschuss

I. Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am 18.06.2013 Tagesordnungspunkt 18 - öffentlich -

Protokollvermerk:

1.

Herr Stadtrat Volleth berichtet, dass der Fahrradweg in der Bernauerstraße durch die Unachtsamkeit eines Anwohners beschädigt wurde und bittet die Verwaltung um Wiederherstellung des Fahrradweges.

Eine weitere Anfrage des Herrn Volleth zum Brückenbauwerk am Bubenreuther „Mausloch“ wurde von der Verwaltung beantwortet.

2.

Frau Stadträtin Wirth-Hücking weist auf Straßenschäden in den Bereichen Kriegenbrunner Straße 9 und Kutscherweg in Kriegenbrunn hin und bittet die Verwaltung, hier für Abhilfe zu sorgen.

Eine weitere Anfrage von Frau Wirth-Hücking bezüglich der Windkraftanlagen in Kriegenbrunn wurde von der Verwaltung beantwortet.

Des Weiteren informiert Frau Wirth-Hücking über den Sachstand zum Bauvorhaben „Feuerwehrrhaus“ in der Mansfeldstraße 1.

3.

Frau Stadträtin Lange bemängelt das nach wie vor nicht gelöste Problem der Anbringung einer Beleuchtung zwischen Röthelheimgraben und Schenkstraße. Sie bittet die Verwaltung, hier ziel führend tätig zu werden.

Die Verwaltung sagt einen Bericht in der nächsten Sitzung des BWA am 16.07.2013 zu.

4.

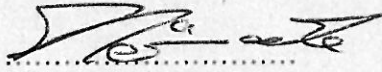
Eine Anfrage der Frau Stadträtin Egelseer-Thurek zum Stand des Verkaufs der Siemens-Grundstücke am Burgberg wurde von der Verwaltung beantwortet.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

III. **Amt 66 zu Nr. 1., 2. und 3.** zum Weiteren.

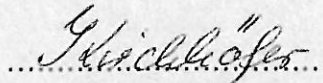
IV. **Amt 31 zu Nr. 3.** zum Weiteren.

Vorsitzender:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Könecke', written over a horizontal dotted line.

Könecke

Schriftführerin:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kirchhöfer', written over a horizontal dotted line.

Kirchhöfer

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/47/SAO15

Verantwortliche/r:
Anke Steinert-Neuwirth

Vorlagennummer:
KPB/029/2013

Zusammensetzung Kunstkommission Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	03.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	angenommen mit Änderungen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß der im April 2013 in KFA und BWA zur Kenntnis eingebrachten „Geschäftsordnung Kunstkommission Erlangen“ setzt sich die Kunstkommission zum Stand 21.06.2013 wie folgt zusammen. Die Kunstkommission nimmt in dieser Zusammensetzung ihre Arbeit zum 30. 07.2013 auf.

Geschäftsordnung Punkt 3.3: Städtische und nichtstädtische Kunsteinrichtungen

- Stadtmuseum Erlangen: Thomas Engelhardt (Leiter)
- Kunstpalais Erlangen: Dr. Claudia Emmert (Leiterin)
- Kunstverein Erlangen e. V.: Gunhild Schweizer (1. Vorsitzende)
- Kunstmuseum Erlangen e. V.: Barbara Leicht M.A. (Kuratorin)

Geschäftsordnung Punkt 3.4: Fach- und sachkundige Personen

- Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg/Institut für Geographie: Prof. Dr. Fred Krüger
- Technische Hochschule Nürnberg/Fakultät für Architektur: Prof. Niels Jonkhans
- Akademie der Bildenden Künste Nürnberg oder andere: N.N.
- Stadtplaner/Architekt im öffentlichen Dienst, im Bund Deutscher Architekten BDA: Christof Präg
- Ulrike Hammad M.A. (Leiterin Sammlung Faber-Castell)
- Hannelore Heil-Vestner (sachkundige Bürgerin)
- freischaffende/r Künstler/in: Meide Büdel (Nürnberg), Roger Libesch (Erlangen)

Geschäftsordnung Punkt 3.5: Verwaltung

- Referat für Kultur, Jugend und Freizeit der Stadt Erlangen: Dr. Dieter Rossmeissl (Referent/berufsmäßiger Stadtrat)
- Referat für Planen und Bauen der Stadt Erlangen: Josef Weber (Referent/berufsmäßiger Stadtrat)

Geschäftsordnung 3.6: Stadtratsmitglieder

- CSU-Fraktion: Gabriele Kopper
- SPD-Fraktion: Ursula Lanig
- FDP-Fraktion: Lars Kittel
- Grüne Liste-Fraktion: Wolfgang Winkler
- Erlanger Linke: N.N.
- Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: N.N.
- Ausschussgemeinschaft: N.N.

(Jede Stadtratsfraktion kann lt. Geschäftsordnung eine/n Vertreter/in in die Kunstkommission entsenden.)

Geschäftsordnung Punkt 3.2: Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt beim Kulturreferat. Das Kulturreferat ernennt als Geschäftsführerin der Kunstkommission: Anke Steinert-Neuwirth M.A. (Leiterin Kulturprojektbüro)

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Kultur- und Freizeitausschuss am 03.07.2013

Protokollvermerk:

Der Kultur- und Freizeitausschuss beschließt die Berufung der unter Pkt. 3.4 der Geschäftsordnung aufgeführten Personen

Einstimmig/ mit 9 gegen 0 Stimmen angenommen

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Aßmus, Bürgermeisterin
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/264/2013

**Neubau eines Wohnhauses;
Lammersstraße 1 a (Burgberggebiet); Fl.-Nr. 1188/4;
Az.: 2012-1416-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanung; Erlanger Stadtwerke AG; Grundstücksentwässerung; Tiefbauamt; Naturschutz und Landschaftsplanung; Gewässerschutz; Vermessung und Bodenordnung

I. Antrag

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen wird versagt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 169

Gebietscharakter: Allgem. Wohngebiet

Widerspruch zum Bebauungsplan: Überschreitung der Baugrenze bzw. des nördlichen Baufeldes im Westen um ca.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der nördliche Teil des insgesamt 2.588 m² großen Grundstücks Fl.-Nr. 1188/4 soll mit zwei freistehenden Einfamilienwohnhäusern mit Garagen bebaut werden. Mit Bescheid 2011-499-VO wurden dem Antragsteller abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplans (dieser setzt ein durchgehendes Baufenster für ein Wohnhaus mit Garage und eine GFZ von 0,4 fest) zwei getrennte Baufelder und eine Erhöhung der GFZ auf 0,5 pro Baufeld im Rahmen eines Vorbescheidsantrages genehmigt.

Vorausgegangen waren intensive Verhandlungen mit dem Bauherrn und dessen anwaltlicher Vertretung, die sich über mehrere Monate hinzogen. Letztendlich mündeten diese Verhandlungen in der vom am 27.09.2011 bestätigten Planungskonzeption.

Für das nördliche der beiden genehmigten Baufelder wurde das Grundstück inzwischen geteilt und veräußert. Im Oktober 2012 wurde die Baugenehmigung für ein Einfamilienwohnhaus mit Garage erteilt, die Planung entspricht dem Vorbescheid. Der Rohbau wurde bereits erstellt.

Für das südliche Baufeld plant der Grundstückseigentümer nun abweichend von dem erteilten Vorbescheid.

Geplant ist, die westliche Baugrenze, die auch gleichzeitig als westliche Grenze des südlichen Baufeldes im Vorbescheid festgelegt wurde, mit einem Wintergarten um ca. 2,50 m zu überschreiten. Damit verringert sich der Abstand des Gebäudes zum Landschaftsschutzgebiet von den bisher festgesetzten 5 m auf 2,50 m.

Diese Überschreitung widerspricht dem Ergebnis eines langwierigen Prozesses und intensiven Beratungsgesprächen mit dem/der Bauherr/in, deren Rechtsanwalt und der Verwaltung. Maßgeblich für die Festlegung des südlichen Baufeldes war die Übernahme der westlichen und südlichen Gebäudeflucht des Bestandsgebäudes Lammersstr. 9. Die entspricht zudem den Baugrenzen des Bebauungsplanes. Damit war im Vergleich zur bestehenden Situation keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten. Dies war abwägungsrelevant für die Zulassung des zusätzlichen zweiten Baufensters im Zuge der Befreiung.

Einer Überschreitung des südlichen Baufensters um ca 2,50 m nach Westen kann daher nicht zugestimmt werden.

Davon unabhängig ist die Abkehr des Bauherrn von den langen Verhandlungen und dem Vorbescheid, der deutlich mehr Baurecht zugebilligt hat als der Bebauungsplan vorsah, nachdem die Vorteile für das erste Baufenster bereits unverrückbar in Anspruch genommen wurden, ist aus Sicht der Verwaltung befremdlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

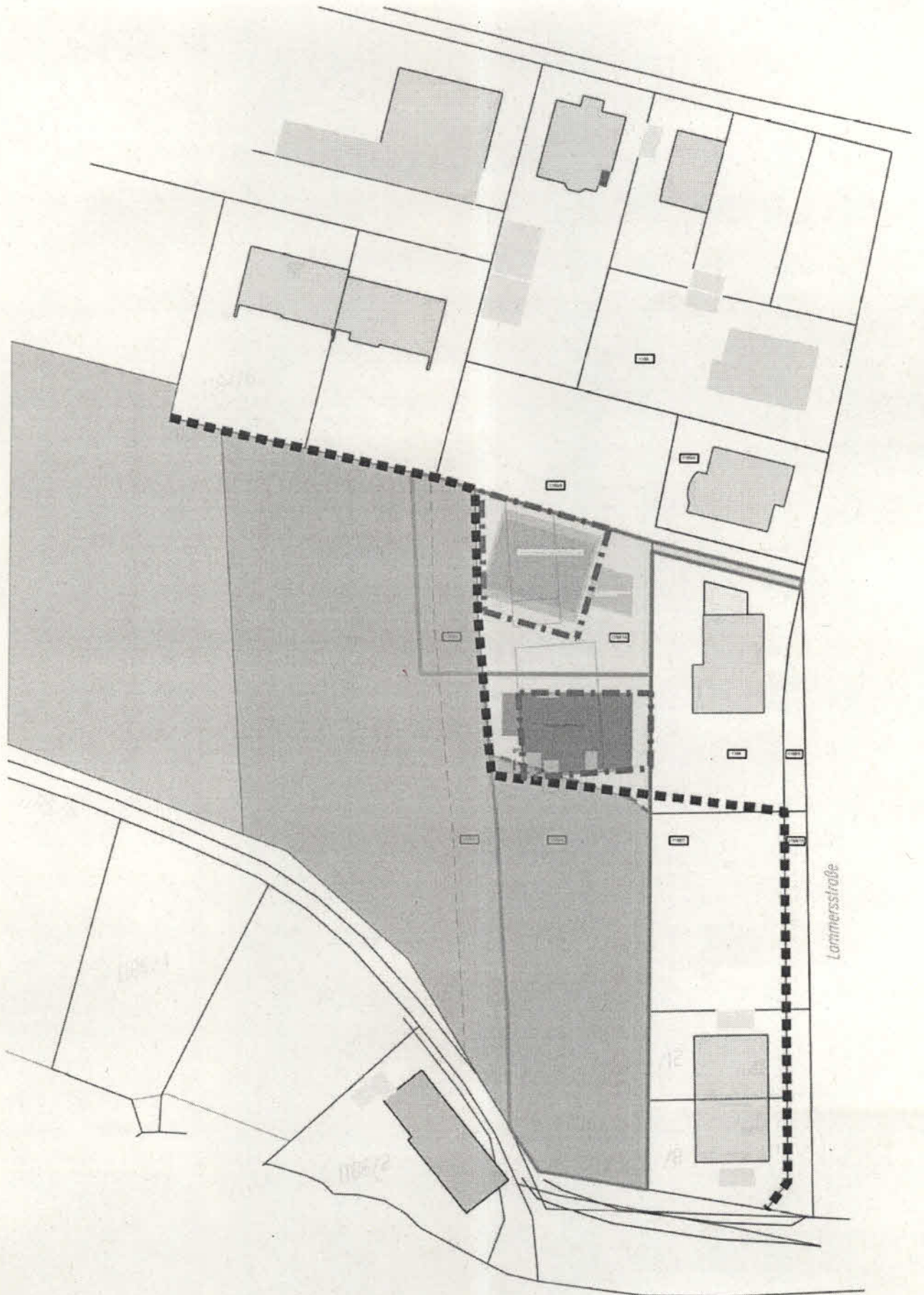
Anlagen : Lageplan
Lageplan Vorbescheid

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Ö 17.1

gebiet

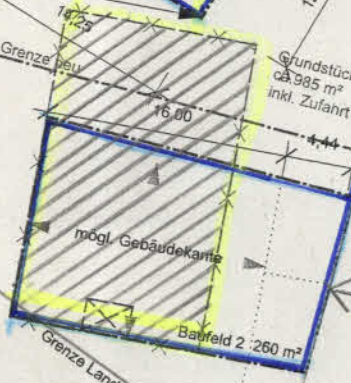
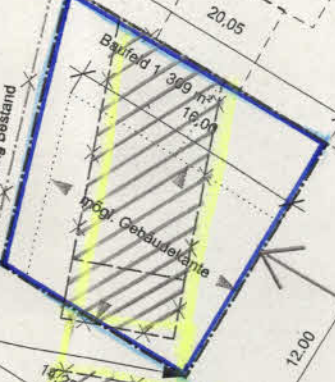
Fl. Nr. 1185/3

LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET

Fl. Nr. 1188/4

Grundstück 2 ca. 2399 m², inkl. Bestands-Zufahrt

mögliche Bebauung



= fest gesetztes Bau fenster
 ≠ neues Bau fenster

fz zul. 0.4
 fplans 0.5

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241/GS012

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/069/2013

Zwischenbericht des GME (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2013 - Stand 31. Mai 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	17.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Budget und Arbeitsprogramm 2013 – Stand 31.05.2013 – wird zur Kenntnis genommen.

Die unter Punkt 3.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Konsolidierungsvorschläge zur Vermeidung eines möglichen Defizits werden beschlossen.

Die unter Punkt 4.3 des Zwischenberichtes aufgeführten Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes werden beschlossen bzw. mit der Verschiebung der in der Anlage aufgeführten Arbeiten in das nächste Haushaltsjahr besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage

Anlagen: Budget und Arbeitsprogramm 2013 – Stand 31.05.2013 – des GME (Amt 24)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt: 24 (GME)

Bezeichnung:

Gebäudemanagement

1. Budgetabrechnung 2012 (Vorjahr)

Hat das Budget 2012 negativ abgeschlossen?

Nein

Ja

Vorschlag der Kämmerei zum Verlustvortrag

Euro

Vom Stadtrat beschlossener Verlustvortrag

Euro

2. Budget und Arbeitsprogramm 2013

Wie wird das Budget aus heutiger Sicht unter Einbeziehung von Verlustvorträgen am Jahresende abschließen?

wie im Plan vorgesehen

besser als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

schlechter als geplant, und zwar voraussichtlich um circa

Euro

3. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Budgets gefährden?

Nein

Ja

3.1 Welche sind das?

Mehrausgaben unvorhergesehene Baumaßnahmen

a. Wilhelmstr. 2g: Umbau Obdachlosenhilfe

b. Rathaus-Cafeteria: Sanierung Küche m. Einbau Trennwand

3.1.1

c. Markgrafentheater: Sanierung Fassade Nord, Zuschauerhaus, Einbau Schallschutzfenster Garagentheater, Erneuerung Teppichboden Oberes Foyer

d. Schillerstr. 52, 54: Umbau für Erlanger Tafel: Instandsetzung der Fassade

e. Neubau 4fach-Sporthalle: Planungsmittel

3.1.2

Mehrausgaben für Gebäudereinigung durch Neuvergabe und Flächenzunahme

3.2 Welche finanziellen Auswirkungen haben sie?

Voraussichtliche Mehrkosten

3.1.1 a. + 48.000 €

3.1.1.b. + 90.000 €

3.2.1

3.1.1.c. + 71.000 €

3.1.1.d. + 70.000 €

3.1.1.e. + 45.000 €

3.1.2 + 57.700 €

Euro

3.2.2

Gegenfinanzierung:

Mittelnachbewilligung im Herbst 2013

Euro

3.3 Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um den Budgetrahmen einhalten zu können:

Einsparungen sind nicht möglich

4. Sind Ereignisse / Entwicklungen eingetreten oder absehbar, die die Einhaltung des Arbeitsprogramms gefährden?

- Nein
 Ja

4.1 Welche sind das?

242-3 Sachgebiet Neubau

Ergebnishaushalt

Maßnahme	IST-Umsetzung 2013 (Stand 31. Mai 2013)
Mittagsbetreuung Mensa Hermann-Hedenus-Schule	unverändert
Mensa Pestalozzi-Schule	unverändert
Mittagsbetreuung Büchenbach Nord (Mönauschule)	unverändert
Lernstube Brucker Lache	unverändert

Investitionsprogramm

Objekt	Maßnahme, Leistungsphase 2013 (laut Arbeitsprogramm 2013)	IST-Umsetzung 2013 (Stand 31. Mai 2013)
Lernstube Bruck; Baumaßnahme	Bauphase; Fertigstellung Sept. 2013	unverändert
Gemeindezentrum Frauaurach, Umbaumaßnahmen	verschiedene Vorleistungen, Schwerpunkt nach Fertigstellung der Kinderkrippe in 2014	unverändert
Neubau Jugendtreff FAG- Gelände	Entwurfsphase, Baubeginn Herbst 2013	Baubeginn auf Grund verzögertem Grundstücksübergang und Baugrundproblematik auf Frühjahr 2014 verschoben
Gesamtprojekt Schulsanierungsprogramm	Projektsteuerung, Ablaufplanung, Finanzierung	unverändert
Sanierung Christian-Ernst- Gymnasium	Entwurfsplanung für Musikkabinen, Zuschussantrag	zusätzlich Entwurfsplanung für Sanierung Dach und Fassade
Sanierung Ohm-Gymnasium	Vorentwurfs- und Entwurfsplanung, Zuschussantrag	unverändert
Sanierung Albert-Schweitzer- Gymnasium	Baubeginn Juli 2013, 1. Bauab- schnitt, Aufstockung von Klassen- räumen	unverändert
Marie-Therese-Gymnasium, Turnhalle	nach Entscheidung über Sanierung oder Neubau nächste Entwurfs- schritte	unverändert
Neubau Kindergarten Wasserturmstraße	Restarbeiten, Gewährleistungsüber- wachung	unverändert
Gemeindezentrum Frauaurach, Einbau einer Krippe	Bauphase, Fertigstellung Dez. 2013	unverändert
KiGa Hans-Sachs-Str., Ersatzneubau KiGa u. Krippe	Bauphase für 1. BA Krippe, Fertig- stellung Dez. 2013, anschließend Sanierung des Kindergartens	unverändert
Werner-von-Siemens-Realschule, Neubau/Anbau Mensa	Bauphase, Fertigstellung März 2013, anschließend Brandschutz- sanierung Pausenhalle	Fertigstellung Ende Mai 2013
RS am Europakanal, Neubau/Anbau Mensa	Baubeginn Juli 2013, Fertigstellung Sept. 2014	unverändert
Adalbert Stifter Schule Anbau von Klassenräumen und einer Mensa	Entwurfsphase	Baubeginn Juli 2013, Fertigstellung Dezember 2014
Anbau Mensa an die Max-und- Justine-Elsner-Schule	Gewährleistungsüberwachung	unverändert

Zusätzliche Maßnahmen

Sanierung Egloffsteinsches Palais	vorbereitende Untersuchungen und Gutachten
Neubau Kinderkrippe Buckenhofer Weg	Vorentwurf, Entwurf
Neubau Lernstube und Jugendsozialarbeit am Anger	Vorentwurf
Sanierung FFW Kriegenbrunn	Vorentwurf

4.2 Welche Auswirkungen auf das Arbeitsprogramm haben sie?

Die oben aufgeführten in 2013 vorgesehenen Maßnahmen können nicht alle im geplanten Umfang durchgeführt werden.

5. Fortbildungscontrolling

5.1 Abgelaufenes Haushaltsjahr 2012

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2012 externe, aus dem Amtsbudget finanzierte* Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben	29
* auch anteilig bezahlte Fortbildungen	
** Fortbildungen außerhalb der Städteakademie und nicht stadtinterne Fortbildungen, z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, auch Fachkongresse	
Anzahl der externen Fortbildungstage 2012	66,5
Fortbildungskosten insgesamt	9.127,82 Euro

5.2 Haushaltsjahr 2013 – Zwischenstand zum 31.05.2013

Anzahl der Beschäftigten, die bis zum Stichtag 31. Mai 2013 an externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben	11
Anzahl der externen Fortbildungstage	27
Fortbildungskosten bisher	5.573,11 Euro

Datum: 5. Juni 2013 Bearbeitet von: 24/AL Herrn Kirschner Amt: 24 (GME)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
243/014/2013

Ausstattung der stadteigenen Toiletten mit Desinfektionsmitteln - Fraktionsantrag 53/2013 der Erlanger Linken

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.07.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Gesundheitsamt

I. Antrag

Der Sachbericht des GME wird zur Kenntnis genommen. Der Fraktionsantrag 53/2013 vom 21.04.2013 ist somit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereits in den Vorjahren wurden wiederkehrend Erkundigungen über die Notwendigkeit von desinfizierenden Maßnahmen eingeholt. Hilfestellung hierbei leistete sowohl das Gesundheitsamt Erlangen, die RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung, sowie die jeweiligen Fachämter in den Nachbarkommunen.

Die Empfehlungen gehen nur bis zum häufigeren und gründlicheren Waschen der Hände. Die üblichen Handwaschmittel wurden selbst im Falle der 2010 grassierenden Schweinegrippe als ausreichend erachtet.

Handdesinfektionsmittel werden in der Regel nicht über die Stadt gestellt. Zu häufiges Desinfizieren schwächt das natürliche Körperabwehrsystem und soll mit Bedacht, bzw. nur im ausgewiesenen Epidemiefall auf Anweisung erfolgen.

Sofern es das persönliche Wohlempfinden erfordert, ist jeder Nutzer zur Ergreifung eigener Maßnahmen gefordert. Hier z.B. durch die Anwendung von Desinfektionssprays oder entsprechenden Feuchttüchern.

Einzig bei Notwendigkeit durch das dienstliche Umfeld – Wickelstationen im Kinderbetreuungsbereich, Küchenbereiche u.ä. – werden über das jeweils zuständige Fachamt Desinfektionsmittel gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Antrages würde bei der Anschaffung einmalige Kosten in Höhe von 88.672,30 Euro bedeuten. Bei der fortgesetzten Unterhaltung sogar 227.723,96 Euro pro Jahr. Diese Werte setzen sich wie folgt zusammen

- in vielen Einrichtungen, vor allem Schulen, Sporteinrichtungen und Kindergärten, gibt es WCs mit mehreren Waschgelegenheiten. Demgegenüber stehen einzelne Waschgelegenheiten in WCs in Verwaltungseinrichtungen, öffentlichen WCs/Friedhofsanlagen.

Stadteigene Toiletten gibt es in Summe 971. Bei angenommenen 2 Waschgelegenheiten im Durchschnitt wären dies 1942 Desinfektionsspender zu je 41,15 Euro (Anschaffungskosten) und je 4,51 Euro (Erstbefüllung)

- Aufgrund fehlender Erfahrungswerte sind die jährlichen Kosten für 14-tägige Wiederbefüllung der Spender niedrig angesetzte Schätzkosten. Also 1942 Spender x 26 Füllungen im Jahr a' 4,51 Euro.
- Zu erwartende Reparatur/Ersatzbeschaffungen bei den Spendern werden nochmals mit rund 5% zu Buche schlagen
- Einmalige Montagekosten – 1942 Spender a' 15min. zu €/Std. 36,-

Kosten in der Übersicht:

Einmalkosten	
Beschaffung:	79.913,30 €
Montage:	17.478,00 €
Folgekosten (p.A.)	
Ersatzbeschaffung:	3.995,00 €
Wiederbefüllung:	227.723,96 €

Aus den genannten Gründen kann dem Antrag nicht gefolgt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag 53/2013 der Erlanger Linken

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadträte Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

Erlangen, den 21.04.2013

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 22.04.2013

Antragsnr.: 053/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: VI/24

mit Referat:

Ausstattung der stadteigenen Toiletten mit Desinfektionsmitteln.

Sehr geehrter Dr. Balleis

wir beantragen die Ausstattung der in städtischen Toiletten befindlichen (Hand-)Waschgelegenheiten mit leicht händelbaren Desinfektionsmitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bittner
Stadträtin

Eckart Wangerin
Stadtrat

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/242

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/313/2013

Pestalozzischule - Erneuerung der ELA-Anlage und Hausalarmanlage - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14

I. Antrag

Der Erneuerung der ELA-Anlage einschl. Hausalarmanlage für die Pestalozzischule wird zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Ausführung sind zu ergreifen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ELA-Anlage der Schule ist aus dem Jahr 1968. Die Durchsagen sind teilweise schlecht hörbar. Dadurch ist die Sicherheit der Schüler und Lehrer nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet.

Für die Anlage sind keine Ersatzteile mehr verfügbar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die ELA-Anlage muss erneuert werden. Zusätzlich müssen bestimmte Teile der Schule (Räume und Pausenhof) mit zusätzlichen Lautsprechern ausgestattet werden. In diesem Zuge wird auch eine Hausalarmanlage installiert.

Pläne und Projektbeschreibung können während der Sitzung eingesehen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erneuerung der ELA-Anlage und Einbau einer Hausalarmanlage. Vorgesehen ist eine Ausführung ab den Sommerferien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 223.000	bei Sachkonto: Budget
		24/BT 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anmerkung: Die Vorentwurfsplanung der Maßnahme wurde aufgrund des Umfangs dem Bauausschuss nicht vorgelegt.

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Folgende Entwurfsplanungsunterlagen haben dem RPA vorgelegen und sind Grundlage des Beschlusses:
Entwurfpläne vom 28.11.2012; Kostenberechnung vom 05.12.2012; Objektbeschreibung vom 28.06.2013 (Anlagenbeschreibung). Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

02.07.2013 Steinwachs

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/242

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/314/2013

Adalbert-Stifter-Schule - Einbau einer Hausalarmanlage und Erweiterung der ELA-Anlage - Beschlussfassung nach DABau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14

I. Antrag

Dem Einbau einer Hausalarmanlage und die Erweiterung der ELA-Anlage für die Adalbert-Stifter-Schule wird zugestimmt. Die weiteren Schritte zur Ausführung sind zu ergreifen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ELA-Zentrale der Schule wurde 2009 im Rahmen einer Notmaßnahme erneuert (Totalausfall). Jedoch sind die Klassenzimmer bisher nicht getrennt anrufbar. Außerdem ist keine Hausalarmanlage vorhanden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die ELA-Anlage wird im Zuge mit der Anbaumaßnahme erweitert bzw. umgebaut. Desweiteren wird, ebenfalls zusammen mit dem neuen Anbau, eine Hausalarmanlage aufgebaut.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erweiterung der ELA-Anlage und Einbau einer Hausalarmanlage. Vorgesehen ist eine Ausführung ab den Sommerferien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 82.000.-	bei Sachkonto: Budget
		24/BT 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anmerkung: Die Vorentwurfsplanung für die Maßnahme wurde auf Grund des Umfangs dem Bauausschuss nicht vorgelegt.

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Folgende Entwurfsplanungsunterlagen haben dem RPA vorgelegen und sind Grundlage des Beschlusses:
Entwurfspläne vom 16.04.2013; Kostenberechnung vom 23.11.2012.
Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

02.07.2013 gez. Steinwachs

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/225/2013

Ausbau Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen für den Ausbau der Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße zu veranlassen. Die erforderlichen Investitionsmittel sind zum Haushalt bzw. Investitionsprogramm 2014 anzumelden, damit die bauliche Umsetzung in 2015 möglich ist.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ausbau der Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße (s. Anlage 1) soll in 2015 durchgeführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge der ursprünglich wegen des schlechten Fahrbahnzustandes (s. auch Anlage 2) geplanten Fahrbahndeckensanierung in der Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße wurden im Vorfeld die Straßenentwässerungseinrichtungen auf mögliche Schäden untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nahezu sämtliche Straßenablaufleitungen massiv geschädigt sind und eine Sanierung nicht mehr möglich bzw. unwirtschaftlich ist.

Da durch die undichten Ablaufleitungen die Gefahr fahrlässiger, nach WHG bzw. BayWG unzulässiger Grundwasser-Verunreinigung mit entsprechenden möglichen strafrechtlichen Konsequenzen besteht, bedeutet dies, dass für die Straßenentwässerungseinrichtungen ein grundlegender und dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Da sich darüber hinaus auch die Schichtdicken des Fahrbahnbelags lediglich zwischen 4 und 8 cm bewegen (s. Anlage 3) und die Fahrbahn durch ca. 12 - 14 Aufgrabungen im Zuge der Erneuerung der Straßenablaufleitungen massiv in der Homogenität beeinträchtigt wird, muss eine grundlegende Erneuerung der Verkehrsflächen unter Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Beschluss der beschriebenen Vorgehensweise durch den BWA
- Durchführung von Planungsleistungen
- Anmeldung der erforderlichen HH-Mittel zum HH bzw. Investitionsprogramm 2014

Die Anlieger werden im Verlauf der weiteren Planungen zu gegebener Zeit entsprechend informiert bez. beteiligt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.: 541.XXX
- 2014 Planungskosten	ca. 15.000 €	
- 2015 Baukosten	ca. 390.000 €	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	KAG-Beiträge	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden und werden mit einer Höhe von insgesamt ca. 405.000 € zum
Haushalt bzw. Investitionsprogramm 2014 angemeldet.

Anlagen: Umgriff Erneuerungsbedarf
Auszug aus der Zustandsbewertung (Stand: 2011)
Photodokumentation Bohrkerne

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



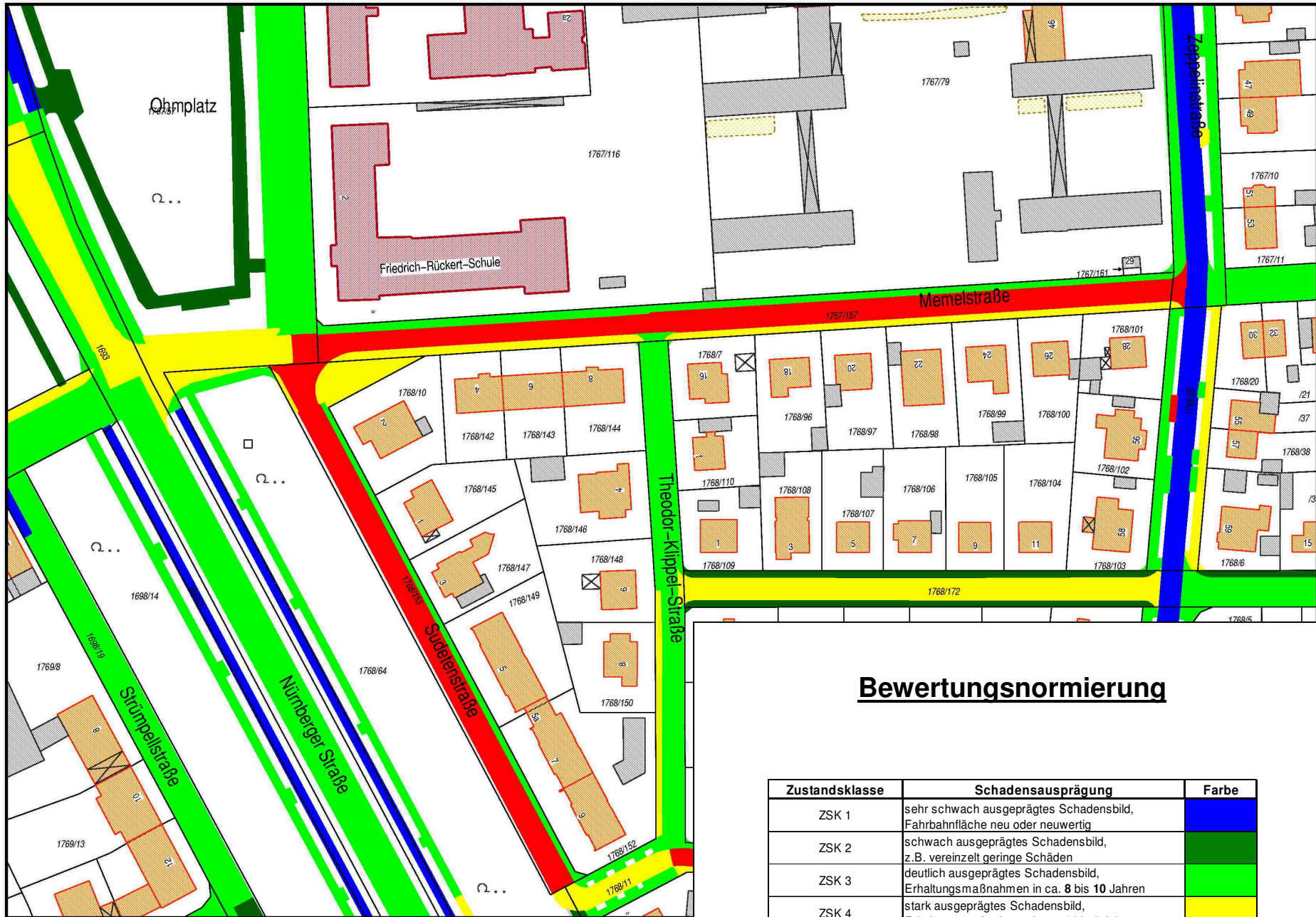
Zeppelinstraße

Nürnberger Straße

Erneuerungsumgriff
Memelstraße



64/134



Auszug aus der Zustandsbewertung

Bewertungsnormierung

Zustandsklasse	Schadensausprägung	Farbe
ZSK 1	sehr schwach ausgeprägtes Schadensbild, Fahrbahnfläche neu oder neuwertig	Blue
ZSK 2	schwach ausgeprägtes Schadensbild, z.B. vereinzelt geringe Schäden	Green
ZSK 3	deutlich ausgeprägtes Schadensbild, Erhaltungsmaßnahmen in ca. 8 bis 10 Jahren	Yellow
ZSK 4	stark ausgeprägtes Schadensbild, Erhaltungsmaßnahmen in ca. 4 bis 5 Jahren	Yellow
ZSK 5	stark ausgeprägtes Schadensbild, kurzfristige Erhaltungsmaßnahme	Red



26/11/2012 16:17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/233/2013

Notwendige Sanierungsmaßnahmen an Brücken im Stadtgebiet Erlangen; Fortschreibung des Sanierungsprogramms 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung wird zugestimmt. Für die Umsetzung des Sanierungsprogramms „Brücken – und Ingenieurbauwerke“ werden mittelfristig für die Planung und für die bauliche Instandhaltung Haushaltsmittel in Höhe von ca. 9.215.750 € benötigt.

Diese erforderlichen Mittel sind vom Fachamt im Haushalt unter Berücksichtigung der Grundsätze der doppischen Haushaltsführung der Stadt Erlangen anzumelden und die entsprechenden Maßnahmen in das Arbeitsprogramm aufzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die im Stadtgebiet Erlangen vorhandenen Bauwerke sollen derart saniert und unterhalten werden, dass die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit wiederhergestellt werden und eine nachhaltige und sichere Nutzung gewährleistet ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Von den im Stadtgebiet vorhandenen Bauwerken befinden sich insgesamt 130 Brücken und Stege, 28 Durchlässe und Verrohrungen, 10 Lärmschutzwände und -wälle, 39 Stützwände sowie 18 Verkehrszeichenbrücken im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Tiefbauamtes der Stadt Erlangen.

Bereits in den zurückliegenden Jahren konnten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden (siehe Anlage 1), vor allem deshalb, da ab dem Jahr 2006 auf erhöhte Haushaltsmittel zurückgegriffen werden konnte (siehe Anlage 2).

Aufgrund der regelmäßig durchgeführten Brückenprüfungen gemäß DIN 1076¹ ergeben sich aktuell folgende Bauwerkszustände (siehe Anlage 3a und 3b):

- 1 Bauwerk **gesperrt**
- 1 Bauwerke mit einem **ungenügenden** Bauwerkszustand (Notenbereich 3,5 – 4,0)
- 10 Bauwerke einen **kritischen** Bauwerkszustand (Notenbereich 3,0 – 3,4)
- 97 Bauwerke einen **noch ausreichenden** Bauwerkszustand (2,5 – 2,9)
- 55 Bauwerke einen **befriedigenden** Zustand (2,0 – 2,4)

¹ DIN 1076: Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wege; Überwachung und Prüfung, Ausgabe November 1999

Trotz des zum Teil baulich schlechten Zustandes können diese Bauwerke als hinreichend tragfähig eingestuft werden. Standsicherheitsprobleme gibt es noch keine, da bereits bei ersten Gefahrenanzeichen die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. Tonnagenbegrenzungen oder Verkehrsbeschränkungen bis hin zur Sperrung vorgenommen werden.

Für das angestrebte „Management zur Bauwerkserhaltung“ wurde das im Jahr 2006 begonnene Sanierungsprogramm für Brücken fortgeschrieben. Dazu wurden insgesamt 118 Bauwerke mit den entsprechenden Zustandsbeschreibungen und der Angabe möglicher Sanierungsarbeiten berücksichtigt. Ergänzend sind 4 weitere Brückenbauwerke aufgelistet, obwohl auf die Erstellung eines Sanierungskonzeptes und damit auch auf die Nennung erforderlicher Investitionskosten verzichtet wurde, da eine Erneuerung dieser Brücken im Zuge der Maßnahme „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit, Schiene Nr. 8 – Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld“ vorgesehen ist.

Für die dringlichsten Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend den gutachterlichen Vorgaben sind für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bzw. erforderlichen Erneuerungen der insgesamt 88 berücksichtigten Bauwerke in den nächsten 4 Jahren Haushaltsmittel in Höhe von ca. 9.215.750 € zur Verfügung zu stellen.

1. Können die entsprechenden Finanzmittel nicht in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, so sind die vorhandenen Mittel vorrangig für die verkehrswichtigen und notwendigsten Ingenieurbauwerke einzusetzen. Hierbei sind der zwingende Bedarf sowie das Kosten-Nutzungsverhältnis zu prüfen.
2. In Anlage 3c ist die Entwicklung der Bauwerksnoten in den letzten 5 Jahren dargestellt. Gut zu erkennen ist, dass die Anzahl der Bauwerke mit einer insgesamt befriedigenden (2,0-2,4), oder ausreichenden (2,5-2,9) Zustandsnote in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Im Bereich der kritischen oder ungenügenden Bauwerksnoten ist eine Reduzierung zu erkennen. Die Ursache für diese Entwicklung der Zustandsnoten ist, dass die Verwaltung auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel ausschließlich Bauwerke mit kritischen oder ungenügenden Zustandsnoten sanieren konnte. Maßnahmen an Bauwerken mit ausreichenden oder befriedigenden Zustandsnoten konnten bislang nicht durchgeführt werden. In den kommenden Jahren sollten auch verstärkt Bauwerke mit befriedigenden oder ausreichenden Zustandsnoten saniert werden, um diese große Anzahl an Bauwerke zu reduzieren, und so ein weiteres Abrutschen der jeweiligen Zustandsnote durch eine Verschlechterung des Bauwerkszustand bis hin zur Nutzungsbeschränkungen und Sperrungen zu verhindern.
3. Im Rahmen eines nachhaltigen und wirtschaftlichen Sanierungsmanagements ist es dringend erforderlich, dass Bauwerkssanierungen bereits ab einem befriedigenden oder in jedem Fall bei einem ausreichenden Bauwerkszustand durchgeführt werden. Je früher die Sanierungs/Instandsetzungen durchgeführt werden, umso wirtschaftlicher und effektiver ist die Sanierungsmaßnahme, da Schädigungen noch nicht so weit fortgeschritten sind bzw. Folgeschäden ausgeschlossen werden können. Bei einer rechtzeitigen Planung können darüber hinaus terminliche und wirtschaftliche Synergien genutzt werden. Dies ist bei kurzfristigen Maßnahmen nicht der Fall. Verspätetet durchgeführte Sanierungsmaßnahmen sind mit deutlich höheren Aufwendungen verbunden, die bis hin zu vollständigen Erneuerung reichen können.
4. Die einzelnen Maßnahmen mit Angabe des Sanierungsbedarfes, der Kosten und dem notwendigen bzw. vorgesehen Sanierungsjahr sind in der Anlage 4 dargestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Damit die städtischen Brücken- und Ingenieurbauwerke nach den bestehenden Vorschriften fachgerecht überwacht und festgestellte Schäden und Mängel in angemessener Frist beseitigt werden können, sind die entsprechenden Haushaltsansätze entscheidend zu erhöhen. Zur Abwicklung dieser dringendsten Instand- und Erhaltungsmaßnahmen ist zudem auch das entsprechende Personal bereit zu stellen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	9.215.750 € bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Im Zusammenhang mit den Fortschreibungen des Sanierungsprogramms muss festgestellt werden, dass der mittelfristige Erhaltungsbedarf seit dem Jahr 2006 von 4,276 Mio. € auf nunmehr 10.742.550 Mio. € (9.215.750 € + 1.526.800 € für HH 2013) gestiegen ist. Dies zeigt, dass dem fortschreitenden Substanzverlust mit den derzeitigen Sanierungsaufwendungen nicht Einhalt geboten werden kann. Für eine nachhaltige Erhaltung und einer vernünftigen Zustandsentwicklung sind die Haushaltsmittel, wie in Anlage 5 aufgezeigt, entscheidend zu erhöhen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
- Zustand Brücken, durchgeführte Sanierungen bis 2012 (Anlage 1)
 - Zustand Brücken, Ausgabenübersicht (Anlage 2)
 - Zustand Brücken, Bewertung (Anlage 3a)
 - Zustand Brücken, Bewertungsskala (Anlage 3b)
 - Zustand Brücken, Entwicklung Zustandsnoten (Anlage 3c)
 - Zustand Brücken, Maßnahmen (Anlage 4)
 - Soll-Ist-Vergleich HH-Mittel (Anlage 5)
 - Arbeitsprogramm 2012 (Anlage 6)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Durchgeführte Sanierungen in den Jahren 2003 - 2012

BW-Nr.	Bezeichnung	Sanierungsjahr
1.03	Brücke Kosbacher Damm über MD-Kanal Erneuerung Übergangskonstruktion Betonsanierung Widerlager West Taubenvergrämung Deckensanierung Fahrbahn Süd	2006 2007 2008
1.04	Steinforstgrabendurchlass unter MD-Kanal Betonsanierung Die Sanierung wurde durch das Wasserschiffahrtsamtes Nürnberg durchgeführt	2009
1.xx	allgemein an MD-Kanal-Brücken Geländererhöhungen	2006
1.07	Brücke Büchenbacher Damm über MD-Kanal Erneuerung Übergangskonstruktion Taubenvergrämung	2005 2006
1.11	Brücke Sylvaniastraße über MD-Kanal Kappensanierung Erneuerung Übergangskonstruktion West	2004 2011
2.02	Dechsendorfer Damm über die Regnitz Asphaltsanierung Schließung schadhafter Entwässerungsöffnungen	2005 2008
2.07	Neumühlsteg Ost Fahrbahnerneuerung einschließlich Abdichtung Sanierung Gesims Geländererhöhung	2011 2011
2.08	Neumühlsteg West Fahrbahnerneuerung einschließlich Abdichtung Sanierung Gesims Geländererhöhung	2010 2011
2.10	Flussbrücke Büchenbacher Damm über die Regnitz Umbau Überbau einschl. Ausbau Übergangskonstruktion Betonsanierung Überbau Erneuerung von Abdichtung und Belag	2012
3.01	Werkersteg über Schwabach Überbauerneuerung	2008
3.03	Brücke Baiersdorfer Straße Rissesanierung und Betonsanierung am Widerlager Süd	2008
3.04	Essenbacher Brücke Geländererneuerung	2007
3.06	Fuß- und Radwegbrücke Mühlgraben bei der Bleiche Kompletterneuerung	2012
3.07	Fuß- und Radwegbrücke Schwabach bei der Bleiche Kompletterneuerung	2012
3.10	Bürgermeistersteg Überbauerneuerung	2007
3.12	Fuß- und Radwegbrücke Schronfeldsteg Überbauerneuerung	2006
3.14	Venzonebrücke Betonsanierung, Spanngliedersanierung Fahrbahnerneuerung einschl. Abdichtung	2007

Durchgeführte Sanierungen in den Jahren 2003 - 2012

BW-Nr.	Bezeichnung	Sanierungsjahr
4.03	Fußgängersteg westlich des MD-Kanals Überbauerneuerung	2009
4.04	Sandsteinbrücke Frauenaarach Erneuerung von Abdichtung und Belag; Erneuerung des 2. Sandsteinsbogens Sanierung Sandsteinverkleidung Sanierung bzw. Erneuerung nordöstliche Stützmauer	2008/2009
4.05	Fuß- und Radwegbrücke Frauenaarach Böschungssicherung	2005
4.06	Fußgängersteg Klostermühlsteg Frauenaarach Betonsanierung	2011
4.10	Fußgängersteg über die Aurach bei Neuses Überbauerneuerung	2008
5.01	Holzsteg über den Röttenbach nördlich von Dechsendorf Kompletterneuerung	2004
5.02	Fußgängersteg Seebach-Brühl Überbauerneuerung	2009
5.05	Fuß- und Radwegbrücke über die Seebach Überbauerneuerung	2006
5.08	Steg über Alterlanger See beim Wiesenweg Geländererneuerung	2006
5.09	Steg über Altererlangen See beim DJK Geländererneuerung	2008
5.15	Fuß- und Radwegbrücke zur Heinrich-Kirchner-Schule Überbauerneuerung Stützwand Anschlussgeländererneuerung	2006 2009
5.18	Fuß- und Radwegsteg am Würzburger Ring über den Steinforstgraben Überbauerneuerung	2009
5.20.3	Franz-Steinmetz-Weg (Nord) zum Holzweg im BP403A Erneuerung Belag und Geländer	nach HP 2008
5.20.4	Franz-Steinmetz-Weg (Süd) zum Holzweg im BP403A Erneuerung Geländer	nach HP 2008
5.20.5	Joseph-Will-Straße z. Donato-Polli-Straße im BP403A Teilerneuerung Belag	2009
5.20.6	David-Morgenstern-Weg im BP403A Überbauerneuerung	2009
5.20.9	Mittlere Heide im BP 403 Erneuerung Belag und Geländer	nach HP 2008
5.20.10	Untere Heide im BP403 Erneuerung Belag und Geländer	2009
5.20.11	Hausäckerweg zum Flinzweg im BP403 Erneuerung Belag und Geländer	2009
5.20.13	Von BW12 bis Heinrich-Kirchner-Schule Teilerneuerung Belag	2009
5.20.14	Lehmgrubenweg zum Holzweg Süd Erneuerung Belag und Geländer	nach HP 2008

Durchgeführte Sanierungen in den Jahren 2003 - 2012

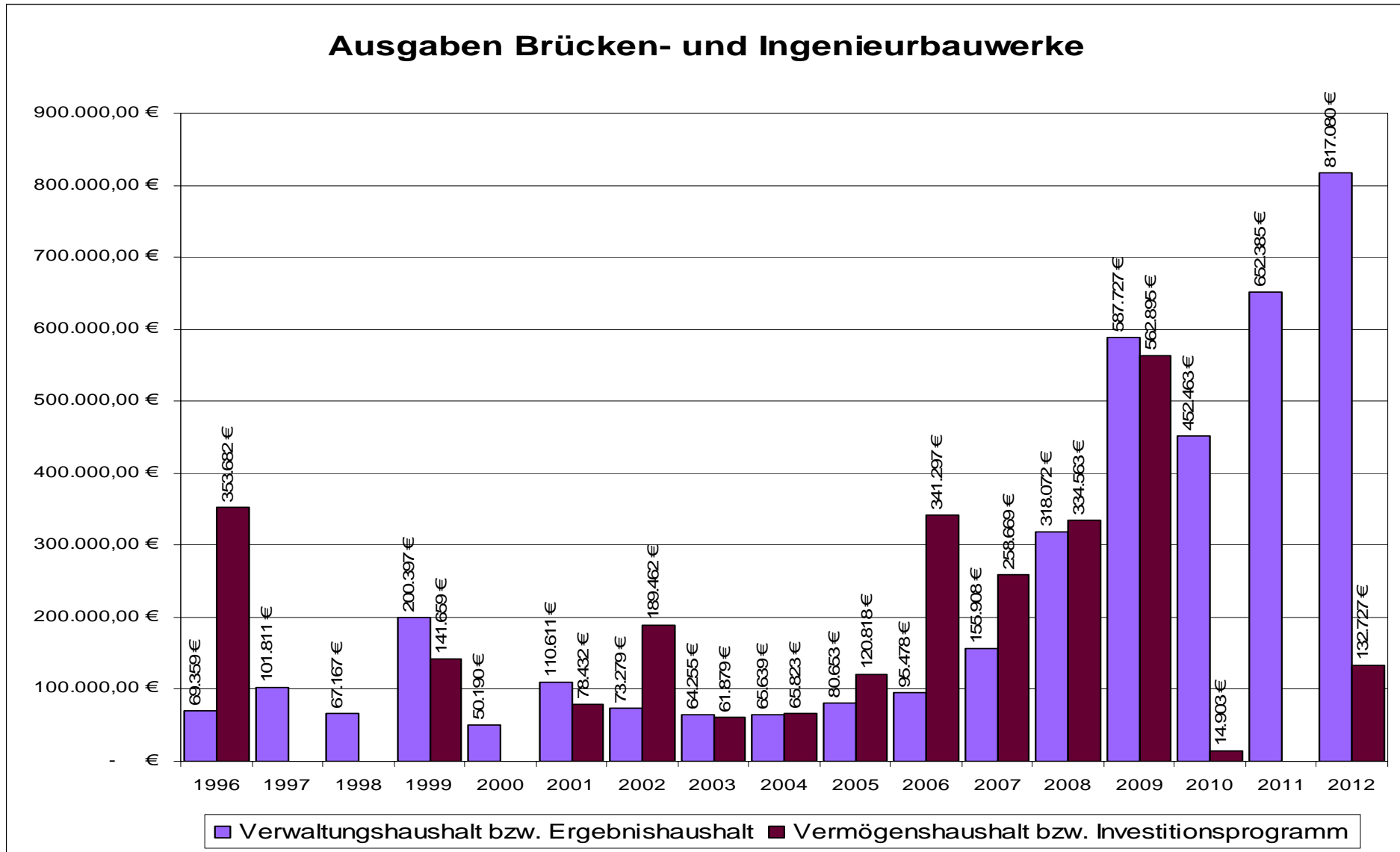
BW-Nr.	Bezeichnung	Sanierungsjahr
5.20.15	Lehmgrubenweg zum Holzweg Süd Teilerneuerung Belag	2009
5.20.16	Untere Heide zur Keuperstraße Teilerneuerung Belag + Erneuerung Geländer	2009
5.23	Brücke Frauenaucher Straße Büchenbacher Damm Erneuerung Übergangskonstruktion Betonsanierung Überbau Erneuerung von Abdichtung und Belag Betonsanierung Widerlager und Pfeiler	2009 2010
5.24	Brücke Büchenbacher Damm Nordwest-Rampe Betonsanierung Überbau Fahrbahnsanierung Betonsanierung Widerlager	2009 2010
5.27	Fuß- und Radwegbrücke in der Kernbergstraße Überbauerneuerung	2005
5.31	Brücke Sylvaniastraße über Kraftwerkstraße Kappensanierung Erneuerung von Abdichtung und Belag	2012
5.40	Fuß- und Radwegsteg zwischen den Sparkassenweiher Kompletterneuerung Böschungen im Bereich der Widerlager wurden wg. Auskolkungen erneuert	2008 2011
6.07	Fuß- und Radwegsteg Röthelheimgraben vor Mündung Regnitz Überbauerneuerung	2005
6.09	Werner-von-Siemens-Hochstraße Betonsanierung Untersicht über Gleisanlage DB Sanierung ÜKO Fahrbahn Süd Achse 9 Sanierung Brückeneinläufe Fahrbahn Nord Sanierung ÜKO Fahrbahn Süd Achse 0, Achse 18	2009 2011 2011 2012
6.16	Brücke Österreicher Straße über den Röthelheimgraben Kompletterneuerung	2006
6.24	Stahlrohrdurchlass Röthelheimgraben Hartmannstraße Entrostung und Erneuerung Beschichtung	2009
6.28	Brücke Staudtstraße über den Röthelheimgraben Kompletterneuerung	2003
6.31	Fußgängerunterführung Hertleinstraße Fliesen-Wandverkleidung teilweise entfernt und Stellen verputzt	2009
6.34	Stahlrohrdurchlass Bachgraben Daimlerstraße Entrostung und Erneuerung Beschichtung	2011
6.40	Brücke Sonnenstraße, Bachgraben in Eltersdorf Ersatz fehlender Sandsteinquader der Gewölbebrücke	2009
6.43	Hutgraben-/Kalkgrabenverrohrung Hohlgrasse Geländererhöhung	2006
6.49	Fuß- und Radwegbrücke über die Gründlach Geländereinbau	2006
6.59	Greinersteg Betonsanierung Erneuerung von Abdichtung und Belag	2012

Durchgeführte Sanierungen in den Jahren 2003 - 2012

BW-Nr.	Bezeichnung	Sanierungsjahr
8.13	Brücke Felix-Klein-Straße über DB Kompletterneuerung durch die Stadt Erlangen mit Kostenbeteiligung der DB ProjektBau GmbH	2008
10.24	Sanierung Stützmauer Kuttlerstraße/Westliche Stadtmauer Spritzbetonsanierung	2010
10.37	Sanierung Stützmauer Sylvaniastraße Erneuerung Stützmauerkopf	2011
13.03	Paul-Gossen-Straße, Fahrtrichtung Nürnberg	2011
13.04	Hammerbacher Straße vor Südkreuzung	2011
13.10	Paul-Gossen-Straße, Richtung Büchenbach, östlich der A73	2011
13.14	Werner-von-Siemens-Straße, oberhalb der A73	2011
13.16	Werner-von-Siemens-Straße, stadteinwärts vor Nägelsbachstraße	2011
13.18	Münchener Straße vor Kreuzung zur Werner-von-Siemens-Straße	2011
13.19	Münchener Straße Richtung Norden	2011
13.22	Drausnickstraße, stadteinwärts vor St. Markus Kirche	2011

Ersatzloser Rückbau von Bauwerken

BW-Nr.	Bezeichnung	Sanierungsjahr
6.25	Fuß- und Radwegbrücke zum Schulsportplatz über den Röthelheimgraben, Sebaldusstraße	2011



Stand: 13.03.2013

zum Beschluss Zustand und Unterhalt von Ingenieurbauwerken

Zustandsnoten Brücken, Stege und Durchlässe

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung
1.02	Fuß- und Radwegbrücke Membacher Steg über MD-Kanal	1967	EP2012	=	ausreichend
1.03	Brücke Kosbacher Damm über MD-Kanal	1967/68	EP2012	=	befriedigend
1.04	Steinforstgrabendurchlass unter MD-Kanal	1967	EP2012	↑	befriedigend
	Der Durchlass wurde 2009 saniert, hierbei handelt es sich um Schäden, die im Zuge der Gewährleistung behoben werden.				
1.05	Fuß- und Radwegbrücke Büchenbacher Steg über MD-Kanal	1967	EP2012	=	ausreichend
1.06	Fuß- und Radwegbrücke Kapellensteg über MD-Kanal	1966/67	EP2012	=	befriedigend
1.07	Brücke Büchenbacher Damm über MD-Kanal	1967/68	HP2012	↓	kritisch
1.08	Bimbachdurchlass unter MD-Kanal	1968	EP2012	=	ausreichend
1.10	Aurachdurchlass unter MD-Kanal	1966	HP2012	=	ausreichend
1.11	Brücke Sylvaniastraße über MD-Kanal	1967	HP2012	↑	befriedigend
1.12	Heuwegbrücke über MD-Kanal	1969/70	HP2012	=	ausreichend
2.01	Zum Egelanger nur Holmgeländer	2000	EP2011	=	ausreichend
2.02	Dechsendorfer Damm	1990	EP2010	=	befriedigend
2.04	Hochwassersteg Zur Wöhrmühle	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	kritisch
2.05	Zur Wöhrmühle – östlicher Regnitzarm	1954	EP2011	=	ausreichend
2.09	Flutbrücke Büchenbacher Damm	1967/68	EP2010	=	ausreichend
2.13	Brücke über die Regnitz bei Erlangen-Bruck, nur Holmgeländer	2009	HP2009	1. Prüfungsnote	ausreichend
2.14	Heuwegbrücke über die Regnitz	1970	EP2010	=	befriedigend
3.03	Brücke Baiersdorfer Straße	1969-71	HP2010	=	befriedigend
3.04	Essenbacher Brücke	1954	EP2010	=	ausreichend
3.05	Steg über Mühlbach beim KUM	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	befriedigend

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
3.08	Lammersteg über die Schwabach	1967	EP2011	↓	befriedigend
3.09	Ludwigsbrücke über die Schwabach	1996	EP2011	↓	befriedigend
3.11	Schleifmühlbrücke über die Schwabach	1984	EP2011	↓	befriedigend
3.12	Fußgängersteg Schronfeld ¹	1982	EP 2012	=	ausreichend
3.14	Venzonebrücke	1965	EP2010	↓	befriedigend
3.15	Fuß-/ Radwegsteg zw. Bogen- und Ritzerstraße, Holmgeländer ¹	1982	HP2010	=	ausreichend
4.01	Aurachbrücke westlich der Einmündung in die Regnitz	unbekannt	seit 05/2007 gesperrt		
4.02	Schwerlastbrücke im Zuge des Hafengleis	1972	EP2010	=	befriedigend
4.04	Brückenstraße	1967	EP2012	=	befriedigend
	Die Zustandsnote ergibt sich aufgrund der vorhandenen Schäden im Fahrbahnbelag, diese werden im Zuge der Gewährleistung behoben.				
4.05	Fußgängersteg Frauenaaurach	1974	EP2010	=	befriedigend
4.08	Schwerlastbrücke Pappenheimer Straße	1968	EP2010	=	ausreichend
4.10	Fußgängersteg über die Aurach in Neuses, Holmgeländer ¹	1978	EP2010	↓	ausreichend
4.11	Fußgängersteg über Triebwerkskanal in Neuses, Holmgeländer vor Fußgängersteg	1999	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend
4.12	Treppenanlage Wallenrodstraße, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend
5.03	Seebachbrücke an der Brühl	1938/1985	EP2011	=	befriedigend
5.04	Röttenbachdurchlass Naturbadstraße Dechsendorf ¹	unbekannt	EP2011	↓	befriedigend
5.05	Fuß- und Radwegbrücke Am Heusteg über die Seebach ¹	unbekannt	EP2012	=	ausreichend
5.07	Unterführung St. Johann	1973/1974	EP2010	↓	ausreichend
5.08	Steg über den Alterlanger See beim Wiesenweg, Holmgeländer ¹	1972	EP2010	↓	ausreichend
5.09	Steg über den Alterlanger See beim DJK, Holmgeländer ¹	1972	EP2011	↓	ausreichend

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
5.10	Durchlass Steinforstgraben vor Alterlanger See, Holmgeländer ¹	unbekannt	EP2011	↓	ausreichend
5.11	Fuß- und Radwegunterführung Nachtigallenweg	1968	HP2010	↓	ausreichend
5.12	Unterführung Dompfaffstraße	1967	HP2010	=	ausreichend
5.13	Fuß- und Radwegunterführung in der Reuth	1973	EP2011	=	ausreichend
5.14	Fuß- und Radwegbrücke in der Reuth	1991	EP2011	↓	ausreichend
5.15	Fuß- und Radwegbrücke Heinrich-Kirchner-Schule	1998	HP2011	↓	ausreichend
5.16	Fußgängersteg über den Steinforstgraben beim ASG, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2011	↑	ausreichend
5.17	Betonsteg Steinforstgraben am ASG, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2011	=	ausreichend
5.19	Betonbrücke Steinforstgraben Würzburger Ring, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2011	=	ausreichend
5.20.3	Franz Steinmeier z. Holzweg Nord, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.4	Franz-Steinmetz-Weg (Süd) zum Holzweg im BP 403 A, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.5	Joseph-Will-Straße z. Donato-Polli-Straße im BP 403A, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.6	David-Morgenstern-Weg im BP 403A, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.7	Heubaumweg im BP403	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.8	Obere Heide im BP403	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.9	Mittlere Heide im BP 403, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.10	Untere Heide im BP 403, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.11	Hausäckerweg zum Flinzweg im BP 403, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.13	von BW12 in Richtung Heinrich-Kirchner-Schule, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.14	Lehmgrubenweg zum Holzweg Süd, Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
5.20.15	Untere Heide zur Keuperstraße , Holmgeländer ¹	1995	EP2011	=	ausreichend
5.20.16	Lehmgrubenweg zum Holzweg Nord, Holmgeländer	1995	EP2011	=	ausreichend
5.21	Unterführung Schallershofer Straße	1967/1968	EP2010	=	befriedigend
5.22	Bimbachdurchlass Schallershofer Straße	1968	EP2011	=	ausreichend
5.25	Fußgängersteg beim Pfarrgäßchen	unbekannt	HP2010	=	ausreichend
5.26	Bimbachdurchlass unter der Kernbergstraße	vor 1961	EP2011	=	ausreichend
5.27	Fuß- und Radwegbrücke in der Kernbergstraße, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2010	=	ausreichend
5.28	Bimbachverrohrung unter Verlängerung Strassbergweg, Homgeländer ¹	vor 1976	EP2011	=	ausreichend
5.29	Brücke über den Bimbach in Häusling	vor 1967	EP2012	=	kritisch
5.40	Brücke zwischen den Sparkassenweihern, Holmgeländer ¹	2008	EP2011	=	ausreichend
6.01	Wolfsäckergrabendurchlass unter Spardorfer Straße	1990	HP2010	1. Prüfungsnote	befriedigend
6.02	Stahlrohrdurchlass Jungstraße	unbekannt	EP2010	=	ausreichend
6.04	Wolfsäckergrabenverrohrung Am Schronfeld	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	befriedigend
6.06	Aufständerung Münchener Straße	1979	EP2010	=	befriedigend
6.07	Fuß- /Radwegsteg Röthelheimgraben vor Regnitz, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend
6.08	Röthelheimgrabendurchlass Äußere Brucker Straße	vor 1950/1976	EP2010	=	kritisch
6.09	Brücke Werner-von-Siemens-Hochstraße	1977/1988	EP2011	=	ausreichend
6.10	Brücke Nägelsbachstraße	1977	HP2011	=	ausreichend
6.13	Fußgängersteg Haydnstraße	vor 1961	EP2011	↓	kritisch
6.15	Fußgängersteg Schenkstraße, Holmgeländer ¹	vor 1961	EP2011	↓	ausreichend
6.16	Brücke Österreicher Straße, Holmgeländer, keine zus. Schäden ¹	2006	HP2010	=	ausreichend

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
6.17	Fußgängersteg Saarstraße	vor 1961	EP2011	↓	ausreichend
6.18	Fußgängersteg Grazer Straße	vor 1961	EP2011	↓	ausreichend
6.19	Röthelheimgrabenverrohrung Gebbertstraße, Holmgeländer ¹	1952	EP2011	=	ausreichend
6.20	Röthelheimgrabenverrohrung Am Röthelheim, Holmgeländer ¹	1987	EP2011	=	ausreichend
6.21	Fußgängersteg bei der Trafostation/Hartmannstraße	vor 1961	EP2011	=	ausreichend
6.22	Fußgängersteg bei Büxerstraße über den Röthelheimgraben	vor 1961	EP2011	=	kritisch
6.26	Brücke Röthelheimgraben, Sebaldusstraße	1965	EP2011	=	ausreichend
6.27	Brücke Röthelheimgraben b. d. Königsberger Straße	1965	EP2011	=	ausreichend
6.28	Brücke Erwin-Rommel-Straße, Holmgeländer ¹	2003	EP2011	=	ausreichend
6.31	Fußwegunterführung Hertleinstraße	1967	HP2010	↑	ausreichend
6.32	Fuß- und Radwegunterführung Südkreuzung	1977	HP2011	=	befriedigend
6.36	Bachgrabenverrohrung Wiesengrund	unbekannt	EP2010	=	befriedigend
6.37	Bachgrabenbrücke Egidienplatz	1964	EP2011	=	ausreichend
6.38	Bachgrabenbrücke Egidienstraße	unbekannt	HP2010	=	befriedigend
6.39	Bachgrabenbrücke Webichgasse, Holmgeländer ¹	unbekannt	EP2010	↓	ausreichend
6.40	Bachgrabenbrücke Sonnenstraße, Holmgeländer ¹	unbekannt	HP2011	↑	ausreichend
6.41	Hutgrabenbrücke Stadtweg	vor 1962	EP2011	=	befriedigend
6.44	Hutgrabenbrücke Franzosenweg, Holmgeländer ¹	1998	HP2010	=	befriedigend
6.45	Hutgraben-/Kalkgrabenbrücke Branderweg, Holmgeländer ¹	vor 1961	EP2011	=	ausreichend
6.46	Hutgraben-/Kalkgrabenbrücke Sebastianstraße (Sandsteingewölbe)		SO2011	=	ungenügend
6.53	Verrohrung unter FW/RW südl. Spardorfer Straße, Holmgeländer ¹	unbekannt	EP2011	1. Prüfungsnote	ausreichend
6.55	Sonderbauwerk: Sandfang Nürnberger Straße	unbekannt	EP2011	=	kritisch

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
6.56	Rechteckdurchlass unter Parkplatz Werner-von-Siemens-Straße	1977	EP2010	↓	befriedigend
6.58	Fuß- und Radwegbrücke ERBA-Weiher	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	kritisch
8.08	Unterführung Innere Brucker Straße		EP2010	=	ausreichend
8.12	DB-Brücke Paul Gossen Straße Die bestehende Brücke wurde bereits im Zuge der Erneuerung rückgebaut.	1956	HP2011	=	
8.14	DB-Brücke Äußere Tennenloher Straße	1956	HP2011	=	kritisch
8.22	Brücke Pappenheimer Straße	1968/69	HP2011	=	ausreichend

¹ Bedingt durch das Holmgeländer ergibt sich eine Verschlechterung der Prüfungsnote um mind. 1 Stufe

Zustandsnoten Stahlrohrdurchlässe

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung
5.33	DU Stahlrohr Rittersbach Gundstraße	1966	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend
5.35	DU Stahlrohre Bimbach Schallershof	1967	EP2010	↓	befriedigend
5.37	Stahlrohrdurchlässe Steinforstgraben in der Reuth	1973	EP2010	↓	ausreichend
5.38	Steinforstgrabendurchlass unter Kosbacher Damm, nur Holmgeländer	1973	EP2010	=	ausreichend
5.39	Stahlrohrdurchlässe Steinforstgraben Dompfaffstraße	1964	EP2010	↓	ausreichend
5.41	Stahlrohrdurchlässe Sparkassenweiher/Alterlanger See	unbekannt	EP2010	=	kritisch
6.02	Stahlrohrdurchlass Wolfsäckergraben Jungstraße	unbekannt	EP2010	=	befriedigend
6.12	Stahlrohrdurchlass Röthelheimgraben Liebigstraße	1971	EP2010	=	befriedigend
6.14	Stahlrohrdurchlass Zeppelinstraße, Holmgeländer ¹	1971	EP2010	=	befriedigend
6.15	Stahlrohrdurchlass Bunsenstraße, Geländer	1962	EP2010	=	ausreichend

¹ Bedingt durch das Holmgeländer ergibt sich eine Verschlechterung der Prüfungsnote um 1 Stufe

80/134

Zustandsnoten Stützwände

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
1.14	Kaimauer Hafen Erlangen	1972	EP2012	=	befriedigend
8.06	Stützwände Fuß- und Radweg Gerberei parallel zu DB	1936	EP2011	=	ausreichend
10.02	Stützmauer an den Werkern	unbekannt	EP2012	↓	ausreichend
10.03	Stützwand Pfaffweg - Burgbergstraße	unbekannt	EP2012	↓	ausreichend
10.04	Stützwand Aussichtsplattform Pfaffweg	unbekannt	EP2012	=	ausreichend
10.05	Stützwand Pfaffweg – An den Kellern	unbekannt	EP2012	=	befriedigend
10.07	Stützwand Schützenweg Teil 1	1975	EP2012	=	ausreichend
10.08	Stützmauer Schützenweg Teil 2	1975	EP2012	=	ausreichend
10.09	Stützmauer Schützenweg Teil 3	unbekannt	EP2012	=	ausreichend
10.10	Stützmauer Schützenweg Teil 3a	unbekannt	EP2012	=	ausreichend
10.11	Stützmauer Schützenweg Teil 4	unbekannt	EP2012	=	befriedend
10.12	Stützwand An den Kellern	1972	EP2012	=	ausreichend
10.13	Stützwand An den Kellern vor Haus-Nr. 47	1971	EP2012	=	befriedigend
10.14	Stützwand An den Kellern vor Haus-Nr. 49	1975	EP2012	1- Prüfungsnote	ausreichend
10.16	Stützwand Rathsberger Straße – Ende Kirchweihgelände	1977	EP2011	=	ausreichend
10.19	Stützwand Rathsberger Straße – vor Haus Nr. 17	unbekannt	EP2011	=	ausreichend
10.20	Stützwand Platenstraße bei Trafostation	unbekannt	EP2011	=	ausreichend
10.21.1	Stützwand nordwestlich Essenbacher Straße entlang Schwabach	1954	EP2011	=	befriedigend
10.21.2	Stützwand südwestlich Essenbacher Straße entlang Schwabach	1954	EP2011	=	ausreichend
10.26	Stützmauer östlich dB-Brücke Güterhallenstraße	unbekannt	EP2011	↓	befriedigend
10.28	Stützwand Felix-Klein-Straße Haus-Nr. 72 südöstlich DB	unbekannt	EP2011	=	ausreichend

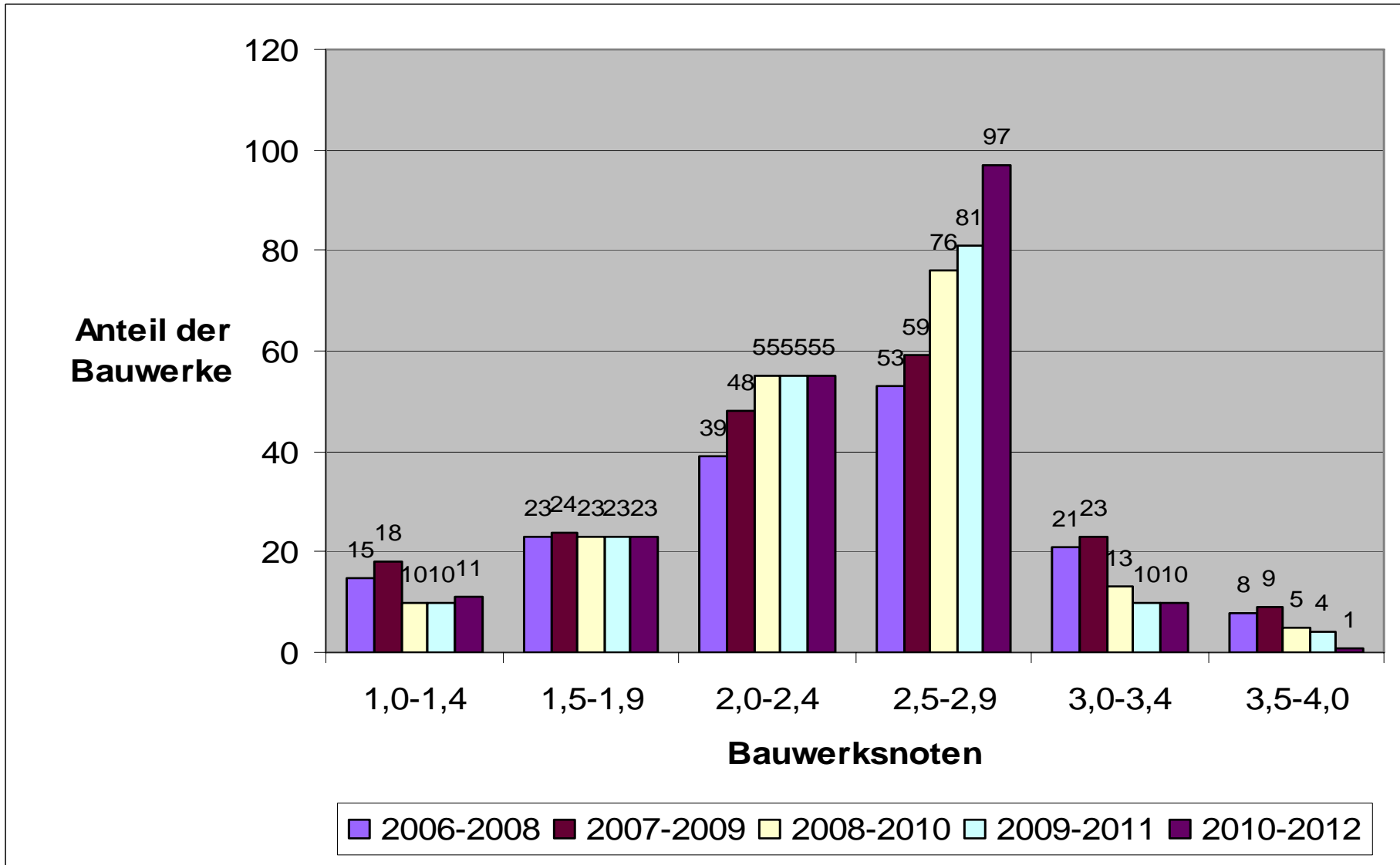
BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
10.30	Stützwand Äußere Tennenloher Straße	unbekannt	EP2011	=	befriedigend
10.32.5	Treppenanlage Pommernstraße	1967	EP2011	1. Prüfungsnote	befriedigend
10.32	Stützwand Frankenwaldallee – Jakob-Nein-Weg	1974	EP2011	=	befriedigend
10.34	Stützwand Heerfleckenstraße vor Haus-Nr. 10-12	1976	EP2011	=	ausreichend
10.38	Stützmauer Dompfaffstraße	1969	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend
10.39	Stützmauer Franzosenweg	unbekannt	HP2010	1. Prüfungsnote	ausreichend

Zustandsnoten Verkehrszeichenbrücke

BW-Nr.	Bezeichnung	Baujahr	Bewertungszeit	↓ Verschlechterung ↑ Verbesserung = keine Veränderung	Zustandsbewertung-
13.02	Verkehrszeichenbrücke Gebbertstraße vor Südkreuzung	1977	HP2010	↓	befriedigend
13.06	Äußere Brucker Straße, vor Paul-Gossen-Kreuzung, Richtung Bruck	1999	HP2010	1. Prüfungsnote	befriedigend
13.07	Äußere Brucker Straße, von Bruck kommend, vor Paul-Gossen-Straße	2000	HP2010	1.Prüfungsnote	befriedigend
13.09	Paul-Gossen-Straße, Richtung Nürnberg, östlich der A73	1985/2001	HP2010	↓	befriedigend
13.10	Paul-Gossen-Straße, Richtung Büchenbach, östlich der A73	1998	HP2010	=	befriedigend
13.10.a	Paul-Gossen-Straße, Richtung Nbg., westl. BAB73	1985	HP2010	↓	befriedigend
13.11	Paul-Gossen-Straße, Richtung Nürnberg, westl. der A73	2001	HP2010	=	befriedigend
13.13	Werner-von-Siemens-Straße, Richtung A73 vor Münchener Straße	1978	HP2010	↓	ungenügend
13.14	Werner-von-Siemens-Straße, oberhalb der A73	1978	HP2010	=	befriedigend
13.16	Werner-von-Siemens-Straße, stadteinwärts vor Nägelsbachstraße	1978	HP2010	=	befriedigend
13.18	Münchener Straße vor Kreuzung zur Werner-von-Siemens-Straße	1978	HP2010	=	befriedigend
13.19	Münchener Straße Richtung Norden	2001	HP2010	=	befriedigend
13.20	Frauenauracher Straße Richtung Nord südlich Büchenbacher Damm	unbekannt	HP2010	↓	befriedigend
13.21	Frauenauracher Straße Richtung Süd nördlich Büchenbacher Damm	unbekannt	HP2010	=	befriedigend
13.22	Drausnickstraße vor St. Markus (Kirche)	unbekannt	HP2010	=	befriedigend

Bewertungsskala Ingenieurbauwerke		
Notenbereich	Bewertung	Anmerkung / Erläuterung
1,0 - 1,9	sehr guter – guter Bauwerkszustand	lediglich laufender Unterhalt erforderlich
2,0 - 2,9	befriedigender, ausreichender Bauwerkszustand	Es können Baumaßnahmen kurzfristig erforderlich werden, d.h. sie sollten mittelfristig eingeplant werden (Inv-Programm)
3,0 - 3,4	kritischer Bauwerkszustand	Es können Baumaßnahme umgehend erforderlich werden, d.h., sie sollten in die laufende Jahresplanung für Instandsetzungsmaßnahmen aufgenommen werden (Arbeitsprogramm)
3,5 - 4,0	ungenügender Bauwerkszustand	Sollte bei sorgfältiger Bauwerkserhaltung nicht vorkommen, es sei denn, der Zustand hätte sich durch ein unvorhersehbares Ereignis plötzlich drastisch verschlechtert.

85/134



Anm.: Die Anzahl der mit SIB-BW geprüften Bauwerke hat sich in der vergangenen Jahren stetig erhöht, da die Erstellung der Prüfungsberichte sukzessiv mit SIB-BW erfolgt.

zum Beschluss Zustand und Unterhalt von Ingenieurbauwerken

Ab 2014: Sanierungsmaßnahmen Brücken, Stege und Ingenieurbauwerke

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
4.01	Aurachbrücke westlich der Einmündung in die Regnitz		seit 05/2007 gesperrt	vor. Erneuerung an neuem Standort				
2.05	Zur Wöhrmühle – östlicher Regnitzarm	1954	ungenügend	Kappen – Erhöhung des Schrammbordes, Geländererneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B: P:	80.000 8.000	2015 (Merkposten ²)
6.08	Röthelheimgrabendurchlass Äußere Brucker Straße	vor 1950 1976	ungenügend	1. Betongewölbe und 2. Sandsteingewölbe (3. Stahlbetongewölbe muss nicht saniert werden)	Verlust der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit, Sperrung der Brücke	B: P:	350.000	2014 (2014)
6.46	Hutgraben Sebastianstraße	vor 1961	ungenügend	Sandsteingewölbe	Verlust der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit, Sperrung der Brücke	B: P:	280.000	2014 (2014)
<p>Die Maßnahme wurde 2013 ausgeschrieben und musste gem. VOB/A § 17 Abs. 3 aufgehoben, da kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist. Die Maßnahme wird im Herbst 2013 nochmals ausgeschrieben, die bauliche Umsetzung erfolgt dann im Jahr 2014</p>								
8.12	Paul-Gossen-Straße über DB	1956	ungenügend	Kompletterneuerung der Brücke				
<p>Die Erneuerung der Brücke in der Paul-Gossen-Straße erfolgt mit der geplanten Maßnahme ICE-/S-Bahn-Trasse der DB ProjektBau GmbH (seit 2012 im Bau)</p>								
1.07	Büchenbacher Damm über MD-Kanal	1967 1968	kritisch	Erneuerung von Abdichtung und Belag; Betonsanierung;	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit Verkehrsgefährdung des Schiffsverkehrs	B: P:	360.000 36.000	2015 (2015)
<p>Die Sanierung der Übergangskonstruktion Ost und West am Büchenbacher Damm über dem MD-Kanal wurde im Jahr 2005 durchgeführt</p>								
5.29	Brücke über den Bimbach in Häusling	vor 1967	kritisch	Kompletterneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	160.000 25.000	2015 (Merkposten)
<p>Die Erneuerung der Brücke über den Bimbach in Häusling soll im Anschluss an die Baumaßnahme „Adenauerring Süd“ durchgeführt werden</p>								

¹ Vorgesehenen Sanierungsjahr gem. der Mittelansätze "Investitionsmaßnahmen" für den HH-Entwurf 2012 und Investitionsprogramm 2011 – 2015

² Die notwendigen Mittel werden als Merkposten ab dem Jahr 2017 zur Verfügung gestellt

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
6.13	Fußgängersteg Haydnstraße	vor 1961	kritisch	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	25.000 2.500	2014 (2014)
6.22	Fußgängersteg bei Büxerstraße über den Röthelheimgraben	vor 1961	kritisch	Kompletterneuerung der Brücke aufgrund großflächiger Betonabplatzungen mit freiliegender, korrodierter Bewehrung	Verlust der Standsicherheit und der Tragfähigkeit	B: P:	50.000 5.000	2014 (2014)
6.58	Fuß- und Radwegbrücke ER-BA-Weiher	unbekannt	kritisch	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit, der Tragfähigkeit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	100.000 10.000	2015 (Merkposten²)
Die Erneuerung der Brücke erfolgt in Abstimmung mit Amt 31/Gewässerschutz im Zuge der Unterhaltung des ERBA-Weiher								
8.14	Äußere Tennenloher Straße über DB	1956	kritisch	Kompletterneuerung der Brücke		B: P:		
Die Erneuerung der Brücke in der Äußeren Tennenloher Straße wird im Zuge der geplanten Maßnahmen ICE-/S-Bahn-Trasse der DB ProjektBau GmbH durchgeführt.								
1.02	Membacher Steg über MD-Kanal	1967	ausreichend	Betonsanierung; Erneuerung der Anrampungungen (Geh- und Radweg)	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	185.000 18.500	2015 (Merkposten²)
1.05	Büchenbacher Steg über MD-Kanal	1967	ausreichend	Betonsanierung; Erneuerung der Anrampungungen (Geh- und Radweg)	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	175.000 17.500	2016 (Merkposten²)
1.08	Bimbachdurchlass unter MD-Kanal	1968	ausreichend	Erneuerung der Fugenabdichtungen Betonsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	60.000 6.000	2015 (Merkposten²)
1.10	Aurachdurchlass unter MD-Kanal	1967	ausreichend	Betonsanierung Portal; Rissessanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	95.000 9.500	2014 (Merkposten²)
1.12	Heuwegbrücke über MD-Kanal	1970	ausreichend	Erneuerung von Abdichtung und Belag; Betonsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit Verkehrsgefährdung des Schiffsverkehrs	B: P:	220.000 22.000	2016 (Merkposten²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
2.09	Flutbrücke Büchenbacher Damm	1967/1968	ausreichend	Erneuerung Übergangskonstruktionen Rissesanierung und Betonsanierung Erneuerung Fahrbahnbelag, einschl. Abdichtung, Geländererhöhung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	420.000 42.000	2014 (2014)
3.04	Essenbacher Brücke	1954	ausreichend	Rissesanierung und Betonsanierung; Fugensanierung, Belagsanierung Gehweg	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	40.000 4.000 60.000 6.000	2015 (Merkposten²) 2015 (Merkposten²)
Die Belagsanierung der Gehwege wird im Zuge der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen Schwabach mit dem WWA Nürnberg durchgeführt.								
4.02	Schwerlastbrücke im Zuge des Hafengleis	1972	ausreichend	Rissesanierung und Betonsanierung; Fugensanierung, Erneuerung Bauwerks- abdichtung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	110.000 11.000	2015 (Merkposten²)
4.05	Fußgängersteg Frauenaurach	1974	ausreichend	Rissesanierung und Betonsanierung; Erneuerung Belag	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	75.000 7.500	2014 (2015)
4.12	Treppenanlage (Brücke mit Sandsteinwiderlager) Wallenrodstraße	unbekannt	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit, der Tragfähigkeit und der Dauerhaf- tigkeit	B: P:	80.000 8.000	2016 (2016)
5.07	Unterführung St. Johann	1973/1974	ausreichend	Betonsanierung Sanierung Entwässerungseinrichtung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	30.000 3.000	Merkposten² (Merkposten²)
5.08	Steg über den Alterlanger See beim Wiesenweg	1972	ausreichend	Betonsanierung und Rissesanierung; Anpassung Anrampungen, Geländerer- gänzung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	35.000 3.500	2015 (Merkposten²)
5.09	Steg über den Alterlanger See beim DJK	1972	ausreichend	Betonsanierung und Rissesanierung; Anpassung Anrampungen, Geländerer- gänzung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	35.000 3.500	2015 (Merkposten²)
5.10	Durchlass Steinforstgraben vor Zulauf Alterlanger See	unbekannt	ausreichend	Betonsanierung und Fahrbahnsanierung, Geländererhöhung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	15.000 1.500	Merkposten² (Merkposten²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
5.11	Fuß- und Radwegunterführung Nachtigallenweg	1968	ausreichend	Risse- und Fugensanierung Unterführung;	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	20.000 2.000	2016 (Merkposten²)
5.12	Unterführung Dompfaffstraße	1967	ausreichend	Betonsanierung, Rissanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	80.000 8.000	2015 (Merkposten²)
5.13	Fuß- und Radwegunterführung in der Reuth	1973	ausreichend	Betonssanierung der Kappen; Fugensanierung Fahrbahn	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	30.000 3.000	2016 (Merkposten²)
5.15	Fuß- und Radwegbrücke zur Heinrich-Kirchner-Schule	1998	ausreichend	Geländerhölzer	Verlust der Verkehrssicherheit	B:	5.000	2014 2014
5.22	Brücke Schallershofer Straße über die Bimbach	1968	ausreichend	Erneuerung von Abdichtung, Fahrbahnbelag und Kappen; Betonsanierung;	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	150.000 15.000	2015 (Merkposten²)
5.26	Bimbachverrohrung unter der Kernbergstraße	vor 1961	ausreichend	Erneuerung	Verlust der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	90.000 9.000	2015 (2015)
5.28	Bimbachverrohrung in der Verlängerung des Strassbergweges	vor 1976	ausreichend	Böschungssanierung; Ergänzung Holmgeländer	Verlust der Verkehrssicherheit	B:	10.000	2016 (Merkposten²)
6.09	Brücke Werner-von-Siemens-Hochstraße	1977/1988	ausreichend	Betonsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	280.000 28.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.10	Brücke Nägelsbachstraße	1977	ausreichend	Betonsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	85.000 8.500	Merkposten² (Merkposten²)
6.15	Fußgängersteg Verlängerung Schenkstraße über Röthelheimgraben	vor 1961	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2014 (2014)
6.17	Fußgängersteg über Röthelheimgraben bei der Saarstraße	vor 1961	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2014 (2014)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
6.18	Fußgängersteg über Röthelheimgraben bei Grazerstraße	vor 1961	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2014 (2014)
6.19	Röthelheimgrabenverrohrung Gebbertstraße	1952	ausreichend	Sanierung der Kappen, Erneuerung Geländer, Inlinersanierung	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2015 (Merkposten²)
6.20	Röthelheimgrabenverrohrung Am Röthelheim	1987	ausreichend	Sanierung der Betonbrüstung im Bereich der Geländerpfosten, Erneuerung Geländer, Inlinersanierung	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	30.000 3.000	2015 (Merkposten²)
6.21	Fußgängersteg Röthelheimgraben Hartmannstraße	vor 1961	ausreichend	Auswechslung der Stahlträger, Geländererneuerung	Verlust der Tragfähigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2015 (Merkposten²)
6.26	Brücke Sebaldusstraße über den Röthelheimgraben	1965	ausreichend	Betonsanierung und Fahrbahnsanierung, Geländererneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	60.000 6.000	2015 (Merkposten²)
6.27	Brücke b. d. Königsberger Straße über den Röthelheimgraben	1965	ausreichend	Betonsanierung und Fahrbahnsanierung, Geländererneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	40.000 4.000	2016 (Merkposten²)
6.31	Fußgängerunterführung Hertleinstraße	1967/1969	ausreichend	Sanierung der Schiebe- und Treppenanlage	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	70.000 7.000	2014 (2014)
6.37	Bücke Egdienplatz über den Bachgraben in Eltersdorf	1964	ausreichend	Betonsanierung und Fahrbahnsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	50.000 5.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.38	Bachgrabenbrücke Egdienstraße Eltersdorf	unbekannt	ausreichend	Erneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	200.000 20.000	2016 (2016)
6.40	Brücke über den Bachgraben Sonnenstraße	unbekannt	ausreichend	Gesimserneuerung, Fahrbahnerneuerung, Geländererneuerung	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	2016 (Merkposten²)
6.41	Hutgrabenbrücke Stadtweg	unbekannt	ausreichend		Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:		
Die Hutgrabenbrücke wird im Zuge der geplanten Maßnahmen ICE-/S-Bahn-Trasse der DB ProjektBau GmbH und der dazu erforderlichen Verlegung des Stadtweges neu erstellt.								
6.45	Hutgrabenbrücke Branderweg	vor 1961	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	85.000 8.500	2015 (2016)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
8.08	Unterführung Innere Brucker Straße		ausreichend	Risse in der Deckenunterseite; Schutzschwelle mit aufgesetzten Geländer am Treppenaufgang	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	30.000 3.000	2016 (Merkposten²)
8.22	Pappenheimer Straße über Gleisanlage	1968 1969	ausreichend	Erneuerung von Abdichtung und Belag; Betonsanierung: Erhöhung der Betondeckung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	250.000 25.000	2016 (Merkposten²)
1.03	Kosbacher Damm über MD-Kanal	1967 1968	befriedigend	Erneuerung von Abdichtung und Belag; Betonsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit Verkehrsgefährdung des Schiffsverkehrs	B: P:	310.000 31.000	Merkposten² (Merkposten²)
1.06	Kapellensteg über MD-Kanal	1966 1967	befriedigend	Betonsanierung; Erneuerung der Anordnungen (Geh- und Radweg)	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	190.000 19.000	Merkposten² (Merkposten²)
1.11	Sylvaniastraße über MD-Kanal	1967	befriedigend	Betonsanierung, Fahrbahnsanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	50.000 5.000	Merkposten ² (Merkposten ²)
2.02	Dechendorfer Damm	1990	befriedigend	Sanierung bzw. Erneuerung Fahrbahnbelag einschließlich konstruktive Verbreiterung des nördlichen Radweges	Verlust der Dauerhaftigkeit	B:	550.000	2014 (2014)
Wurde als Einzelmaßnahme erstmalig für die Jahre 2010/2011 angemeldet, Haushaltsmittel wurden für die HH-Jahre 2013/2014 bewilligt.								
3.03	Brücke Baiersdorfer Straße	1972	befriedigend	Betonsanierung, Bedienungsteg WL Nord, Kappen-, Geländererneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	150.000 15.000	2015 (Merkposten²)
3.15	Fuß- und Radwegsteg zwischen Bogenweg und Ritze rstraße	1982	befriedigend	Überbauerneuerung	Verlust der Standsicherheit	B: P:	32.000 3.000	2014 (2015)
5.03	Seebachbrücke an der Brühl	1938 1985	befriedigend	Betonsanierung Widerlager; Fugensanierung Fahrbahn	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	60.000 6.000	2016 (Merkposten²)
5.21	Unterführung Schallershofer Straße	1967/1968	befriedigend	Gewölbeuntersicht Betonsanierung und Rissesanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	70.000 7.000	Merkposten² (Merkposten²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
5.32	Unterführung in BG F 209	2002	befriedigend	Fahrbahndecke erneuern, Betonsani- erung	Verlust der Verkehrssicherheit	B:	25.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.06	Aufständering Münchener Straße	1979	befriedigend	Betonsanierung, Rissesanierung und Fahrbahnerneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	60.000 6.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.32	Fuß- und Radwegunterführung Südkreuzung	1977	befriedigend	Betonsanierung und Rissesani erung in Teilbereichen des Bauwe rkes	Verlust der Dau erhaftigkeit	B: P:	40.000 4.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.39	Bachgrabenbrücke Webichgas- se	unbekannt	befriedigend	Böschungssanierung, Geländernerneu- erung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	25.000 2.500	Merkposten² Merkposten²

				Baukosten	Brücken und Stege		6.332.000	
				zzgl.	Planungskosten		511.500	
				Investitionskosten	Brücke und Stege		6.843.000	

	Sanierungen bzw. Unterhal tmaßnahmen			Investitionskosten	Ergebnishaushalt		5.210.000	
	Teil- bzw. Kompletterneuerungen			Investitionskosten	Investitionsprogramm		1.633.000	

Sanierungsmaßnahmen Stahlrohrdurchlässe

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
5.41	Stahlrohrdurchlässe Sparkassenweiher/Alterlanger See	unbekannt	kritisch	Inlinersanierung der Stahlrohrdurchlässe aufgrund zum Teil massiven Korrosionsschäden	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Standsicherheit	B: P:	900.000 90.000	2016 (Merkposten ²)
5.06	Stahlrohrdurchlass Rampe St 2240 Voestdurchlass	1975	befriedigend	Abblättrender Beschichtung erneuern	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	35.000 3.500	2015 (2015)
5.35	Stahlrohrdurchlässe Bimbach Auffahrtsrampe	1967	befriedigend	Erneuerung des schadhafte Korrosionsschutz und Trockenwettergerinne	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	240.000 24.000	Merkposten ² (Merkposten ²)
5.37	Stahlrohrdurchlässe Steinforstgraben in der Reuth	1973	befriedigend	Erneuerung des schadhafte Korrosionsschutz	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	90.000 9.000	2014 (2015)
6.02	Stahlrohrdurchlass Jungstraße	unbekannt	befriedigend	Kompletterneuerung aufgrund beginnender Durchrostung	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	55.000 5.500	2014 (2014)

				Baukosten	Stahlrohrdurchlässe		1.320.000	
				zzgl.	Planungskosten		132.000	
				Investitionskosten	Stahlrohrdurchlässe		1.452.000	

	Sanierungen bzw. Unterhaltmaßnahmen			Investitionskosten	Ergebnishaushalt		1.391.500	
	Teil- bzw. Kompletterneuerungen			Investitionskosten	Investitionsprogramm		60.500	

Sanierungsmaßnahmen Stützwände

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
8.06	Stützwände Fuß- und Radwegunterführung Gerberei unter DB	1936	ausreichend	Betonsanierung, Rissesanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit			
Die Stützwände werden im Zuge der geplanten Maßnahmen ICE-/S-Bahn-Trasse der DB ProjektBau GmbH unter Berücksichtigung von baulichen Veränderungen der Gerbereiunterführung neu erstellt.								
10.02	Stützmauer an den Werker/Kaimauer zur Regnitz	unbekannt	ausreichend	Erneuerung Schutzeinrichtung einschl. Erneuerung Kappe	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	110.000 11.000	2015 2016
10.03	Stützwand Pfaffweg am Ende der Burgbergstraße	unbekannt	ausreichend	Erneuerung Geländer, Betonsanierung, Rissesanierung	Verlust der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit S	B: P:	15.000 1.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.04	Stützmauer Aussichtsplattform Pfaffweg	unbekannt	ausreichend	Erneuerung Pfeiler Aussteifung Stützwand	Verlust der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit	B: P:	50.000 5.000	2015 (Merkposten ²)
10.13	Stützwand An den Kellern vor Haus-Nr. 47	1971	ausreichend	Einbau Schrammbord, Erneuerung Geländer	Verlust der Verkehrssicherheit	B: P:	30.000 3.000	2015 (Merkposten ²)
10.16	Stützwand Rathsberger Straße – Ende Kirchweihgelände	1977	ausreichend	Sanierung Sandsteinverblendung; Entwässerung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	45.000 4.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.19	Stützwand Rathsberger Straße – vor Haus Nr. 17	unbekannt	ausreichend	Betonsanierung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.20	Stützwand Platenstraße bei Trafostation	unbekannt	ausreichend	Betonsanierung; Fugensanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	20.000 2.000	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.21.2	Stützwand südwestlich Esserbacher Straße entlang Schwabach	1954	ausreichend	Betonsanierung; Sandsteinsanierung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	40.000 4.000	Merkposten ² (Merkposten ²)
Die Sanierung der Stützmauer wird unter Berücksichtigung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen Schwabach des WWA Nürnbergs durchgeführt.								
10.30	Stützwand Äußere Tennenloher Straße	unbekannt	ausreichend	Betonsanierung, Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B:	65.000 6.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.34	Stützwand Heerfleckenstraße vor Haus-Nr. 10-12	1976	ausreichend	Erneuerung erdseitige Abdichtung; Betonsanierung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	55.000 5.500	Merkposten ² (Merkposten ²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
10.40	Stützmauer Franzosenweg	unbekannt	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit	B: P:	70.000 7.000	2016 (Merkposten ²)
1.14	Kaimauer Hafen	1972	befriedigend	Betonsanierung, Fugensanierung, Rissanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	90.000 9.000	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.03	Stützmauer Pfaffweg – Burgbergstraße	unbekannt	befriedigend	Betonsanierung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	15.000 1.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.21.1	Stützwand nordwestlich Esserbacher Straße entlang Schwabach	1954	befriedigend	Betonsanierung; Erneuerung Geländer	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	25.000 2.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
Die Sanierung der Stützmauer wird unter Berücksichtigung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen Schwabach des WWA Nürnbergs durchgeführt.								
10.32	Stützwand Frankenwaldallee – Jakob-Nein-Weg	1974	befriedigend	Bewuchs beseitigen, Fugensanierung	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	15.000 1.500	Merkposten ² (Merkposten ²)
10.33	Stützwand Karl-May-Straße – Herzogenauracher Straße	unbekannt	befriedigend	Stützwanderneuerung	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	20.000 2.000	Merkposten ² (Merkposten ²)

				Baukosten	Stützwände		685.000	
				zzgl.	Planungskosten		68.500	
				Investitionskosten	Stützwände		753.500	

	Sanierungen bzw. Unterhaltmaßnahmen			Investitionskosten	Ergebnishaushalt		654.500	
	Teil- bzw. Kompletterneuerungen			Investitionskosten	Investitionsprogramm		99.000	

Sanierung bzw. Erneuerung von Holmgeländern und Füllstabgeländern

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Art des Geländers Geländermaterial	Erforderliche Maßnahme	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B:	Baukosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
1.07	Büchenbacher Damm über MD-Kanal	1967 1968	Füllstabgeländer Stahl	Geländererhöhung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	16.500	Merkposten² (Merkposten²)
2.01	Eglinger Brücke über die Regnitz	2000	Holmgeländer Stahl	Geländererhöhung Geländerergänzung durch Gittermatten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	8.500	Merkposten² (Merkposten²)
2.13	Brücke über die Regnitz nördlich der BAB3	2009	Holmgeländer Stahl	Geländerergänzung durch Gittermatten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	14.000	Merkposten² (Merkposten²)
3.12	Fuß- und Radwegbrücke Lö- hestraße über die Schwabach	1982 Überbau: 2006	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	5.500	Merkposten² (Merkposten²)
4.10	Fußgängersteg DB-Haltestelle Neuses	1978 Überbau: 2006	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	6.250	Merkposten² (Merkposten²)
5.05	Fuß- und Radwegbrücke Am Heusteg, Brücke über Seebach	1987	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)
5.16	Holzsteg über Steinforstgraben beim ASG	1980 Überbau: 2010	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	1.500	Merkposten² (Merkposten²)
5.17	Betonsteg beim ASG	unbekannt	Holmgeländer Stahl	Geländererneuerung aufgrund zu ge- ringer Höhe erforderlich	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	5.000	Merkposten² (Merkposten²)
5.18	Würzburger Ring Brücke über Steinforstgraben	1978 Überbau: 2009	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	1.750	Merkposten² (Merkposten²)
5.19	Fuß- und Radwegsteg beim Würzburger Ring	unbekannt	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Art des Geländers Geländermaterial	Erforderliche Maßnahme	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B:	Baukosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
5.20.3	Franz Steinmetz z. Holzweg Nord im BP 403A	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.4	Franz Steinmetz z. Holzweg Süd im BP 403A	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.5	Joseph-Will-Straße z. Donato-Polli-Straße im BP403A	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.6	David-Morgenstern-Weg im BP 403A	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.7	Heubaumweg im BP 403	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.8	Obere Heide im BP 403	1995	Holmgeländer Holz	Geländererneuerung aufgrund von vermorschten Geländerholmen und Pfosten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.500	2015 (2015)
5.20.9	Mittlere Heide im BP 403	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.10	Untere Heide im BP 403	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.11	Hausäckerweg zum Flinzweg im BP 403	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.13	Richtung Heinrich-Kirchner-Schule	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.14	Lehmgrubenweg zum Holzweg Süd	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.15	Lehmgrubenweg zum Holzweg Nord	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)
5.20.16	Untere Heide zur Keuperstraße	1995	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.000	2015 (2015)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Art des Geländers Geländermaterial	Erforderliche Maßnahme	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B:	Baukosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
5.27	Fuß- und Radwegsteg Kernbergstraße	unbekannt Überbau: 2005	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)
5.40	Fuß- und Radwegbrücke zwischen den Sparkassenweihern	2008	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	4.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.07	Fuß- und Radwegbrücke vor Regnitz über Röthelheimgraben	unbekannt Überbau: 2005	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.14	Zeppelinstraße Verrohrung Röthelheimgraben	unbekannt	Holmgeländer Stahl	Geländererneuerung, da die Geländer stark verrostet sind	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	4.500	Merkposten² (Merkposten²)
6.16	Österreicher Straße über Röthelheimgraben	2006	Holmgeländer Stahl	Geländerergänzung durch Gittermatten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	2.500	Merkposten² (Merkposten²)
6.28	Fuß- und Radwegbrücke Staudtstraße	2003	Holmgeländer Stahl	Geländerergänzung durch Gittermatten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.34	Stahlrohrdurchlass Bachgraben Daimlerstraße	1962	kein Gelände vorhanden	Geländerneubau	Fehlende Verkehrssicherheit	B:	1.500	Merkposten² (Merkposten²)
6.44	Franzosenweg Rechteckdurchlass Hutgraben	1998	Holmgeländer Stahl	Geländerergänzung durch Gittermatten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	1.500	Merkposten² (Merkposten²)
6.53	Fuß- und Radwegdurchlass Wolfsäckergraben	unbekannt	Holmgeländer Holz	Geländererneuerung aufgrund vermorschten Handlauf und Pfosten	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	3.000	Merkposten² (Merkposten²)
6.54	Brücke Zanderstraße über den Wolfsäckergraben	unbekannt	Holmgeländer Holz	Geländerergänzung durch Holzlattung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	1.250	Merkposten² (Merkposten²)

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Art des Geländers Geländermaterial	Erforderliche Maßnahme	Konsequenzen bei unterla- sener Sanierung	B:	Baukosten in €	Notwendiges (vorgesehenes ¹) Sanierungsjahr
Aufgrund der Lage der nachfolgenden Stützmauern im Bereich des denkmalgeschützten Ensemblebereichs Bergkirchweihgelände wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmal- schutzbehörde die Geländergestaltung abgestimmt. Dazu wurden bereits erste Gespräche stadintern geführt. Bei den Stützmauern BW 10.13 Stützwand An den Kellern vor Haus-Nr. 47 und BW 10.16 Stützwand Rathsberger Straße – Ende Kirchweihgelände sind zusätzlich zu einer Geländernerneuerung weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Daher wurden diese beiden Stützwände bereits bei Tabelle: „Sanierungsmaßnahmen Stützwände“ berücksichtigt.								
10.05	Pfaffweg – An den Kellern Hübnerskeller	unbekannt	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit	B:	63.000	Merkposten² (Merkposten²)
10.07	Stützmauer Schützenweg Teil 1	1975	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit			
10.08	Stützmauer Schützenweg Teil 2	1975	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit			
10.09	Stützmauer Schützenweg Teil 3	unbekannt	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit			
10.10	Stützmauer Schützenweg Teil 3a	unbekannt	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit			
10.12	Stützwand An den Kellern öst- lich und westlich WC -Anlage	1972	Holmgeländer Stahl	Geländernerneuerung	Mangelnde Verkehrssicherheit			
Sanierungen bzw. Unterhaltmaßnahmen				Investitionskosten	Ergebnishaushalt		167.250	

Die erforderlichen Mittel müssen generell, auch bei einer ausschließlichen Geländernerneuerung aus dem Ergebnishaushalt verwendet werden.

	Investitionskosten	Brücken und Stege	6.843.000	
	Investitionskosten	Stahlrohrdurchlässe	1.452.000	
	Investitionskosten	Stützwände	753.500	
	Investitionskosten	Geländer	167.250	
	Investitionskosten	Gesamt	9.215.750	

Sanierungen bzw. Unterhaltmaßnahmen	Investitionskosten	Ergebnishaushalt	7.423.250	
Teil- bzw. Kompletterneuerungen	Investitionskosten	Investitionsprogramm	1.792.500	

Soll-Ist-Vergleich der HH-Mittel

Zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel gem. HH-Entwurf 2013 und IP 2012 - 2016

IP-Nr.	Beschreibung	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH2016	Merkposten
541.803	Sanierungsprogramm Brücken	840.650,96 € ¹	420.000,- €	340.000,- €,	376.000,- €	224.000,- €
541.809	Teilerneuerung Brücke über den Röthelheimgraben	35.000,- €	350.000,- €	0 €	0 €	0 €
541.810	Sanierung Überbau Dechsen-dorfer Damm	50.000,- €	550.000,- €	0 €	0 €	0 €
541.813	Erneuerung Brücke über den Hutgraben im Zuge der Sebastianstraße ²	207.728,29 €	0 €	0 €	0 €	0 €
541.815	Stahlrohrdurchlässe Sanierung ¹	96.559,71 €	60.000,- €	60.000,- €	60.000,- €	880.000,- €
541.818	Grabendurchlass Egidienstraße, Erneuerung				77.000,- €	0 €
541.819	Steilwandsicherung Enkesteig	298.169,- €				
Ergebnishaushalt		370.000,- €	Annahme: 370.000	Annahme: 370.000	Annahme: 370.000	Annahme: 370.000
HH-Mittel ohne 841.813		1.690.379,67 €	1.750.000,- €	770.000,- €	883.000,- €	1.474.000,- €
HH-Mittel mit 841.813		(1.898.107,96 €)				
HH-Mittel SOLL gem. Anlage 6 bzw. Anlage 4		1.629.300,- €	2.284.500,- €	2.233.000,- €	2.298.000,- €	2.400.250,- €

¹ Die HH-Mittel setzten sich auch dem HH-Ansatz und der Mittelübertragung aus dem Jahr 2012 zusammen

² Die Maßnahme wurde 2013 ausgeschrieben und musste gem. VOB/A § 17 Abs. 3 aufgehoben, da kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist. Die Maßnahme wird im Herbst 2013 nochmals ausgeschrieben, die bauliche Umsetzung erfolgt dann im Jahr 2014. Die Haushaltsmittel müssen dafür übertragen werden.

Arbeitsprogramm 2013

Sanierungsmaßnahmen bzw. Erneuerung Brücken und Stege

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten
	allgemeine Unterhaltung von Brücken, Stegen und Durchlässen					B:	50.000
1.07	Büchenbacher Damm über MD-Kanal	1967 1968	kritisch	Sanierung der Einstiege	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	P	62.500 5.000
2.02	Dechsendorfer Damm	1990	befriedigend	Sanierung bzw. Erneuerung Fahrbahnbelag einschließlich konstruktive Verbreiterung des nördlichen Radweges	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P:	50.000
2.04	Erneuerung Hochwassersteg Wöhrmühle	unbekannt	kritisch	Kompletterneuerung	Verlust der Standsicherheit der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	180.000
4.08	Brücke Pappenheimer Straße	1968	ausreichend	Betonsanierung, Erneuerung ÜKO Erneuerung Fahrbahnbelag	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit	B: P:	280.000 28.000
Die Maßnahme wurde bereits ausgeschrieben und vergeben, die bauliche Umsetzung erfolgt ab dem 05. August 2013							
5.14	Fuß- und Radwegbrücke in der Reuth	1991	befriedigend	Teilerneuerung Überbau	Verlust der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	82.000 8.200
6.08	Röthelheimgrabendurchlass Äußere Brucker Straße	vor 1950 1976	ungenügend	1. Betongewölbe und 2. Sandsteingewölbe (3. Stahlbetongewölbe muss nicht saniert werden)	Verlust der Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und der Tragfähigkeit, Sperrung der Brücke	P:	35.000
6.09	Brücke Werner-von-Siemens-Hochstraße	1977/1988	noch ausreichend	Sanierung Übergangskonstruktionen Fahrbahn Nord Sanierung Anschlussrampe Äußere Brucker Straße	Verlust der Dauerhaftigkeit	B: P: B: P:	160.000 55.000 5.500
6.55	Sandfang Nürnberger Straße	unbekannt	kritisch	Deckenerneuerung	Verlust der Standsicherheit, der Tragfähigkeit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	90.000 9.000

Sanierungsmaßnahmen Stahlrohrdurchlässe

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten
5.39	Stahlrohrdurchlass Dompfaffstraße Steinforstgrabendurchlass	1962	befriedigend	Erneuerung des schadhafte Korrosionsschutz	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	61.000 6.100
6.12	Stahlrohrdurchlass Röthelheimgraben Liebigstraße	1971	befriedigend	Erneuerung des schadhafte Korrosionsschutz	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	30.000 3.000

Sanierung Stützmauern

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten
10.28	Stützwand Felix-Klein-Straße	unbekannt	ausreichend	Kompletterneuerung	Verlust der Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit	B: P:	75.000 7.500

Sanierung Verkehrszeichenbrücke

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten
13.13	VZB Werner-von-Siemens-Straße vor Münchener Straße	1978	ungenügend	Rückbau mit Erneuerung als Verkehrszeichen	Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	65.000 6.500

Sanierung Sonstiges

BW	Bauwerk/Straßenzug	Baujahr	Bauwerkszustand	Zu sanierende Bauteile	Konsequenzen bei unterlassener Sanierung	B: P:	Baukosten Planungskosten
	Steilwandsicherheit Enkesteig				Verlust der Standsicherheit und der Dauerhaftigkeit	B: P:	285.000

	Investitionskosten	Brücken und Stege	1.090.200
	Investitionskosten	Stahlrohrdurchlässe	100.100
	Investitionskosten	Stützwände	82.500
	Investitionskosten	Verkehrszeichenbrücke	71.500
	Investitionskosten	Sonstiges	285.000
	Investitionskosten	Gesamt	1.629.300

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/234/2013

Umbau der Bushaltestelle "Tennenlohe" in der Sebastianstraße; DABau-Beschluss Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, Amt 50, OBR (Beteiligung erfolgte im Rahmen des UVPA-Beschlusses vom 07.05.2013))

I. Antrag

Der Bau- und Werksausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung der Bushaltestelle „Tennenlohe“ stadteinwärts in der Sebastianstraße

1 Lageplan Plan-Nr. 2-1305.1 M = 1:250

wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund des maroden Zustands war ursprünglich geplant, die Busbucht der Haltestelle „Tennenlohe“ stadteinwärts im Rahmen des Bushaltestellen-Sanierungsprogramms 2013 zu sanieren.

Auf Grundlage des UVPA-Beschlusses vom 07.05.2013 wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung für ein Haltestellen-Kap erarbeitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die derzeit als Busbucht ausgebildete Haltestelle soll als Haltestellenkap am Fahrbahnrand hergestellt werden, sodass die Busse künftig auf der mäßig belasteten Sebastianstraße halten werden.

Die Haltestelle wird barrierefrei eingerichtet. Dazu werden Kasseler Sonderbord sowie Bodenindikatoren und Bordsteinabsenkungen zum Einsatz kommen.

Trotz Reduzierung des Flächenverbrauches für die Haltestelle entsteht ein großzügigerer Wartebereich mit Begrünung der Restfläche.

Die vorhandenen Zufahrten zu den hinterliegenden Wiesengrundstücken liegen nun - zum Teil in geringfügig veränderter Lage - außerhalb des Haltestellenbereiches.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.
Die Baumaßnahme soll noch 2013 durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 50.000,- € bei IPNr.: 541.610
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

03.07.2013, gez. Deuerling

Anlagen: Übersichtsplan Umbau Bushaltestelle „Tennenlohe“ stadteinwärts (Anlage 1)
 Lageplan Bushaltestelle „Tennenlohe (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Ausbaubereich

Naturchutzgebiet
Brucker Lache

Tennenlohe

Eltersdorf

Eichenlohe










Kleingründlach

Herbstwiesen

Königsmühle

Seeewiesen

Legende:

-  Halbstarre Deckschicht
-  Gehweg
-  Granithochbord R5
-  Granittiefbord R5 ohne Rinneauf
-  Abgesenkter Granitbord Form R
-  Kasseleier Sonderbord
-  Betonsteinen 9/25/100
-  Granitsteinzeller
-  Rippenabstand 30/30/8 Farblos weiß, Rippen parallel zum Sonderbord



122/3

20,00

3,00

4,00

3,50

Leuchte versetzen
nach Angaben d. AG

Leuchte versetzen
nach Angaben d. AG

Hecken und
Buschwerk roden

vorhandene Straßenaufläufe
inkl. Leitung erneuern

Leuchte versetzen
nach Angaben d. AG

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

2

122/1

122/3

122/2

163/2

108/134

163/17

163/5

163/18

163/8

163/6

8

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/I66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/235/2013

BP 197 Von-Wendt-Weg; DA Bau-Beschluss Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, Amt 30, Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

I. Antrag

Der Bau- und Werksausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung BP 197 Von-Wendt-Weg

- 1 Lageplan	Plan-Nr.	1.3	M = 1:250
- 2 Höhenpläne	Plan-Nr.	2.1/2.2	M = 1:200/20
- 1 Regelquerschnitt	Plan-Nr.	3	M = 1:50

wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die anliegenden Baugrundstücke sollen verkehrstechnisch erschlossen werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Erschließung der Baugrundstücke wird eine Erschließungsvereinbarung geschlossen. Vom Erschließungsträger wurde das Planungsbüro Kellner GmbH aus Bad Staffelstein mit der Erstellung der Entwurfsplanung beauftragt. Die Entwurfsplanung wurde verwaltungsintern abgestimmt und bildet die planerische Grundlage für die Erschließungsvereinbarung.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe der städtischen Kanalisation zugeführt und abgeleitet.

Die Herstellung der Erschließungsstraße, des Gehweges, der Entwässerungseinrichtungen, und der Straßenbeleuchtung einschl. der Anpassungen an die bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt gemäß Erschließungsvereinbarung durch den Erschließungsträger auf dessen Kosten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.

Nach Auskunft des Erschließungsträgers wird die Baumaßnahme noch 2013 durchgeführt.

Vorerst wird die Straße nur als Vorerschließung, also ohne abschließende Deckschicht hergestellt. Der Restausbau erfolgt entsprechend der Hochbauentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		€ bei IPNr.:
Sachkosten:	ca. 130.000,- €	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		€ bei Sachkonto:
Folgekosten:		bei Sachkonto:
Jährliche Unterhaltskosten		
	Beleuchtung:	300,- €
	Straßenbau:	400,- €
Korrespondierende Einnahmen		€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

4.07.2013, gez. Deuerling

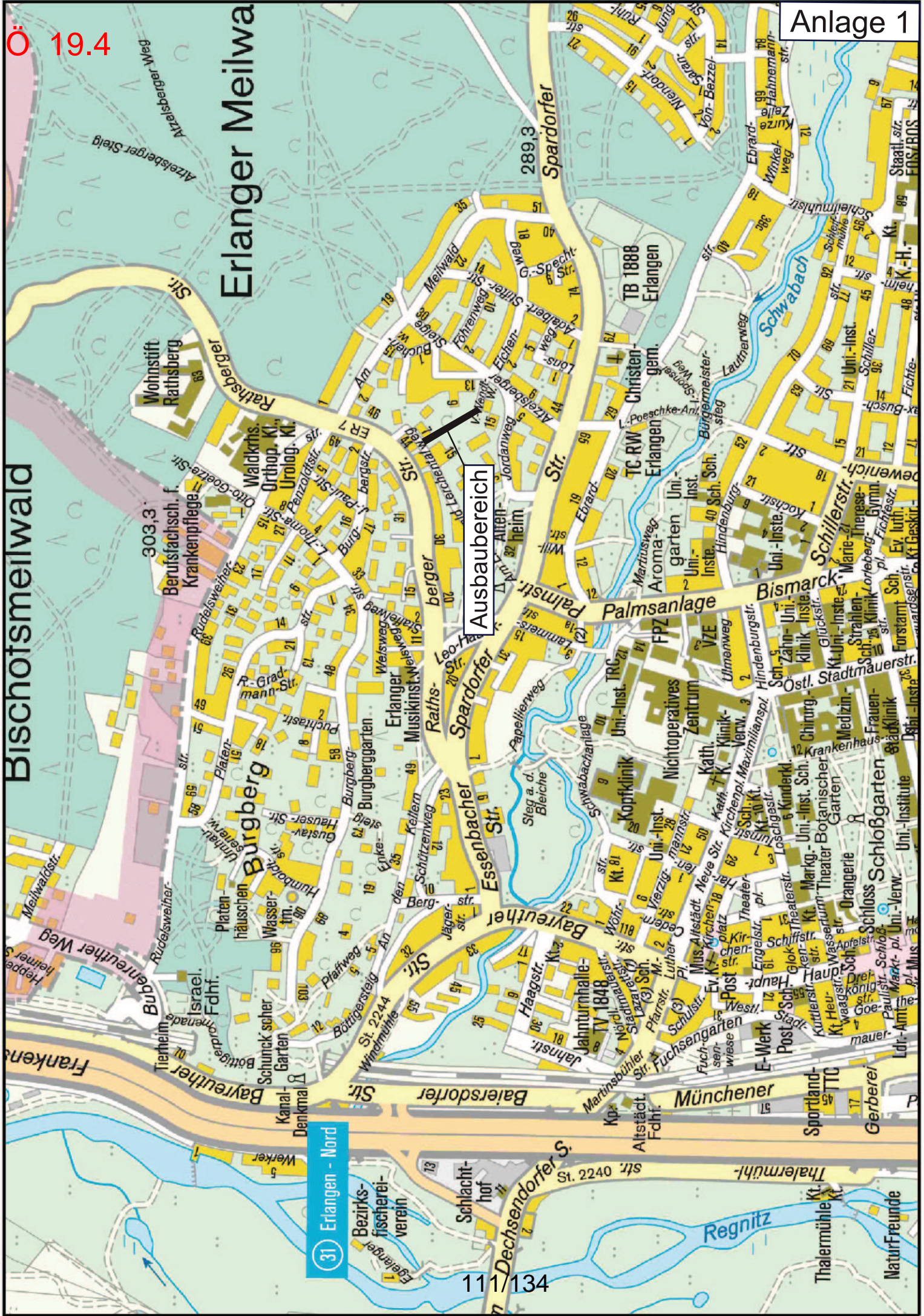
Anlagen: Übersichtsplan (Anlage 1)
 Lageplan (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Erlanger Meilwald

Bischofsmeilwald

Burgberg

Ausbaubereich

Spardorfer

31 Erlangen - Nord

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/236/2013

Umbau Bushaltestelle "Weisendorfer Straße"; DA Bau-Beschluss Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, Amt 50, EBE, 773

(Beteiligung des OBR Dechsendorf erfolgte im Rahmen des UVPA-Beschlusses)

I. Antrag

Der Bau- und Werksausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung der Bushaltestelle „Weisendorfer Straße“ stadtauswärts

- 1 Lageplan Plan-Nr. 2-1304.1 M = 1:250
- 1 Regelquerschnitt Plan-Nr. 2-1304.4 M = 1:50

wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund des maroden Zustands war ursprünglich geplant, die Busbucht der Haltestelle „Weisendorfer Straße“ stadtauswärts im Rahmen des Bushaltestellen-Sanierungsprogramms 2013 zu sanieren.

Auf Grundlage des UVPA-Beschlusses vom 07.05.2013 wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung für ein Haltestellen-Kap erarbeitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die derzeit als Busbucht ausgebildete Haltestelle soll als Haltestellenkap am Fahrbahnrand hergestellt werden, sodass die Busse künftig auf dem gering belasteten Rechtsabbiegestreifen halten werden.

Die Haltestelle wird barrierefrei eingerichtet. Dazu werden Kasseler Sonderbord sowie Bodenindikatoren und Bordsteinabsenkungen zum Einsatz kommen.

Da in Absprache mit dem Grundstückseigentümer Zugang und Garagenzufahrt zu Hs.Nr. 4 aufrecht zu erhalten sind, wurde das Haltestellenkap nach verwaltungsinterner Abstimmung zur Kreuzung hin verschoben.

Durch die Aufhebung der Fremdnutzung des städtischen Grundstückes vor Hs.Nr. 2 entsteht ein großzügiger Wartebereich mit Begrünung der Restfläche. Die hier vorhandene Zufahrt wird im Einvernehmen mit dem Anlieger aufgelassen.

In Abstimmung mit dem Behindertenberater und entgegen dem UVPA-Beschluss braucht die neue signalisierte Querung über die Weisendorfer Straße mangels Bedarf derzeit nicht

blindengerecht ausgebaut werden. Eine Nachrüstung der Signalanlage mit einem entsprechenden Steuergerät könnte bei Bedarf jedoch jederzeit erfolgen.

Die vorhandene Busbucht auf Höhe Hs.Nr. 10 wird zurückgebaut und an deren Stelle der Gehweg-Lückenschluss zur Erschließung des Gebietes bis zur Hs.Nr. 18 hergestellt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden.

Die Baumaßnahme soll noch 2013 durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 100.000 € bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.610
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RPA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

4.07.2013, gez. Deuerling

Anlagen: - Übersichtsplan Umbau Bushaltestelle „Weisendorfer Straße“ stadtauswärts (Anlage 1)
- Lageplan Bushaltestelle „Weisendorfer Straße“ stadtauswärts (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

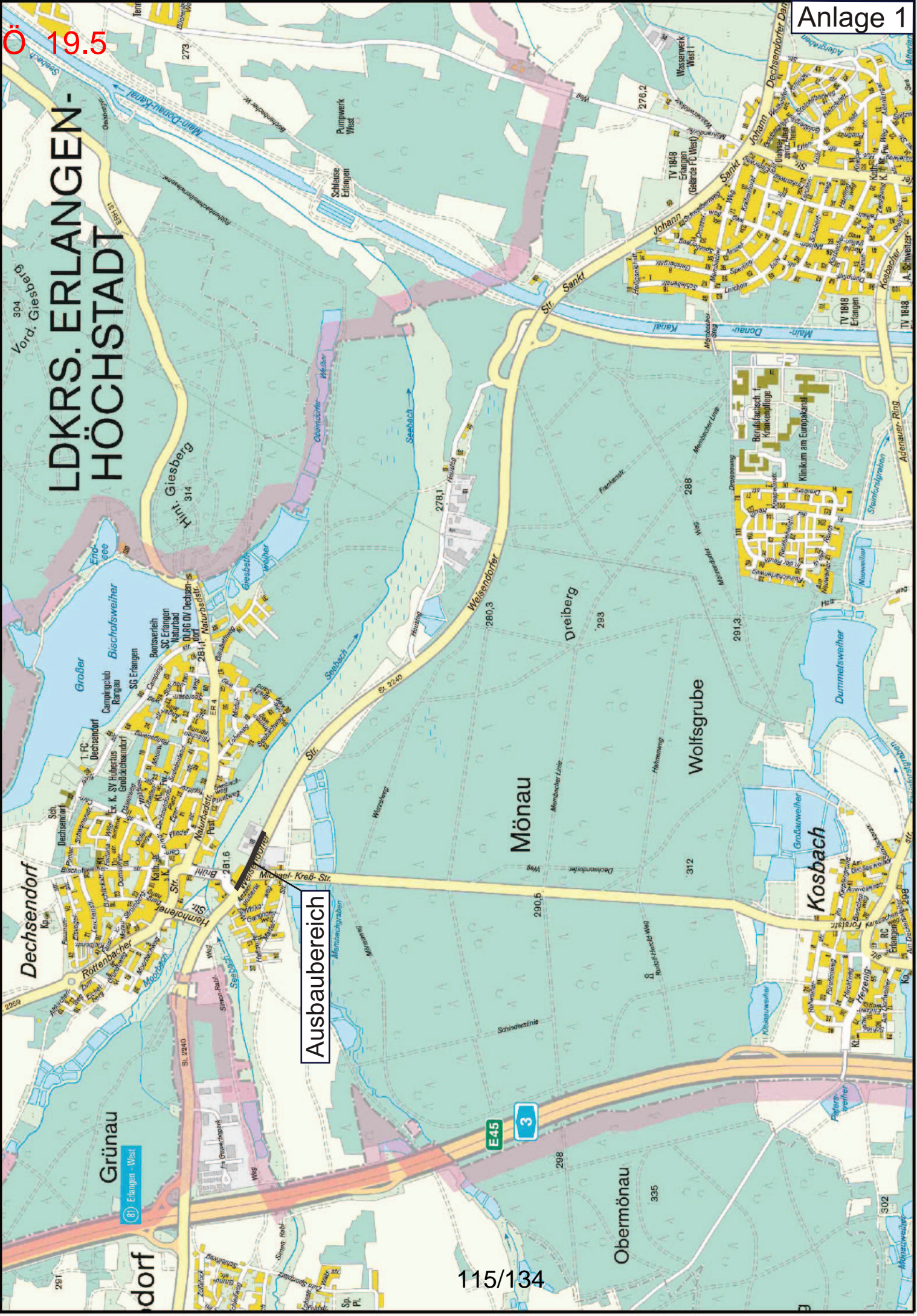
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 19.5

LDKRS. ERLANGEN- HÖCHSTADT



Ausbaugebiet

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/255/2013

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen
Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 008/2012 der CSU-Stadtratsfraktion**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.06.2013	Ö	Einbringung	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 22.05.2013, Anlage) wird beschlossen.
- Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnete Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf die in den jeweiligen nichtöffentlichen Sitzungsteilen aufliegenden Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände wird hingewiesen.

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung und Rückmeldungen überprüft. Sie schlägt den anliegenden Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.

In diesen Entwurf sind neben den eigenen Erfahrungen eingeflossen:

- die Rückmeldung aus dem Bürgerhearing vom 11.06.2012
- die Rückmeldung aus dem Wirtschaftshearing vom 21.02.2013.

Die Wirtschaftsverbände haben sich nach dem Hearing schriftlich zu dem damaligen Satzungsentwurf geäußert. Die Äußerungen liegen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung einer Mitteilung zur Kenntnis bei.

Die Gliederung der Satzung erfolgte nach der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung, angefangen mit denkmalgeschützten Bereichen mit dem größten Regelungsbedarf bis hin zu Gewerbe- und Industriegebieten mit dem geringsten Regelungsbedarf. Die Aufteilung des Stadtgebiets in solche Bereiche ist erforderlich, weil nach der Rechtsprechung die Schutzbedürftigkeit der Umgebung, des Orts- und Straßenbildes, unterschiedlich ist und dies in der Satzung entsprechend berücksichtigt werden muss. Teilweise von den Wirtschaftsverbänden geäußerte Bitten nach mehr Vereinheitlichung (andere haben die vorgenommene Trennung ausdrücklich begrüßt) kann daher nicht entsprochen werden, um die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht zu gefährden. Nachfolgende Information zu den Regelungen der Satzung einschließlich der Änderungswünsche:

Allgemeines

a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch nach einer Karte der jeweiligen Gebietstypen wurde bereits beim Hearing der Wirtschaftsverbände geäußert. Dieser Wunsch ist nicht erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Das ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sind, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten sind.

Mehr an Vereinfachung als der vorliegende Satzungsentwurf, in welchem die in den jeweiligen Gebieten zu beachtenden Regelungen jeweils zusammengefasst wurden, ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich.

b) Clearingstelle

Der Vollzug der Bayerischen Bauordnung ist eine Staatsaufgabe. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. In schwierigen Einzelfällen wird sich die Verwaltung wie bisher auch ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholen.

Die Beteiligung von Dritten ist rechtlich nicht zulässig.

c) Rückwirkung

Die Regelung zur Rückwirkung in § 11 ist aufgenommen worden, um die Rückwirkungsregel der geltenden Satzung aufzuheben. Bisher gab es eine solche Rückwirkung. In dem den Wirtschaftsverbänden zugesandten Satzungsentwurf wurde die Rückwirkung bewusst wieder aufgehoben. Die Verwaltung hat insoweit keine Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen. Hierdurch werden alle Werbeanlagen – auch „Schwarzbauten“ – aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen, soweit sie vor dem 15.05.2009 (=Tag des Inkrafttretens der derzeit geltenden Werbeanlagensatzung) errichtet worden sind. Durch diese Regelung wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und Rechtsfrieden für lange bestehende Werbeanlagen geschaffen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig. Die Verwaltung kann nicht nachvollziehen, inwieweit der Satzungsentwurf hier einem solchen Erscheinungsbild entgegenstehen soll. Dies jedenfalls so lange, als nicht auch Standorte von Werbeanlagen in einem solchen einheitlichen Erscheinungsbild festgelegt würden.

e) Ausschluss farbige Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig. Dieser Kritikpunkt ist insoweit unzutreffend.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Die von einem Wirtschaftsverband befürchtete „Willkür der genehmigenden Behörde bzw. deren Mitarbeitern“ liegt insofern nicht nur fern jeder Realität, sondern muss vor dem Hintergrund der von der Verwaltung gewählten Beteiligung der Wirtschaft doch sehr verwundern.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung für völlig angemessen. Die Regelung existierte in der derzeit geltenden Satzung bereits.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 1 (Geltungsbereich):

Durch den Geltungsbereich Gesamtstadt wird das nebeneinander der Werbeanlagensatzung und der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt aufgehoben.

zu § 2 (allgemeine Anforderungen):

Die Vorschrift wurde deutlich gekürzt und auf wesentliche grundsätzliche Regelungen beschränkt. Hierdurch wird der Satzungstext zwar insgesamt länger, weil es in den einzelnen Regelungen zu den Gebietstypen Wiederholungen gibt. Die Satzung wird aber durch diese Lösung besser lesbar und somit bürgerfreundlicher.

zu § 3 (Denkmalbereiche):

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

Gegenüber den bisherigen Regelungen wurden insbesondere geändert:

- Vorgabe, dass die Farbe des Lichtes weiß (einschließlich gebrochenes weiß) sein soll
- Vorgabe, dass Werbeausleger nicht beleuchtet werden dürfen und nur als Blechschilder zulässig sind.

Die gegen § 3 geäußerte Kritik (weiße Lichtfarbe für Hinterleuchtung, nur eine Werbeanlage pro Fassadenfront, nur zwei Farben für Werbeanlagen, Höhe der Schrift am Gebäude nicht mehr wahrnehmbar) kann die Verwaltung insoweit nicht nachvollziehen, als diese Regelungen der seit 01.01.2002 bestehende Gestaltungssatzung für historische Werbeanlagen entspricht. Sie entspricht darüber hinaus den denkmalrechtlichen Anforderungen und der geübten Verwaltungspraxis. Die Schrifthöhe von 35 cm ist an den Gebäuden auch problemlos wahrnehmbar.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen. Vielmehr müssen die Satzung und die denkmalrechtlichen Anforderungen miteinander übereinstimmen, was durch den Verwaltungsvorschlag sichergestellt ist.

Hinweis: die von der vorgenannten Kritik umfassten Regelungen betreffen nur denkmalgeschützte Bereiche. Selbstverständlich kann in anderen Gebieten mehrfarbig geworben werden (wie bisher auch).

zu § 4 (Wohngebiete/Dorfgebiete):

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

Die gegen § 4 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten nahezu ausnahmslos im Erdgeschoss. Die Platzierung der Werbung deckt sich also mit der Lage der Gewerbebetriebe. Die angeführte Begründung, dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.

Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

zu § 5 (Kern- und Mischgebiete):

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

Die gegen § 5 geäußerte Kritik richtet sich gegen das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG. Die Regelung zu den Werbefahnen wird als misslungen bezeichnet. Die Größenregelung der Pylone sei „absolut praxisfremd“.

Die Verwaltung empfiehlt, das Verbot von Werbung oberhalb des Brüstungsriegels des 1. OG gleichwohl umzusetzen. Die Gewerbebetriebe befinden sich in diesen Gebieten zwar anders als in Wohn- und Dorfgebieten auch in Obergeschossen. Die allgemeine Zulassung von Werbeanlagen in den Obergeschossen führt aber zu erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild.

Etwa doch in den Obergeschossen vorhandene Wohnungen würden optisch verdrängt.

Die von der Kritik angeführte Begründung, dass die Werbung wegen der Bäume in dieser Höhe nicht gesehen würde, trägt aus Sicht der Verwaltung nicht, weil die Baumkronen regelmäßig größere Höhen erreichen und insofern auch deshalb das Brüstungsfeld des ersten Obergeschosses der richtige und gut sichtbare Ort für Werbung ist.

Das Verbot ist bereits in der heute geltenden Werbeanlagensatzung enthalten, welcher eine Beteiligung der Wirtschaftsverbände vorausgegangen war.

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 2,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten. Bei der Dimensionierung hat sich die Verwaltung an den neue Stadtplantafeln orientiert. Diese stehen verteilt im Stadtgebiet und fallen im öffentlichen Straßenraum durchaus auf.

Aus Sicht der Verwaltung beeinträchtigen Werbefahnen das Orts- und Straßenbild. Solche Fahnen stellen in der Regel kein hochwertiges Werbemedium dar. Aufgrund der stärkeren Durchmischung von Wohnung und Gewerbe in Mischgebieten erachtet die Verwaltung ein Verbot von Fahnen im Mischgebiet und eine bloße zahlenmäßige Beschränkung von Fahnen im Kerngebiet durchaus als sachgerecht.

Es wurden in diesem Bereich keine Änderungen gegenüber dem den Wirtschaftsverbänden zugeleiteten Entwurf vorgenommen.

zu § 6 (Gewerbe- und Industriegebiete):

Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen. Dass gerade gegen diese Vorschrift die meiste Kritik geäußert wurde, wundert die Verwaltung.

Die Kritik bezieht sich auf die Höhenvorgabe für Pylone (Satzungsentwurf Wirtschaftsverbände-beteiligung 5m ohne Regelung für Werbefahnen, derzeitige Satzung: 4m, auch für Werbefahnen), die Beschränkung der Zahl von Werbefahnen entlang öffentlicher Straßen (nach derzeitiger Satzung für das gesamte Baugrundstück auf 3 beschränkt, der Satzungsentwurf Wirtschaftsverbände-beteiligung kennt nur eine zahlenmäßige Beschränkung in einem abgegrenzten Bereich), das Verbot der Überdachwerbung.

Die Verwaltung hat den Kritikpunkt Höhenfestlegung für Pylone aufgenommen und schlägt eine Höhenbegrenzung auf 6m vor. Eine Anpassung des Satzungsentwurfs bei den weiteren Kritikpunkten lehnt die Verwaltung ab. Insbesondere sieht sie in der Reduzierung der zahlenmäßigen Beschränkung der Werbefahnen (und gleichzeitigen Höhenfreigabe) auf einen bestimmten Grundstücksbereich eine deutliche Verbesserung aus Sicht der Gewerbetreibenden, die auch dem erforderlichen Schutz des Orts- und Straßenbildes Rechnung trägt.

Das Verbot der Überdachwerbung ist aus Sicht der Verwaltung unabdingbar. Würde hiervon abgesehen, wäre eine Regulierung nicht mehr möglich. Für eine Überdachwerbung existieren keine nachvollziehbaren Gründe. Solche wurden auch von den Wirtschaftsverbänden nicht vorgetragen. Die Aussage, dass manche Konzerne Art und Ort der Werbung vorschreiben möchten, kann nicht dazu führen, dass diese Konzerne das Orts- und Straßenbild und damit den Inhalt von Gesetzen und Satzungen diktieren können. Genehmigte bzw. vor dem 15.05.2009 errichtete Überdachwer-

beanlagen haben Bestandsschutz. Neue oder zu erneuernde Werbeanlagen dürfen nicht über Dach geführt werden. Diese Regelung werden selbst größere Konzerne akzeptieren.

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Satzungsentwurf vom 22.05.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 18.06.2013

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 22.05.2013, Anlage) wird beschlossen.

2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen
(Werbeanlagensatzung – WaS)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten sowie nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtigen ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf oder als Hinweis auf Erstellung/Baumaßnahmen von Gebäuden oder an Gerüsten (Bauwerbetafeln) dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Licht- und Schallwerbungen, Schau- und Leuchtkästen, Fahnen, Pylone, Bauwerbetafeln sowie Automaten. Auch die Unterkonstruktionen der Werbeanlagen fallen als deren Bestandteile unter die Satzung.

Werbung ist als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung zu sehen und muss sich dem auch durch die Architektur des Gebäudes geprägten Orts-, Straßen- und Stadtbild unterordnen.

Nachdem Werbeanlagen grundsätzlich unabhängig von der sie umgebenden Bebauung gestaltet werden können - Ausnahmen sind im Bereich von Einzeldenkmälern/Denkmalensembles zu beachten - sieht sich die Stadt Erlangen in der Lage, für das gesamte Stadtgebiet Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen zu stellen, um negative Einflüsse auf das Orts-, Straßen-, und Landschaftsbild zu vermeiden. Dies erfolgt abgestuft nach der Schutzwürdigkeit der einzelnen Orts- und Straßensbilder, nämlich für Denkmal- und Denkmalensemblebereiche, Wohn- und Dorfgebiete, Misch-, Kern- und Sondergebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Ortseingänge.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(2) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßensbild nicht stören. Sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

2. Wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, auch in die freie Landschaft, stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen sowie Ortsränder, Ortseingänge, Ortseingangs- und Hauptverkehrsstraßen dürfen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht gestört werden.
3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.
4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

(1) Für Werbung an Baudenkmalern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig.
6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Ausnahmsweise darf zusätzlich dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.
7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Relieffartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig. Die Oberfläche der Werbeschrift darf nicht glänzen.
8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausgeführt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.
9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Eine Beleuchtung der Auslegerwerbung ist nicht zulässig.

10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden. Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.
12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte als Schiefertafel an der Fassade aufgehängt werden.
13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 20 cm aufweisen.
15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebefassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungs-

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

feldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.

6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 35 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.
10. Haus- und Büroschilder für freie Berufe bis zu einer Fläche von 0,25 m² sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden.
11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
In Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:

1. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
2. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig.

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

3. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
 4. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig.
 5. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Ausnahmsweise kann in der Nürnberger Straße zwischen der Werner-von-Siemens-Straße und der Henkestraße eine Schrifthöhe bis zu 50 cm zugelassen werden, wenn die Werbeanlage nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite einnimmt. Es sind nur einzelne Buchstaben und Logos mit Abstandshaltern und reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sowie das Aufmalen der Buchstaben auf die Fassade zulässig. Eine räumliche Wirkung ist bei nicht auf die Fassade gemalten Schriften zwingend erforderlich und bedingt bei reliefartiger Ausführung Ausfrästiefen bzw. bei Einzelbuchstaben Aufbauhöhen von mindestens 19 mm,. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.
 6. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 2 Monate und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
 7. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist nicht zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
 8. Haus- und Büroschilder für freie Berufe sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,25 m² betragen.
 9. Die Errichtung von Fahnen in Mischgebieten ist unzulässig. In Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.
 10. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 2,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchten.
 11. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
 12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten

(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist unzulässig.
2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen.
Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.
3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 3 Fahnen zulässig. Im Übrigen sind Fahnen zulässig, soweit keine störende Häufung vorliegt.
4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 6,0 m ist unzulässig.
5. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen

Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

§ 8 Beseitigungspflicht

(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 ist der Grundstückseigentümer, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird. Daneben sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten verantwortlich.

§ 9 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

ENTWURF
Stand 22. Mai 2013

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;
2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten

(1) Die Paragraphen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem 15.05.2009 errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2001) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.02.2012

Antragsnr.: 008/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff

mit Referat:

6. Februar 2012/AB

Antrag

hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

Zone 1:

barocke Altstadt und
ausgewählte erhaltenswerte
Dorf- und Siedlungskerne mit
historischer Substanz

Zone 2:

weitere Stadtbereiche in
Bereichen von Denkmal- und
Ensembleschutz oder im
unmittelbaren Umfeld von
wertvollen Einzeldenkmälern

Zone 3:

sonstige bebaute
Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.

Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.

Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln.

In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Peter Ruthe
Fraktionsvorsitzender

gez.
Rosemarie Egelseer-Thurek

gez.
Joachim Jarosch

gez.
Adam Neidhardt

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könecke, Gabriele Kopper, Camilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Beate Schwaiblmair, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

120/134

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/082/2013

Neufassung der Heimatpflegersatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.07.2013	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	17.07.2013	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.07.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Heimatpfleger der Stadt Erlangen, Bezirksheimatpflegerin des Bezirks Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerischer Landesverein für Heimatpfleger e.V.

I. Antrag

- Die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Erlangen (Heimatpflegersatzung) (Entwurf vom 02.07.2013, Anlage) wird beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über den Baukunstbeirat an die Heimatpflegersatzung anzupassen.

II. Begründung

Die Satzung über den Heimatpfleger in der Stadt Erlangen regelt derzeit im Wesentlichen (lediglich) die Stellung und Vergütung. Sie ist aus Sicht der Verwaltung dringend überarbeitungsbedürftig.

Ziel der Neufassung ist, Position und Aufgaben der Heimatpflegerin bzw. des Heimatpflegers klarer zu definieren. Durch eine beratende Mitgliedschaft im Baukunstbeirat soll die Möglichkeit geschaffen werden, Äußerungen zu kanalisieren und möglichst frühzeitig und in diesem Gremium geordnet in die Verfahren einzuspeisen.

Die Entschädigung soll auf 400 Euro angepasst und der Ersatz von Aufwendungen pauschaliert werden, um aufwändige Einzelabrechnungen zu vermeiden. Lediglich Reisekosten für Reisen außerhalb des Ballungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach sollen zusätzlich erstattet werden.

Die derzeit unbefristet laufende Bestellung soll zukünftig auf 10 Jahre begrenzt werden. Die Dauer von 10 Jahren ist aus Sicht der Verwaltung zur Wahrung der gebotenen Kontinuität in der Aufgabenerfüllung sinnvoll. Eine Unabhängigkeit von Wahlperioden ist ebenfalls angestrebt.

Neu sind im Wesentlichen die Regelungen zur Aufgabenstellung. Neben den allgemeinen Aufgaben soll der Heimatpfleger zukünftig auch Gelegenheit erhalten, im Stadtrat einen jährlichen Bericht abzugeben. Das Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Baukunstbeirats soll in der Satzung verankert und gesichert werden. Andersherum sind auch die Anforderungen an die Arbeit des Heimatpflegers konkret formuliert.

Die Träger öffentlicher Belange wurden vorab beteiligt. Sie haben die Satzungsneufassung allseits begrüßt. Es wurde jedoch empfohlen, die Entschädigung, die im damaligen Entwurf noch auf 350 Euro lautete, weiter auf bis zu 500 Euro zu erhöhen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung jedoch trotz Pauschalierung der Reisekosten innerhalb des Ballungsraumes nicht geboten. Mit dem Wert von 400 Euro würde die Stadt Erlangen im Mittelfeld der Vergütungen in Mittelfranken rangieren. Nürnberg zahlt eine Entschädigung in Höhe von über 500 Euro, Fürth knapp 400 Euro.

Der Heimatpfleger hat sich ebenfalls zu dem Entwurf geäußert und darauf hingewiesen, dass er derzeit unbefristet bestellt sei. Da der Satzungsentwurf aus Sicht der Verwaltung ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten enthält, wurde als § 6 eine Übergangsregelung eingefügt, welche sicherstellt, dass die Satzung nur als Ganzes Anwendung finden kann.

Damit die Stellung des Heimatpflegers auch in der Satzung über den Baukunstbeirat entsprechend verankert wird, soll die Satzung über den Baukunstbeirat im Nachgang ebenfalls angepasst werden.

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Satzungsentwurf vom 02.07.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Erlangen (Heimatpflegersatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Aufgabe der Heimatpflege ist es, auf die Bewahrung und Pflege in der Vergangenheit geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung, namentlich des Orts- und Landschaftsbildes hinzuwirken. Sie strebt an, dass Neuschöpfungen sich gut in das Vorhandene einfügen. Ferner soll sie dazu beitragen, nachteilige Entwicklungen und aufgetretene Schäden und Schadenseinflüsse in der Umwelt zu verhindern und zu beseitigen und dabei mitwirken, dass die Heimatqualität wächst.

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger steht der Stadt Erlangen beratend, gutachterlich und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dieser Aufgaben hat sie bzw. er insbesondere

- a) Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;
- b) auf konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und, soweit erforderlich, mit anderen für die Heimatpflege bedeutsamen juristischen und natürlichen Personen bedacht zu sein;
- c) an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken;
- d) in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gem. Art. 13 des Denkmalschutzgesetzes mitzuwirken.

(3) Die Stadtverwaltung setzt die Heimatpflegerin bzw. den Heimatpfleger von sämtlichen Vorgängen, welche die Heimatpflege berühren, in Kenntnis. Dies sind insbesondere der Abbruch oder die Veränderung von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, namentlich Baudenkmäler. Ferner ist die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger in Baugenehmigungsverfahren und in Bauleitplanverfahren bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger ist ihrerseits bzw. seinerseits verpflichtet, die Belange der Heimatpflege innerhalb des geordneten Verfahrensganges, d. h. z. B. unter Einhaltung etwaiger Fristen, schriftlich bzw. im Rahmen von Sitzungen, wie etwa des Baukunstbeirates, zur Niederschrift zu äußern.

(4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält jährlich Gelegenheit, dem Stadtrat in einer seiner öffentlichen Sitzungen über Tätigkeit und Absichten zu berichten. Sie bzw. er hat das Recht, an den Sitzungen des Bauausschusses teilzunehmen. Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger ist beratendes Mitglied im Baukunstbeirat. Als solches stellt sie bzw. er sicher, dass die Belange der Heimatpflege frühzeitig und möglichst abschließend in diesem Gremium kommuniziert werden.

§ 2 Bestellung, Amtszeit und Abberufung

(1) Die Stadt Erlangen bestellt eine Heimatpflegerin bzw. einen Heimatpfleger. Es soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Ortskenntnisse und ihrer Fachkenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung (GO).

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger wird durch Beschluss des Stadtrates für die Dauer von zehn Jahren bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Sie bzw. er erhält eine Bestellungsurkunde.

(3) Während der laufenden Amtszeit ist eine Abberufung durch Stadtratsbeschluss nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger

- a) eine Pflicht aus dem Ehrenamt grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt weiter zu führen oder
- b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG).

(4) Der Stadtrat bestellt spätestens in der dritten auf das Ende einer Amtszeit oder Abberufung folgenden Stadtratssitzung eine neue Heimatpflegerin bzw. einen neuen Heimatpfleger.

(5) Rechtzeitig vor der Bestellung oder Abberufung einer Heimatpflegerin oder eines Heimatpflegers sollen die Regierung von Mittelfranken, die Bezirksheimatpflegerin bzw. der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. gehört werden.

§ 3 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt ein gemeindliches Ehrenamt wahr. Sie bzw. er führt die Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin“ bzw. „Stadtheimatpfleger“.

(2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Sie bzw. er ist Träger öffentlicher Belange.

(3) Art. 49 Abs. 1 GO gilt entsprechend. Gutachterliche Tätigkeit im Sinn des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GO ist auch das Erstellen von Dokumentationen, die der Vorbereitung, der Begründung oder der Begleitung von Bauvorhaben dienen.

(4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger sind auch nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Im Übrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4 Entschädigung

(1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 400,00 Euro pro Monat.

(2) Die Entschädigung wird in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt angepasst, in welchem sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A12 der Beamtinnen und Beamten der Stadt Erlangen verändert.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere Schreibauslagen abgegolten. Abgegolten sind auch sämtliche Auslagen für Reisen zu und von Zielen innerhalb der Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach. Reisekosten für Ziele außerhalb dieses Gebietes werden auf Antrag erstattet, wenn die Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 steht und vor Reiseantritt von der Stadt Erlangen genehmigt wurde.

(4) Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Beginnt oder endet das Amt in einem laufenden Monat, so erhält die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger die Entschädigung gleichwohl in voller Höhe. Dies gilt entsprechend bei einer im Laufe eines Monats eintretenden oder endenden Verhinderung.

§ 5 Stellvertreter

(1) Der Stadtrat kann durch Beschluss einen oder mehrere Stellvertreter berufen, die in Fällen der Abwesenheit sowie bei persönlicher Beteiligung die Heimatpflegerin oder den Heimatpfleger vertreten. Für die Stellvertreter gelten die §§ 1 – 4 entsprechend.

(2) Die Stellvertreter erhalten für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe eines anteiligen Betrages der Entschädigung nach § 4. Der Vertretungsfall ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung für Stellvertretungen wird nur auf Anforderung und Abrechnung, welche innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertretungsfalls erfolgen muss, gezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

Ist bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Heimatpflegerin oder Heimatpfleger bereits bestellt, so sind die Regelungen der Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 so lange weiterhin anzuwenden, als eine neue Bestellung auf Grundlage dieser Satzung erfolgt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 (Amtsblatt Nr. 10 vom 12. März 1987) außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 12.1 Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2013	
Mitteilung zur Kenntnis EBE-B/060/2013	5
TOP Ö 13 Bauliche und hydraulische Kanalerneuerung/ -sanierung einschl. Fremdwa	
Beschlussvorlage EBE-2/069/2013	6
TOP Ö 14 Bahndurchpressung Gerberei	
Beschlussvorlage EBE-2/068/2013	10
TOP Ö 16.1 Umnutzung eines Hotels und eines MFH zu einem App.-Haus mit 30 Stude	
Mitteilung zur Kenntnis 63/259/2013	12
Anlage 1: Lageplan 63/259/2013	13
Anlage 2: Ansichten 63/259/2013	14
TOP Ö 16.2 Neubau eines 5-Familienhauses mit 3 Garagen und 5 Stellplätzen	
Mitteilung zur Kenntnis 63/262/2013	17
Anlage 1: Lageplan 63/262/2013	19
Anlage 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan 63/262/2013	20
Anlage 3: Ansichten 63/262/2013	21
TOP Ö 16.3 Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern	
Mitteilung zur Kenntnis 63/263/2013	25
Anlage 1: Lageplan 63/263/2013	26
Anlage 2: Ansichten 63/263/2013	27
TOP Ö 16.4 Strategisches Management - Beschlusscontrolling; Beschlussüberwachun	
Mitteilung zur Kenntnis 24/049/2013	29
Beschlusskontrolle 2. Quartal 2013 24/049/2013	30
TOP Ö 16.5 Beschlussvorlage Nr. 66/086/2011 vom 01.03.2011;	
Mitteilung zur Kenntnis 66/226/2013	34
TOP Ö 16.6 Straßenschäden Kriegenbrunn;	
Mitteilung zur Kenntnis 66/237/2013	35
Anlage 1 - Protokollvermerk 66/237/2013	36
TOP Ö 16.7 Geplanter Bauablauf des DB Projektabschnittes zur Herstellung der Fu	
Mitteilung zur Kenntnis 66/230/2013	38
Anlage 1 - Protokollvermerk 66/230/2013	39
TOP Ö 16.8 Erneuerung Brücke über den Hutgraben im Zuge der Sebastianstraße;	
Mitteilung zur Kenntnis 66/232/2013	40
TOP Ö 16.9 Protokollvermerk aus der Sitzung des BWA am 18.06.2013;	
Mitteilung zur Kenntnis 66/231/2013	41
Anlage 1 - Protokollvermerk 66/231/2013	42
TOP Ö 16.10 Zusammensetzung Kunstkommission Erlangen	
Beratungsergebnisse Stand: 03.07.2013 KPB/029/2013	44
TOP Ö 17.1 Neubau eines Wohnhauses	
Beschlussvorlage 63/264/2013	46
Anlage 1: Lageplan 63/264/2013	48
Anlage 2: Lageplan Vorbescheid 63/264/2013	49
TOP Ö 18.1 Zwischenbericht des GME (Amt 24) - Budget und Arbeitsprogramm 2013 -	
Beschlussvorlage 241/069/2013	50
Budget und Arbeitsprogramm 2013 - Stand 31. Mai 2013 - des GME (Amt 24	51
TOP Ö 18.2 Ausstattung der stadteigenen Toiletten mit Desinfektionsmitteln - Fr	

Beschlussvorlage 243/014/2013	54
Fraktionsantrag Nr. 053/2013 der Erlanger Linke "Ausstattung der Stadt"	56
TOP Ö 18.3 Pestalozzischule - Erneuerung der ELA-Anlage und Hausalarmanlage - B	
Vorlage Entwurfsplanung 242/313/2013	57
TOP Ö 18.4 Adalbert-Stifter-Schule - Einbau einer Hausalarmanlage und Erweiterung	
Vorlage Entwurfsplanung 242/314/2013	59
TOP Ö 19.1 Ausbau Memelstraße zwischen Nürnberger Straße und Zeppelinstraße	
Beschlussvorlage 66/225/2013	61
Anlage 1 - Umgriff Erneuerungsbedarf 66/225/2013	63
Anlage 2 - Auszug aus der Zustandsbewertung 66/225/2013	64
Anlage 3 - Fotodokumentation Bohrkerne 66/225/2013	65
TOP Ö 19.2 Notwendige Sanierungsmaßnahmen an Brücken im Stadtgebiet Erlangen;	
Beschlussvorlage 66/233/2013	66
Anlage 1 - Sanierungen bis 2012 66/233/2013	69
Anlage 2 - Ausgabenübersicht 66/233/2013	73
Anlage 3a - Bewertung 66/233/2013	74
Anlage 3b - Bewertungsskala 66/233/2013	84
Anlage 3c - Entwicklung Zustandsnoten 66/233/2013	85
Anlage 4 - Maßnahmen 66/233/2013	86
Anlage 5 - Soll-Ist-Vergleich HH-Mittel 66/233/2013	101
Anlage 6 - Arbeitsprogramm 2012 66/233/2013	102
TOP Ö 19.3 Umbau der Bushaltestelle "Tennenlohe" in der Sebastianstraße;	
Vorlage Entwurfsplanung 66/234/2013	105
Anlage 1 - Übersichtsplan 66/234/2013	107
Anlage 2 - Lageplan 66/234/2013	108
TOP Ö 19.4 BP 197: Von-Wendt-Weg;	
Vorlage Entwurfsplanung 66/235/2013	109
Anlage 1 - Übersichtsplan 66/235/2013	111
Anlage 2 - Lageplan 66/235/2013	112
TOP Ö 19.5 Umbau Bushaltestelle "Weisendorfer Straße";	
Vorlage Entwurfsplanung 66/236/2013	113
Anlage 1 - Übersichtsplan 66/236/2013	115
Anlage 2 - Lageplan 66/236/2013	116
TOP Ö 20.1 Neufassung der Werbeanlagensatzung	
Beschluss Stand: 18.06.2013 30/255/2013	117
Anlage 1: Satzungsentwurf 30/255/2013	122
Anlage 2: Antrag Nr. 008/2013 30/255/2013	129
TOP Ö 20.2 Neufassung der Heimatpflegersatzung	
Beschlussvorlage 30-R/082/2013	130
Heimatpfleger_Entwurf20130701 30-R/082/2013	132
Inhaltsverzeichnis	135